

EINSCHREIBEN

An den
Kantonsrat des Kantons Zürich

8090 Zürich

Datum: 25.11.05
Vertrag: 140-172

Staatlich organisierte Kriminalität im Kanton Zürich
Eingabe 4 – Die Entstehung der Willkür in der Justiz

Eingabe 4 an den ZH Kantonsrat.doc

Guten Tag

Am 9. April 2005 habe ich Ihnen eine Eingabe betreffs des neu eingeführten Ermächtungsverfahren in Strafsachen gemäss Art. 22 Abs. 6 StPO eingereicht, dieses nochmals zu überdenken. Sie haben ausgerechnet das St. Galler Modell des Ermächtungsverfahren gewählt, von dem nicht nur bekannt, sondern auch erstellt ist, dass dieses objektiv gegen Bundesrecht verstösst und dieses die massive Behördenkriminalität begünstigt hat. Leider habe ich in der Zwischenzeit weder eine Eingangsbestätigung noch einen Bescheid über eine allfällige Prüfung erhalten. Ebenfalls konnte ich nirgends Hinweise finden, dass dieses Verfahren einer erneuten Prüfung unterzogen wurde. Somit steht fest, dass der Kantonsrat Ziel und Zweck dieses Verfahrens kennt und nicht wieder aufheben will, womit er die organisierte Kriminalität im Kanton vorsätzlich fördert. Im Weiteren habe ich diese Eingabe mit Schreiben vom 7. September 2005 gemahnt.

Am 8. Mai 2005 habe ich Ihnen eine Strafklage gegen diverse Obergerichte eingereicht, selbstverständlich, weil diese das Ermächtungsverfahren willkürlich anwenden, so wie es die St. Galler seit Jahrzehnten praktizieren, damit die Behördenkriminalität wundervoll gedeihen kann. Im Kanton Zürich war das natürlich ebenfalls Absicht, die gleiche Behördenkriminalität zu züchten – soweit sie nicht schon vorhanden ist wie im Kanton St. Gallen. Doch auch diese Anzeige wurde nicht gründlich geprüft. Man konnte diese ja auch formell nicht, weil Art. 34a Abs. 3 des Kantonsratsgesetzes im Wege steht, indem die Gerichtsurteile inhaltlich nicht geprüft werden dürfen. Doch dies wäre Voraussetzung für eine sachgerechte und objektive Beurteilung. Daher wurde sie gar unter Kostenfolge abgewiesen. Die Geschäftsleitung des Kantonsrates hat daher in doppeltem Sinn Rechtsverweigerung begangen, indem sie die Anzeige willkürlich entschied und zudem dem Anzeiger noch Kosten auferlegte. Angesichts der Tatsache, dass die Justizkommission (JUKO) dieses Geschäft vorbehan-

delte, besteht der begründete Verdacht, dass auch sie diese Rechtsverweigerung begangen hat, ist es doch Usanz, dass die folgenden Kommissionen den Bescheid gleich übernehmen. Der Verursacher dieser Misere ist selbstverständlich ebenfalls in der JUKO zu suchen, denn ein Jurist dieser Kommission hatte die Prüfung vorgenommen. Somit kann es sich nur um Rechtsanwalt Hans Egloff, SVP – Aesch, oder Dr. Lukas Briner, FDP – Wermatswil, handeln.

Leider ist der Zürcher Kantonsrat, wie auch der St. Galler Grosse Rat, an den Falschen geraten und hat die Rechnung ohne den Wirt gemacht. Zudem hat er ebenfalls ausgerechnet die falschen Anzeigen abgewiesen. Wenn die Vertreter des Zürcher Kantonsrates glauben, auch Sie könnten mir weis machen, dass meine Situation in der ich mich befinde nicht durch Behördenverbrechen begangen worden sei, so stossen Sie nicht nur mich vor den Kopf, sondern auch noch viele Juristen zusätzlich. Doch das ist Programm. Wie wir noch sehen werden, war dies alles Absicht, geht es doch darum, das bereits vor Jahrzehnten installierte Korruptionssystem kräftig aus- und umzubauen, wie ich es Ihnen noch beweisen werde.

Weil mir die Behörden auf allen Ebenen das Recht systematisch verweigern, mache ich mir daher schon seit Jahren grundsätzliche Gedanken über die gesamte Situation. Ich frage mich deshalb, wie es möglich ist, dass es zu einer solch gewaltigen Behördenkriminalität kommen konnte, denn ich unterstelle auch heute noch nicht jeder Politikerin und jedem Politiker, dass sie sich vorsätzlich korrupt verhalten. Doch leider kenne ich davon niemanden, der diese Korruption bekämpft. Ganz im Gegenteil, auf Schritt und Tritt stelle ich immer wieder fest, dass diese Behördenkriminalität mit gesetzlichen Massnahmen erleichtert wird. So auch im Kanton Zürich.

Diese massive Behördenkriminalität kann unmöglich bereits seit 1848, der Gründung des Bundesstaates Schweiz vorhanden sein, denn dann wäre die Situation schon längstens ganz aus dem Ruder gelaufen. Im Zusammenhang, dass ich nicht allen Politikerinnen und jedem Politiker korruptes Verhalten unterstelle, sowie dass diese Behördenkriminalität noch nicht allzu lange existieren kann und auch nicht alle Behördenmitglieder und Beamten einer hegemonistischen Sekte à la Scientology und dergleichen angehören, sah ich mich gezwungen, die Geschichte zu studieren.

1. Die tatsächlichen Veränderungen in der Zürcher Justiz

Der Kantonsrat ist der Meinung, dass er die jeweiligen Rechenschaftsberichte der Gerichte durchlesen und darüber debattieren könne, dann sei das Thema für ihn erledigt. Doch er verkennt seine Aufgabe. Zu seinen Pflichten gehört nicht nur die Abnahme dieser jeweiligen Jahresberichte, sondern auch deren Prüfung, sowie die Prüfung derselben über einen grösseren Zeitraum, um so Veränderungen in der Justiz aufzudecken. Doch dies hat er seit Jahrzehnten noch nie getan. Er hätte auch die Kompetenz, Zusatzberichte über einen längeren Zeitraum anzufordern, doch davon hat er nie Gebrauch gemacht. Wie wir noch sehen werden mit Absicht.

In aufwendiger Arbeit habe ich nun das nachgeholt, was der Kantonsrat seit Jahrzehnten tun sollte, es jedoch vorsätzlich unterlassen hat. Das Resultat kann im Anhang 1 bis 7 nachvollzogen werden. Im Anhang 0 „Allgemeines zur Statistik“ sind die grundlegenden Definitionen und die Regression erklärt. Im Weiteren werden darin die möglichen Auswirkungen der Darstellung skizziert. In den jeweiligen Auswertungen im Anhang befindet sich im Vorspann ein Kommentar zu den nachfolgenden Grafiken, die ich hier nicht im Detail wiedergebe. Die statistischen Grafiken basieren auf Daten der offiziellen Rechenschaftsberichte der Gerichte. Das Zusammentragen der Daten in den früheren Jahren ist aufwendig und zudem sind die Rechenschaftsberichte nicht immer gleich abgefasst, was die genaue Zuordnung der verschiedenen Positionen erschwert, weshalb die Datenreihe im Mittel „nur“ bis zirka ins Jahr 1940 aufbereitet wurde.

1.1 Die Rechtsprechung im Überblick

Allgemein kann festgehalten werden, dass praktisch in allen Rechtsbereichen die lineare Regression der Gutheissungen (Definition siehe im Anhang 0) bis in die 70er Jahre mehr oder weniger horizontal verlief, was heisst, die Rechtsprechung erfolgte gleichmässig. Auffallend ist hingegen, dass nach dem Jahr 1970 im Schuldbetreibungs- und Konkursbereich (SchKG) (Anhang 1 und 2) massive Veränderungen in der Rechtsprechung erfolgen, die nicht auf eine Gesetzesänderung zurückzuführen sind. Ebenfalls können diese Veränderungen nicht mit einer geänderten Bundesgerichtspraxis verknüpft werden, weil sie zeitlich nicht zusammen passen. (Zu den Veränderungen im Bundesrecht werde ich mich in einem separaten Schreiben äussern.) Im SchKG-Bereich kann zirka im Jahre 1981 ein weiterer Einbruch der Gutheissungen beobachtet werden. Aufgrund der Grafiken macht es den Anschein, dass ab Mitte der 90er Jahre eine Stabilisierung auf tiefem Niveau stattgefunden habe. Die Differenz zu früher beträgt teilweise mehr als den Faktor drei!

Beim Obergericht (Anhang 3) fällt nebst dem SchKG-Bereich vor allem ab dem Jahre 1977 die massive Zunahme der Nichtigkeitsbeschwerden in Zivilsachen (Grafik 6) auf mit einem Faktor vier bis fünf. Diese haben eine Ursache bei der Richterschaft, nachdem die Anzahl in früherer Zeit sehr konstant war. Die bei diesem Rechtsmittel resultierende Gutheissung spricht ebenfalls Bände, vor allem wenn man sie mit der Anzahl der Verfahren verbindet, fällt doch diese nach 1980 massiv (Grafik 5). Bei den Berufungen in Zivilsachen (Grafik 2) fällt die Gutheissung (teilweise und ganze) ab Mitte der 90er Jahre ebenfalls merklich. Interessant bei den Berufungen ist auch, dass die nur teilweisen Gutheissungen (Grafik 3) im Mittel ab 1977 um über 11 Prozent gegenüber den ganzen Gutheissungen zugenommen haben; im Extremfall noch viel mehr. Mit anderen Worten, die offiziellen Gutheissungen haben noch eine verdeckte Abweisung, weil Verfahren, die in der Hauptsache abgewiesen und nur in Nebensachen gutgeheissen werden, immer noch als Gutheissung in den Rechenschaftsbericht Eingang finden. Da die teilweise und ganze Gutheissung nur bei den Berufungen bis 1999 publiziert wurde, ist daher davon auszugehen, dass diese Entwicklung zu mehr teilweisen Gutheissungen zu Lasten der ganzen fortgesetzt wurde. Sehr interessant ist auch die Übersicht der Anzahl Verfahren pro Mitarbeiter des Obergerichtes (Grafik 10). Ins Auge sticht vor allem die massive Abnahme der Verfahren pro Sekretär ab dem Jahr 1996. In dieser Zeit wurde die Anzahl der Sekretäre verdoppelt!

Beim Kassationsgericht (Anhang 4) fällt die massive Zunahme der Verfahrenseingänge ab dem Jahre 1977 auf. Interessant ist dann auch das Mass der Gutheissungen, wird doch oft behauptet, dass diese Zunahme nur durch Querulanten verursacht sei. Dies ist hier ganz und gar nicht der Fall. Obschon die Gutheissung eine Delle nach unten aufweist, so ist die mittlere Gutheissung in den Jahren 1977 bis 1996 bei den Verfahren um 14.2 Prozent und bei den Urteilen sogar um 18.1 Prozent höher als gegenüber dem Mittel der Vorjahre. Damit haben wir es sogar amtlich, dass das Obergericht willkürlich entscheidet!

Beim Verwaltungsgericht (Anhang 5) fallen die Zunahme der Anzahl der Verfahren auf, die ausschliesslich auf die Verwaltung zurückzuführen ist. Eigenartig ist auch die Tatsache, dass das Kassationsgericht den Mengensprung im Jahre 1997 voraussehen konnte, obschon die Gesetzesrevision erst ein Jahr später in Kraft trat. Siehe dazu den Detailkommentar. Bei den Gutheissungen fällt ein offensichtlicher Einbruch ab dem Jahr 1991, bei den verwaltungsrechtlichen Klagen sogar ab dem Jahr 1982 auf sowie nach der Gesetzesrevision im Jahr 1998. Letzteres obschon in der Vorlage zur Revision des Verwaltungsrechtspflegegesetz behauptet wurde, dass die materiellen Entscheide nicht eingeengt würden.

Der Weiterzug vom Obergericht bzw. vom Verwaltungsgericht ans Bundesgericht ist im Anhang 6 dargestellt. Beim Obergericht fallen die Zunahme der Verfahren ans Bundesgericht ab dem Jahre 1977 und vor allem die Spitze im Jahr 1993 auf. Die Gutheissungen (teilweise und ganz) fallen hingegen in der linearen Regression. Bei den Anteilen teilweise und ganze Gutheissung wird jedoch ersichtlich, dass ab den 70er Jahren die teilweise Gutheissung gegenüber der ganzen merklich zunimmt, nämlich im Mittel um 17.5 Prozent. Das heisst, von 100 Gutheissungen werden 17.5 Urteile nur teilweise gegenüber früher ganz ent-

schieden. Es liegt daher auch hier eine verdeckte Abweisung vor. Beim Verwaltungsgericht sticht die enorme Zunahme der Verfahren ab Mitte der 90er Jahre ins Auge.

Bei der Aufsicht des Obergerichtes über die Rechtsanwälte (Anhang 7) ist festzustellen, dass gegenüber früher ein markanter Trend zu weniger und schwächeren Disziplinarstrafen vorhanden ist.

Gesamthaft gesehen kann festgehalten werden, dass durchaus noch einige wenige Gerichtsentscheide brauchbar sind, doch das Problem besteht darin, dass dieser Teil in den letzten Jahrzehnten viel kleiner geworden ist. Der heutige Anteil an willkürlich erlassenen Entscheiden muss daher im Mittel auf über 10 Prozent gegenüber den 60er Jahren geschätzt werden. In den einzelnen Bereichen, insbesondere im SchKG-Bereich, wird jedoch ein Vielfaches davon erreicht. Mit dieser Willkürjustiz ist es nun gezielt möglich, eine organisierte Kriminalität und ein diktatorisches Regime aufzubauen, selbstverständlich unter dem Deckmantel der Verpflichtung zum Recht und der Demokratie. Es ergibt sich zudem systembedingt von selbst, dass die unteren Gerichte oder Verwaltungsstellen Entscheide der oberen Gerichte wiederum gehorsam als Richtmass für ihr Handeln benutzen und damit angeblich legitimiert werden, willkürlich zu handeln. Grund für dieses Verhalten ist auch die Tatsache, dass die Beamtenschaft unterwürfig ist und aus Velofahrern besteht. Zudem wollen diese auch nicht einsehen, welche Rolle sie im Behördenterrorismus einnehmen, weil sie vielfach ein aktiver Teil dieses Netzwerks sind. Sie müssen dies ja auch nicht, denn sie werden in jedem Fall vor ihren Opfern geschützt. Dafür braucht es ja auch ein Ermächtigungsverfahren, damit sie spätestens in diesem Verfahren willkürlich geschützt werden. Daher entsteht eine Art Spirale, aus der es langfristig kein Ausbrechen mehr gibt, es sei, man beende dieses System grundsätzlich und endgültig. Für diese Beendigung fehlte jedoch bisher der politische Wille, weil die Verantwortlichen an dieser Kriminalität mitverdienen.

1.2 Die Rechenschaftsberichte der Gerichte

Der Werdegang des Inhalts des Rechenschaftsberichtes des Obergerichtes zeigt, dass alle wichtigen Elemente für eine angemessene Oberaufsicht sukzessive, wenn auch bis in die 70er Jahre mehrheitlich zufällig und nicht immer in direkter Vorgehensweise entfernt wurden. Ab den 80er Jahren kann eine mittel- bis langfristige Strategie zu einem zahnlosen, nichts sagenden Rechenschaftsbericht abgelesen werden. Heute existiert wohl ein Rechenschaftsbericht, doch Aussagen bezüglich einer griffig handhabbaren Oberaufsicht fehlen vollends.

Die Rechenschaftsberichte des Kassations- und Verwaltungsgerichtes weisen nur eine geringfügige Veränderung auf. Im Weiteren verweise ich auf den detaillierten Bericht im Anhang 8.

Im Zusammenhang der gesamten Angelegenheit ist nicht auszuschliessen, dass die Statistik der Rechenschaftsberichte möglicherweise teilweise geschönt sein könnte, um das tatsächliche Bild zu verharmlosen. Dafür sprechen nicht nur allgemeine Bedenken, sondern auch die Tatsache, dass die Statistikverantwortliche keinen Zugriff auf die Daten hat und ihr diese übergeben werden. Zudem haben nur die einzelnen Kammern Zugriff auf ihre jeweilige Statistik, selbst dem Generalsekretariat ist dieser verwehrt.

2. Die parlamentarische Oberaufsicht

2.1 Die Prüfung der Rechenschaftsberichte der letzten 30 Jahre

Verfolgt man die Berichte der Justizkommission (JUKO) an den Kantonsrat, so stellt man fest, dass die Kommission den Gerichten immer eine hervorragende Qualifikation ausgestellt hat. Nirgends findet sich auch nur annähernd eine kritische Auseinandersetzung mit dem Inhalt der Berichte und schon gar nicht mit der Tätigkeit der Gerichte; es ist immer alles in bester Ordnung. Selbst offensichtliche Widersprüche in den Berichten, wie ich sie teilweise aufgedeckt habe, werden grosszügig übergangen, denn damit könnte man einen schlafen-

den Hund wecken, der weiterhin tief schlafen soll.

Selbst wenn man als Mitglied des Kantonsrates bzw. der Justizkommission keine so umfangreiche Arbeit wie der Schreibende inszeniert, so sollte doch zumindest allen diesen Mitgliedern der massive Zuwachs der Verfahrenseingänge offensichtlich ins Auge gesprungen sein und damit die Klärung dieser Ursache in den Vordergrund stellen. Doch dies war nie ein Thema, und wenn überhaupt, so ging es darum, die tatsächlichen Gründe zu vertuschen, zumal es auch noch sehr viel Arbeit gegeben hätte, die gescheut wird.

Ich beschuldige den Kantonsrat auch nicht, dass er diese Grafiken selber hätte erstellen müssen, um festzustellen, dass die Justiz nicht mehr funktioniert. Doch ich unterstelle dem Kantonsrat bzw. der JUKO, dass er bzw. sie dies pflichtwidrig unterlassen hat, indem sie nicht nur den momentanen Zustand absegnen muss, sondern diesen im gesamten Überblick halten muss. Der Kantonsrat ist nicht als Rekrut gewählt worden, dem man alles vorgeben muss, sondern der Kantonsrat stellt mit seinen Handlungen die Weichen für die nächsten Jahrzehnte. Er bestimmt daher die strategische Marschrichtung. Doch wenn man schon mit diesen Kompetenzen ausgestattet ist, so muss man selbstverständlich auch verlangen, dass er seinen strategischen Kontrollen nachkommt. Hätte er einen diesbezüglichen Auftrag erteilt, so wären die Turbulenzen in der Justiz schon längststens sichtbar geworden. In der Folge hätte vielleicht der eine oder andere, wenn auch ganz sicher nicht alle, bemerkt, dass im Staate etwas faul ist.

Die JUKO hat nämlich bereits bei der Behandlung des Rechenschaftsberichtes 1978 (KR-Protokoll vom 03.12.79, Seite 1954) festgehalten, dass sie sich mit einer Reihe von Beschwerden aus dem Volk habe auseinandersetzen müssen. Im Weiteren wurde darauf hingewiesen, dass diese keineswegs immer einen querulatorischen Eindruck machten! Auch im Jahre 1981 (KR-Protokoll vom 22.11.82, Seite 11006) wird festgehalten, dass viel Kritiken wegen den Urteilen ergangen seien. Und wenn in den übrigen Berichterstattungen davon nicht die Rede war, so wurden diese der Einfachheit halber unterschlagen. Im Übrigen habe ich bereits in Position B6.2 meiner Eingabe 4.2 an die Bundesversammlung vom 30.01.05 darauf hingewiesen.

Sehr aufschlussreich ist auch das ganze Protokoll des Kantonsrates vom 06.11.95, ab Seite 1546. Nicht so sehr der offizielle Jubelbericht des Präsidenten, sondern vielmehr das Votum von Kantonsrätin Gabi Petri. Daraus geht hervor, dass zur Prüfung des Rechenschaftsberichtes wie in früheren Jahren Arbeitsgruppen bestellt wurden, die den entsprechenden Bericht untersuchten. Diese Arbeitsgruppen haben mit den dem Obergericht unterstellten Organen Kontakt geknüpft und diese individuell befragt. Nachdem dies seit Jahrzehnten praktiziert worden ist, intervenierte das Obergericht plötzlich und verlangte, dass die jeweiligen Kontakttermine ihm vorgängig zu melden seien. Die dahinter steckende Absicht, jeweils einen verlässlichen Vertreter des Obergerichtes an diese Besprechungen als Aufpasser abzuordnen! Der anwesende Obergerichtspräsident Bosshard trat diesen Vorbringen entgegen und behauptete, das Obergericht müsse als Aufsichtsbehörde Kenntnis haben von den Äusserungen seiner unterstellten Ämter, ansonsten es dem Rat nicht Auskunft erteilen könne, wenn es darnach gefragt werde, wovon sie nicht informiert wurden.

Diese Handlungsweise zeigt zweierlei auf. Das Obergericht – damit sind die Mitglieder des politisch-kriminellen Netzwerks gemeint – kann sich möglicherweise nicht, oder nicht mehr auf alle seine Unterstellten verlassen, weil Einzelnen bekannt sein muss, dass in der Justiz vorsätzlich kriminell geurteilt wird. Die Begründung des Obergerichtspräsidenten lässt aber zweifelsfrei durchblicken, dass es als Aufsichtsbehörde die Sorgen und Nöte seiner unterstellten Ämter und Beamten nicht kennt oder auch nicht kennen will, was heisst, die Kommunikation ist – aus welchen Gründen auch immer – ungenügend. Dies wiederum lässt sich auch aus den Rechenschaftsberichten entnehmen, wenn sie gründlich studiert und über einen grösseren Zeitraum verglichen werden. Doch auch das hat der Kantonsrat nie getan.

Interessant ist in diesem Zusammenhang auch die Feststellung, dass Kantonsrat Daniel Vischer (Grüne, Zürich) als berufshalber wöchentlicher Benutzer der Justiz den ergangenen Bericht viel zu positiv dargestellt fand. Die tatsächlichen Gegebenheiten in der Justiz seien

nicht so heil, wie sie schöngeredet worden seien, denn es gebe ein gewisses Problem, das mit dem Verhältnis zwischen dem Obergericht und den Bezirksgerichten zu tun habe. Doch es liegt am System, dass diese Belastung im Rat kein Gehör gefunden hat. Als wöchentlicher Benützer, selbst wenn es sich auch noch um einen Kantonsrat handelt, darf man der Justiz nicht zu nahe treten, sonst wird der eigene Mandant wieder Nachteile einstecken müssen. Es wäre ja nicht das erste Mal!

Im Weiteren muss dem Leser der Kantonsratsprotokolle auffallen, dass die meisten Zahlen bezüglich der Verfahrenseingänge bei den Gerichten völlig übersetzt wiedergegeben wurden. Dies zeigt selbstverständlich, wie ernst die entsprechenden Kommissionspräsidenten ihre Aufgabe nehmen. Als Beispiel sei der Rechenschaftsbericht über das Obergericht erwähnt, (KR-Protokoll vom 07.11.94, Seite 11844). Präsident Max Moser (Notar, FDP Meilen) behauptete, dass die Verfahrenseingänge bei den Bezirksgerichten im Jahre 1980 noch 21'500 betragen und im Jahre 1995 bereits auf eine Höhe von 35'000 klettern würden. Alles gelogen! Die offiziellen Zahlen sind 12'470 bzw. 16'636 Eingänge! Doch das hat ja niemand bemerkt wie den ganzen Rest ebenfalls nicht!

2.1.1 Die Episode der kantonsrätlichen Rüge an das Obergericht im Jahre 1996

Das Obergericht hat am 7. November 1996 in einem Strafprozess einen Angeklagten nur wegen sexuellen Handlungen und nicht wegen sexueller Nötigung und Vergewaltigung verurteilt, weil es der Meinung war, das betroffene neunjährige Mädchen hätte sich gegen die sexuellen Übergriffe wehren sollen. In der Folge verlas Kantonsrätin Kamm am 11. November 1996 im Kantonsrat eine Erklärung, die von allen ihrer Kolleginnen sowie weiteren Kantonsräten unterzeichnet war. Darin hiess es, „Wir sind empört über diese täterfreundliche Betrachtungsweise von Oberrichterin Frau Schaffitz. Angesichts der breiten Diskussion um dieses Thema in den vergangenen Jahren ist es für uns unverständlich, wie das Gericht zu einem solchen Urteil kommen konnte.“

Dem Obergericht kam diese Erklärung selbstverständlich in den falschen Hals, weshalb sich die Verwaltungskommission am 13. November in harschen Worten an das Büro des Kantonsrates wandte. Darin wies sie zurück, dass Mitglieder des Kantonsrates das Forum der Legislative zur Beeinflussung der Rechtssprechung einsetzen. Dieses Vorgehen betrachtete sie als Verletzung der richterlichen Unabhängigkeit. Sie hätten von den Oberbehörden über das was rechtens sei, keine Weisungen entgegen zu nehmen. Und, zu einer Überprüfung der richterlichen Urteile in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht seien der Kantonsrat und seine Organe nicht befugt.

Am 9. Dezember entgegnete das Büro des Kantonsrates, dass es sich vorliegend nicht um einen Versuch der Beeinflussung der Rechtssprechung durch den Kantonsrat handeln könne und schon gar nicht als Aufsichtsbehörde.

Einzig die SVP zeigte sich erstaunt, dass den Parlamentariern verwehrt sein soll, sich zu einem aktuellen Urteil äussern zu dürfen. Es stehe der Fraktion fern, selber ein Urteil fällen zu wollen; die Unabhängigkeit der Rechtssprechung von der politischen Gewalt stehe nicht zur Diskussion. Der Kantonsrat sei aber Wahlbehörde und trage entsprechende Verantwortung; die Gewaltenteilung bringe es mit sich, dass sich die drei Gewalten gegenseitig beobachten und kontrollierten. Die Fraktion werde sich deshalb vorbehalten, sich auch künftig öffentlich zu äussern, sofern das Gleichgewicht von Tat und Rechtssprechung ihrer Meinung nach gestört sei.

Das Obergericht beschreibt ihre Sicht der Dinge im Rechenschaftsbericht 1996 ganz anders. Es ist über diese Entwicklung höchst beunruhigt. Nach ihrer Auffassung ist die richterliche Unabhängigkeit nicht erst dann verletzt, wenn durch formellen Kantonsratsbeschluss in den Rechtssprechungsprozess eingegriffen wird. Trotzdem gestattet es den Mitgliedern des Parlaments, sich ausserhalb seiner amtlichen Funktion und als Bürger kritisch mit der Rechtspflege zu befassen. Alles andere betrachte das Obergericht als Einmischung anderer Staatsorgane in die richterliche Unabhängigkeit.

Nachdem endlich sichtbar geworden ist, dass die Justiz sich nicht immer so sehr ans Ge-

setz hält und rechtmässig urteilt, so erstaunt auch die scharfe Reaktion des Obergerichtes nicht. So will es sicher stellen, dass weiterhin niemanden in den Sinn kommt, Gerichtsurteile zu prüfen, sodass es keine negative Publizität erhält, das weitere auf den Plan rufen könnten.

2.2 Die frühere parlamentarische Oberaufsicht

Seit Jahren beanstandete ich, dass die parlamentarische Oberaufsicht über die Justiz ungenügend sei, denn diese ist hauptverantwortlich für die begangene Behördenkriminalität. Doch immer wurde ich von Juristen und Politikern darauf hingewiesen, dass die heute gängige Praxis der Oberaufsicht über die Justiz der Gewaltenteilung entspreche, insbesondere die Regelung, gemäss Art. 34a Abs. 3 Kantonsratsgesetz, dass Gerichtsurteile inhaltlich nicht geprüft werden dürfen. Diese Entstehung habe ich in meiner Eingabe 4.2 an die Bundesversammlung vom 30. Januar 2005 bereits dargestellt und bemängelt.

Wer jedoch glaubt, dass die parlamentarische Oberaufsicht über die Justiz seit Bestehen des Bundesstaates so gehandhabt wird wie heute, der wird herb enttäuscht. Dies ist ja auch logisch. Würde die Justiz seit mehr als 150 Jahren sich selbst überlassen, so würden wir sogar die Schlusslichtländer auf der Liste des internationalen Korruptions-Index überholen.

Sodann habe ich die Protokolle der kantonsrätlichen Justizkommission bzw. deren Vorgängerin der Jahre 1947 bis 1975 studiert. Und siehe da! Es war ganz normal, dass diese Kommission auch Gerichtsurteile inhaltlich prüfte und auch die dargestellten Entscheide kommentierte. Wenn es auch nur in wenigen Protokollen so explizit beschrieben war, dass die Kommission dem anwesenden Gerichtspräsidenten die Meinungen der Kommission zu einzelnen Entscheiden mit auf den Weg gab, so verkommt die heute behauptete Praxis zu einem billigen Scherz, der allerdings sehr teuer ist. Eine Zusammenfassung aus den Protokollen der JUKO 1947-1975 befindet sich im Anhang 9. Diese Zusammenfassung habe ich dem Kantonsrat übrigens bereits im Entwurf, Stand 30.06.05, am 7. September 2005 zukommen lassen.

Das Verbot der inhaltlichen Kontrolle der Gerichtsurteile wurde in der Justizkommission erstmals am 22. September 1955 vom neuen Kommissionsmitglied Rechtsanwalt Erich Krafft, CVP, Zürich erhoben. Bei der Prüfung der Rechenschaftsberichte war es die Regel, dass Gerichtsurteile diskutiert wurden. Krafft hingegen weigerte sich, dies vorzunehmen. Trotz der gleichen Einrede wurde ein Jahr später dem nachträglich dazu gestossenen Präsidenten der Oberrekurskommission ein Entscheid moniert und weiter noch die Meinungen zu einzelnen Entscheiden vorgetragen.

In den vorangegangenen Jahren habe ich nie einen derartigen Hinweis gefunden. Anfänglich stand Krafft noch etwas einsam da mit seinem Entscheid, doch er fand sukzessive Anhänger, besonders unter den Juristen. Trotzdem wurden bis in die 60er Jahre hinein Gerichtsurteile mit den Gerichtspräsidenten diskutiert, wenn auch zusehends formell „nur“ unter Staatsbürgern und nicht mehr in amtlicher Mission.

Es war damals eine Selbstverständlichkeit, auch Gerichtsurteile inhaltlich zu prüfen. Das hiess jedoch nicht, dass die Richterschaft aufgefordert worden wäre, Urteile zu revidieren. Sondern diese Tätigkeit bildete quasi ein Kontrollinstrument oder eine „soziale Kontrolle“, dass die Justiz nicht „selbständig“ wurde und sich nicht gesetzeswidrig verhielt, so wie es heute der Fall ist. Selbstverständlich gab es auch damals schon bei den Urteilen den einen oder anderen Ausreisser, doch diese blieben in Grenzen.

In diesen 28 Jahren der verfolgten Protokolle zählte ich 30 Eingaben von Privaten, also im Durchschnitt gut eine pro Jahr. Aus den Protokollen konnte man sich mehrheitlich ein Bild machen von den Anliegen und deren Berechtigung. Obschon in den Protokollen immer wieder von den Querulanten die Rede war, ist es keineswegs so, dass diese Beschimpfung begründet war. Vergleicht man die Anzahl der Beschwerden an den Kantonsrat mit jenen der letzten 30 Jahren, so stieg diese mindestens um den Faktor 10! Doch der Kantonsrat hat auch daraus nicht die erforderlichen Lehren gezogen!

2.2.1 Die Veränderung der Rechenschaftsberichte des Obergerichtes

Dem Rechenschaftsbericht des Obergerichtes über das Jahr 1970 ist zu entnehmen, dass die Parlamentskommission Wünsche beantragt habe, die auf eine Umgestaltung des Rechenschaftsberichtes abzielen. So wurde etwa einerseits eine starke Verkürzung und Verkleinerung durch eine radikale Verminderung des Tabellenwerks verlangt. Auf der andern Seite indes wurde beispielsweise auch eine Erweiterung des Berichtes durch graphische Darstellungen oder durch Veröffentlichung soziologischer Studien gefordert. Das Obergericht wies darauf hin, dass gemäss Art. 129 GVG der Rechenschaftsbericht das vergangene Jahr zu erfassen sei. Die zusammenfassenden Zahlen, die jeweils nach Abschluss eines Jahrzehntes erscheinen, ermöglichen indessen den gewünschten Überblick über einen grösseren Zeitraum. Der Rechenschaftsbericht hat Aufschluss über die Verwaltung der Rechtspflege zu geben. Das Obergericht ist zum Schluss gelangt, dass die Erkenntnis der statistischen Ergebnisse zu vermitteln sei, hingegen sei die Auswertung der Statistik nicht Sache eines jährlich zu erstattenden Berichtes. Zudem würde es den Aufgabenbereich des Obergericht sprengen, wenn es etwa die Ausarbeitung graphischer Darstellungen oder soziologische oder andere wissenschaftliche Untersuchungen anordnen wollte. Der Rechenschaftsbericht ist in der Folge wieder genau gleich erschienen.

Dieser Hinweis war im Kommissionsprotokoll nur sehr rudimentär protokolliert, weshalb ich dieser Notiz zuerst keine Bedeutung zumass. Erst nach dem Studium der Rechenschaftsberichte erkannte ich darin den Versuch der Politik, diese Berichte so zu gestalten, damit die kommende Justizwillkür darin keinen Niederschlag fand. Das gesamte Obergericht war damals anscheinend noch nicht vollständig über ihre zukünftigen Handlungen im Bild, weshalb das Begehren abgewiesen wurde. Dass zumindest einzelne der Richter die politische Absicht kannten, zeigt sich ja auch aus der SchKG-Statistik.

2.2.2 Der Einfluss auf die Medien

Dem 11. Protokoll der Justizkommission vom 30. März 1960 kann erstmals im Zusammenhang mit einer Beschwerde folgendes entnommen werden: Ein vermögender Privater will sich scheiden lassen, doch das Verfahren dauert bereits neun Jahre. Das Begehren des Beschwerdeführers lautet:

1. Überprüfung der richterlichen Geschäftsführung von Oberrichter Dr. L. Frank
2. Dieser Fall sei Frank zu entziehen
3. Auch die anderen beiden Oberrichter in dieser Kammer sollten in den Ausstand treten

Der Beschwerdeführer hat Oberrichter Frank zwischenzeitlich mit einer Forderungsklage von Fr. 30'000 eingedeckt, damit er ihn los sei. Frank rechtfertigt sich damit, dass 60 Zeugen befragt werden mussten und zudem wurden sehr viele Fristerstreckungsgesuche gestellt, die jedoch nicht eine Verzögerungstaktik beinhalteten. Der Beschwerdeführer habe durch Insetrate in der Presse die Öffentlichkeit beeinflusst, doch das Gericht konnte diese nicht verbieten oder bestrafen.

Um nicht ein Verfahren zu beeinflussen, wäre es aber nach Ansicht von Gericht und der Kommission nötig, dass eine rechtliche Grundlage geschaffen würde, dies zu verhindern. Da dies fehle, sollte angestrebt werden, mit der Presse ein Abkommen zu treffen, um zu verhindern, dass die Rechtspflege unter Druck gesetzt wird. Im Weiteren wird diskutiert, wie der Beschwerdeführer mit seinen Veröffentlichungen einen Strick gedreht werden kann, beispielsweise über seine Firmen und das Steueramt. Massnahmen wurden im Protokoll nicht festgehalten. Die Beschwerde wurde nicht behandelt und abgewiesen.

Heute würden die Medien solche Insetrate ablehnen, weil dieses stillschweigende Abkommen schon längstens in Kraft getreten ist. Zudem war es in diesem Fall ja auch nicht so, dass die Presse geschrieben hat, sondern der Beschwerdeführer.

In diesem Zusammenhang wurde noch eine bedeutende Aussage getätigt: Kantonsrat Walter Hauser, SP, Zürich, beklagte sich dabei, wie solche Querulanten bei Richterwahlen Verwirrung schaffen können. In Zürich hätten sie es fertig gebracht, dass es einen Wahl-

kampf gab. Sie brachten es auch fertig, Richter in den Ausstand zu treten. Unsere Aufgabe sei es, im Rate und in der Presse auf diese Gefahren der Demokratie aufmerksam zu machen. Das Prinzip der Gewaltentrennung müsse hoch gehalten und die Integrität der Rechtspflege geschützt werden. Da haben wir es nun amtlich. Ein Wahlkampf ist nicht demokratisch! Aus diesem Grund versuchen die Parteien wenn immer nur möglich die Wahlen untereinander abzusprechen, damit es zu keinem demokratiefeindlichen Wahlkampf kommt.

2.2.3 Das Komplott der Strafverfolgungsbehörden

Diese Beschwerde geht auf einen Streit im Jahre 1954 zurück, bei dem der ehemalige Angestellte und Beschwerdeführer Angst wegen Wirtschaftsspionage und Diebstahl gegen die Firma Stamm AG in Eglisau angezeigt und verurteilt wurde. Das Obergericht hat Angst frei gesprochen, Stamm erhob dagegen Beschwerde und das Bundesgericht verurteilte ihn schlussendlich.

Nachdem die Kommission diesen Vorfall untersucht hat, kommt sie zum Schluss, dass zumindest das Delikt der Wirtschaftsspionage gesucht war. Weitere Hinweise deuten darauf hin, dass ein Komplott vorhanden ist und zum Himmel stinkt. Hauptgrund dürfte sein, dass Stamm die Erfindungen von Angst ohne seine Einwilligung patentieren liess und Stamm sein Beziehungsnetz spielen lässt, so das Protokoll.

Vertreter des Justiz- und Polizeidepartement tragen den Fall Angst der Kommission aus ihrer Sicht vor. Unbestritten ist, dass am Anfang behördlicherseits Fehler begangen worden sind, die sich nachher nachteilig ausgewirkt haben. Die Fehlbaren wurden jedoch nie gerügt, bestraft oder gar entlassen. Ebenso wenig wurden die Fehler gegenüber Angst eingestanden. Das hat dazu geführt, dass Angst Verfahren produzierte und zum 'Querulanten' wurde.

Bei der Prüfung hat sich gezeigt, dass ein Polizist gegen Angst ermittelt und einen Dritten unter Mitwissen und Duldung des Bezirksanwaltes zur Falschaussage angestiftet hat. Angst musste als ehemaliger Gemeinderat ein Disziplinarverfahren gegen diesen Polizisten einleiten, der bei ihm nachher die Untersuchungen vornahm. Die Strafanzeige von Angst ist jahrelang verschleppt worden. Eine diesbezügliche Beschwerde von Angst wurde von der Staatsanwaltschaft und der Justizdirektion mit tatsächlichen- und aktenwidrigen Mitteln hintertrieben und unterschlagen. In diesem Verfahren seien schwere Fälle von Amtsmissbrauch, Diebstahl von Prozessakten, Irreführung der Rechtspflege durch Justizbeamte und grobe Verletzung klarer Rechtsbestimmungen vorgekommen.

Die Kommission entschliesst sich einen Bericht an den Kantonsrat zu verfassen. Nachdem dieser Bericht verfasst und im Amtsblatt vom 2. Februar 1962, Amtsblatt Seite 177 ff publiziert worden ist, tauchen weitere Informationen auf. Vor allem fühlen sich Beteiligte betroffen und zwar nicht was im Bericht steht, sondern was nicht im Bericht steht.

H. Winkler ist so einer. Der Anwalt von Stamm hat mitgeteilt, dass der Zeuge Winkler fast gesteinigt werde. Winkler würde Wert darauf legen, dass er vom Polizisten unter Druck gesetzt worden war, falsch auszusagen. Auch das Kassationsgericht habe Angst als Scheinangeklagten bezeichnet.

Die Firma Stamm liess mitteilen, sie würde Wert darauf legen, wenn hervorgehoben würde, dass die Idee, wie dieser Prozess aufgezoogen wurde, nicht von ihr, sondern von Polizist Huber stamme.

StA Lienhart hat einen Brief verfasst, weil in der Presse geschrieben wurde, er habe Angst falsche Auskunft erteilt und das Polizeikommando liess mitteilen, es habe erst jetzt von Polizist Hausers Verfehlungen erfahren.

Wenn die Kommission den Fall wohl durchleuchtet hat, so hat sie gegen aussen trotzdem einzelne Akteure in Schutz genommen bzw. den Sachverhalt beschönigt. Vor dem Kantonsrat verniedlichte der Vorsteher des Justiz- und Polizeidepartement, Regierungsrat Ernst Brugger, die Vorgänge in seinem Departement, weshalb er der Meinung war, es wäre lächerlich von einem Justizskandal zu sprechen (Protokoll des Kantonsrates vom 14. Mai 1962, Seite 2281ff.). Tatsache jedoch ist, dass keine der Verfehlungen sowohl strafrechtliche als

auch disziplinarische Konsequenzen zeitigte. Der Kantonsrat hat damit ein weiteres Fanal gegeben, das eine Veränderung zu etwas Neuem ankündigt. Das Neue ist die Versetzung der Grenzen der Behördenwillkür an den Horizont, womit ein riesiges Tummelfeld entstanden ist. Genau dieses weite Tummelfeld ohne Grenzen ist das heutige Problem, indem dieses dem politisch-juristischen Netzwerk in Parlament, Verwaltung und Justiz es erlaubt, unter dem Titel „Recht“ beliebigen kriminellen Handlungen zu frönen.

Auch hier finden wir wieder Verhaltensweisen, die es Regierungsrat Brugger wahrscheinlich erst recht ermöglicht haben, in den Bundesrat gewählt zu werden. Vergleiche dazu die Kommission Delamuraz in Position 5.8.2 der Eingabe 4.5 an die Bundesversammlung vom 11.04.05.

Von den in Protokollen entdeckten Beschwerden war diese mit Abstand der schwerste Fall, bei dem sich Beamte systematisch und nachweislich straffällig verhalten haben. In einem weiteren Fall im Zusammenhang mit der Patria-Versicherung wurde ebenfalls nachgewiesen, dass in einem Strafverfahren ein offensichtlich falsches Zeugnis erstellt worden ist, um damit die Versicherungsgesellschaft zu schützen! Auch in diesem Fall zeitigte es keine Folgen. Bei den übrigen Fällen sind die Angaben zu ungenau, dass vorsätzliche Strafdelikte von Beamten erkennbar wären. Doch immerhin sind noch einige weitere Fälle bekannt, bei denen zumindest schludrige Arbeit verrichtet wurde. Doch der Kantonsrat nimmt diese so hin, denn es gilt auch hier: „Wie die Führung, so die Ausführung!“ und „Sau Häfeli, sau Teckeli!“

2.3 Der Vollzug der Strafverfolgung

Die Kantone sind verpflichtet, den Vollzug der Strafverfolgung durchzuführen. Als oberste Behörde des Kantons hat daher der Kantonsrat dafür zu sorgen, dass dieser Verpflichtung Nachachtung verschafft wird. Doch diesbezüglich unternimmt er vorsätzlich nichts, weil er die erforderlichen Kontrollen nicht vornimmt und er die ihm unterbreiteten Beschwerden in den Wind schlägt, weil ein politisch-juristisches Netzwerk dies nicht will. Im Weiteren würde es auch an ihm liegen, dafür zu sorgen, dass sämtliche Strafdelikte verfolgt werden und beispielsweise nicht nur die kleinen Kiffer, um gleichzeitig die Grossen laufen zu lassen, weil bei diesen ‚einflussreiche‘ Personen involviert sind. Siehe dazu auch Position 3.4.

Liest man beispielsweise die Kantonsratsprotokolle über die Gesetzesrevisionen der Strafverfolgung oder auch deren Vorlagen, so findet man eine geschwollene Wortwahl, die diametral zur geübten Praxis steht. Der Kantonsrat als oberste Behörde und Gesetzgeber verhält sich daher wider seine eigenen Forderungen! Er ist damit ein Vorbild geworden, das von der Justiz nachgeahmt wurde und deren Folgen im Laufe der Zeit manifest geworden sind. Es nützt selbstverständlich nichts, wenn man Wasser predigt und selbst gleichzeitig Wein trinkt!

2.4 Fazit

In Sachen der parlamentarischen Oberaufsicht ist mir aufgefallen, dass aus den Protokollen der JUKO nie, auch nicht ansatzweise, hervorgegangen ist, dass sie sich vor der Prüfungsarbeit grundsätzliche Gedanken über die Kontrolle gemacht hätte und dabei in einer Stabsarbeit Kriterien oder Hilfsmittel für diese Arbeit erstellt hätte.

Aufgrund der Berichterstattungen im Kantonsrat muss auch geschlossen werden, dass diese Tätigkeit für ein Hilfsmittel bis heute noch nie in Angriff genommen wurde. Jede Kommission oder jedes Mitglied macht irgendetwas, jedoch nicht zielgerichtet, sondern meist zufällig und wahllos; vielfach wird aber auch ganz gezielt daneben geschaut. Es zeigt sich dabei, dass diese Kommission seit Jahrzehnten amateurhaft präsidiert wird, wahrscheinlich auch mit Absicht.

Schlussendlich geht jedoch aus den gesamten Unterlagen hervor, dass die Einschränkung der parlamentarischen Oberaufsicht über die Justiz vor über 50 Jahren von Politikerseite in die Wege geleitet wurde. Zieht man weitere ausserkantonale Unterlagen hinzu, so stellt man fest, dass der Kanton Zürich dabei nicht allein war und daher diese Einschränkung einer

nationalen politischen Absicht entsprungen ist. Die richterliche Unabhängigkeit wurde lediglich dahergeredet, doch faktisch war sie früher besser umgesetzt als heute. Heute muss, bis zum Beweis des Gegenteils, davon ausgegangen werden, dass die gesamte Richterschaft diesem politisch-juristischen Netzwerk angehört. Würde nicht die gesamte Richterschaft dazu gehören, so hätte sich der Rest schon längststens erheben müssen. Das hat er jedoch bis heute unterlassen. Das ist die richterliche Unabhängigkeit und das Eingeständnis der Justiz für das Recht.

Aufgrund der Protokolle geht hervor, dass immer die juristisch geschulten Kommissionsmitglieder die parlamentarische Oberaufsicht gemäss der Krafft'schen Forderung gefördert haben. Die juristischen Laien haben sich über diese Problematik nie den Kopf zerbrochen, sondern immer nur genickt!

Im Weiteren bestätigt auch der Versuch der Justizkommission, die Rechenschaftsberichte des Obergerichtes mit anderem Inhalt zu füllen, dass die Politik eine unredliche Absicht verfolgte und dass die Mehrheit der Richterschaft davon noch nichts wusste. Die Richterschaft wurde in der Folge von der Politik gezielt ausgewählt, damit sie willkürlich urteilt und damit die Taschen der kriminellen Politiker und deren Entourage füllt. Auch damit steht der Kanton Zürich nicht alleine da.

In diesem Zusammenhang ist die Wechselwirkung zwischen der Wahl der einzelnen Richter und deren Entscheide zu untersuchen. Als Beispiel sei die Wahl der vier zusätzlichen Richter auf das Jahr 1977 zu prüfen, denn ausgerechnet im Jahre 1977 bricht die Willkür am Obergericht aus. Bis zum Beweis des Gegenteils muss daher davon ausgegangen werden, dass der Kantonsrat seit der Einschränkung der parlamentarischen Oberaufsicht vorsätzlich Personen gewählt hat, die nachher absichtlich willkürlich urteilten, um damit das politisch-juristische Netzwerk zu bevorteilen. Die Konsequenz daraus ergibt sich, dass daher die gesamte Richterschaft befangen ist, weil sie diesem Netzwerk angehört. Würde sie nicht diesem Netzwerk angehören, so hätte sie sich schon lange Gehör verschaffen müssen, was jedoch noch nie geschehen ist. Das zeigt auch, wie unabhängig diese Gesellschaft ist!

3. Zusammenhänge

Nachdem festgestellt ist, dass mit der Einschränkung der parlamentarischen Oberaufsicht die Probleme in der Staatsverwaltung und dabei insbesondere in der Justiz begonnen haben, wird offensichtlich, dass dies nicht von ein paar wenigen Personen organisiert werden konnte. Dazu ist ein ganzes Heer von Leuten erforderlich. Doch angesichts der helvetischen Filz- und Vetternwirtschaft, mit der man gezielt Personen mit 'wirtschaftlichen' Anreizen gefügig machen kann, ist es daher einfach, sich dafür eine ergebene Knechtschaft zu sichern. Im Weiteren ist das Recht so zugeschnitten, dass die Beamtenschaft jederzeit willkürliche Entscheide zu vollstrecken hat, ohne dass ihr auch nur ein Haar gekrümmt werden kann, selbst dann, wenn sie genau weiss, dass die Entscheide kriminell sind!

3.1 Der Zürcher Regierungsrat

Im März dieses Jahres habe ich den Zürcher Regierungsrat wieder, jedoch diesmal konkret bezüglich des Ermächtigungsverfahren aufgefordert, dieses zu überprüfen. Doch anstatt den Hinweisen, von denen er bereits seit drei Jahren Kenntnis hat, nachzugehen, wurde mir verboten, die einzelnen Regierungsmitglieder anzuschreiben. Wenn mir ein derartiges Verbot ausgesprochen wird, das in keiner Art und Weise auf rechtliche Normen abgestützt werden kann, so zeigt dies einmal mehr, dass meine Recherchen und Aufdeckungen auf dem richtigen Weg sind. Siehe dazu auch Position A1 der Eingabe 4.4 an die Bundesversammlung vom 17.03.05 sowie Position A1 der Eingabe 4.5 vom 11.04.05.

Die damalige Antwort von Regierungsrätin Fuhrer, sie habe keine Kenntnis von der Problematik, bestätigt dann auch meine These, dass nicht alle Politikerinnen und Politiker über die strategischen Absichten des politisch-juristischen Netzwerks im Bild sind. Es zeigt auch

noch mehr auf, doch bis zur Akzeptierung meiner Vorbringen haben diese keine Bewandtnis.

Damit wird auch ersichtlich, weshalb der bei der Gesetzesrevision beauftragte Experte, Professor A. Donatsch der Universität Zürich, sich nie öffentlich zu diesem Ermächtigungsverfahren geäußert und damit die Behördenkriminalität billigend in Kauf genommen hat. Donatsch ist gleichzeitig auch noch Richter am Kassationsgericht.

Damit fördert und schützt der Zürcher Regierungsrat als Gremium, selbst wenn ich dies nicht jedem einzelnen Mitglied unterstelle, diese organisierte Kriminalität gleich wie der Kantonsrat, zusammen mit der gesamten Staatsverwaltung und damit genau gleich wie die Organe des Kantons St. Gallen. Doch sie alle sind damit nicht allein, sondern in bester nationaler Gesellschaft! Im Weiteren siehe das Schreiben im Anhang 10.

3.2 Die Rolle der Zürcher Anwälte

In Position B7.4 meiner Eingabe 4.2 an die Bundesversammlung vom 30.01.05 habe ich den Zürcher Anwaltsverband bereits beschuldigt, dass er den Entscheid über die Volksabstimmung bezüglich der Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes absichtlich vor Bundesgericht gezogen habe, er jedoch gleichzeitig das Ermächtigungsverfahren einführen wollte. Ich unterstelle dies noch nicht jedem Rechtsanwalt, denn die Situation ist noch nicht ganz so gravierend wie im Kanton St. Gallen. Tatsache jedoch ist, dass auch ein grosser Teil der Zürcher Anwälte dieses politisch-juristische Netzwerk unterstützen, erst recht jene, die zugleich in der Politik tätig sind. Anzumerken ist, dass es nebst Richtern nicht nur Anwälte gibt, sondern auch noch Ausbildner oder Professoren, die nicht zu vernachlässigen sind.

Nachdem ich unter den Richtern auch einen Anwalt gefunden habe, den ich in einem Inkasso habe belehren müssen, würde es mich auch nicht erstaunen, dass einige der Anwälte und Juristen sich überhaupt noch nie eigene Gedanken über die parlamentarische Oberaufsicht gemacht haben, weil die heutige Generation in den Universitäten noch nie etwas anderes gehört hat, als das was gegenwärtig praktiziert wird.

Nachdem nicht jedermann zum Professor gewählt wird, so liegt es auf der Hand, dass diese diesbezüglich kaum eine andere Meinung vertreten, die den strategischen Zielen des politisch-juristischen Netzwerks widersprechen.

Die Anwälte und Juristen sind daher wie jene im Kanton St. Gallen und anderswo die Träger der staatlich organisierten Kriminalität, denn sie profitieren nicht nur durch selbst begangene Delikte, sondern auch durch eine höhere Rechtssuche und damit mit vermehrten Aufträgen.

3.2.1 Der Kreis schliesst sich

Im Mai 1999 habe ich beschlossen, Aufsichtsbeschwerde gegen den Gemeinderat Flawil zu führen. Nachdem mir empfohlen worden war, keinen St. Galler Anwalt zu konsultieren, weil diese alle im gleichen Filz sässen, so bin ich auf RA Andreas Frei aus Winterthur gestossen. Es war mir damals schon manchmal merkwürdig vorgekommen, dass er sich wenig für dieses Mandat interessierte und zudem hat er ein-, zweimal auch eigenartige Sprüche von sich gegeben. Erstaunt war ich dann auch, nachdem ich meine Grundlagen zusammengetragen hatte, dass er die Aufsichtsbeschwerde nicht mehr selber schreiben wollte, wie ursprünglich abgemacht worden war.

Das Fass kam schlussendlich zum Überlaufen, nachdem ich ihm meine Flawiler Nachrichten im Entwurf zur Kontrolle zustellte und er dabei nichts beanstandete. In der Folge klagte mich der angeschossene Gemeinderat Flawil an. RA Frei kam erst aus seiner Lethargie heraus, als es um seinen Kragen ging. Da war er wendig wie ein Winkeladvokat! In diesem Zusammenhang habe ich ihn über das im Kanton St. Gallen existierende Ermächtigungsverfahren und deren Praxis aufgeklärt. Sibyllinisch bestätigte er, dass er davon auch schon gehört habe.

Nachdem ich mich mit dem Zürcher Rechtswesen auseinander gesetzt habe, habe ich feststellen müssen, dass RA Frei auch im Verfassungsrat sass und damit die Willkür in der

Justiz zugelassen hat (siehe Position 3.3.2). Als Richter am Verwaltungsgericht weiss er selbstverständlich, wie die Willkür praktiziert wird. Aus dem Zusammenhang ergibt sich, dass RA Frei diesem politisch-juristischen Netzwerk angehört.

In diesem Zusammenhang gäbe es noch mehr zu berichten, die noch weitere Anwälte betreffen, die ich in der letzten Zeit beauftragt habe und die sich für Massnahmen zugunsten des politisch-juristischen Netzwerks engagiert haben.

3.3 Die Veränderungen der Rechtsnormen

Sodann muss man sich nicht wundern, wenn die Gesetzgebung sukzessive als Mittel zum Zweck verwendet wurde, damit es dem politisch-juristischen Netzwerk Vorteile bringt. Daher gilt auch im Kanton Zürich sinngemäss, was ich bereits über den Kanton St. Gallen beschrieben habe, dass nicht nur die Gesetzgebung, sondern auch die Verwaltungspraxis der letzten Jahrzehnte vollständig entrümpelt werden muss, um Ordnung zu schaffen.

Die wichtigsten Elemente habe ich bereits in meiner Eingabe 4.2 an die Bundesversammlung vom 30.01.05 in Position B beschrieben. Es sind garantiert nicht alle, doch es liegt mir fern, die weiteren aufzuspüren, denn ich will bloss die Problematik im Grundsatz aufzeigen.

3.3.1 Das Ermächtungsverfahren

Bezüglich des Ermächtungsverfahrens habe ich vom Obergericht erfahren, dass im ersten Jahr voraussichtlich 300 Strafanzeigen von der Anklagekammer zu behandeln sind und davon gegen 90 Entscheide rekurriert werden. Zudem wurde noch erwähnt, dass es sich bei den Anzeigern um Querulanten handle, womit schon alles gesagt wäre. Da mit der Abweisung und der Kostenauflegung der Normalverbraucher bereits schon genug hat, werden dabei sehr viele Anzeiger die Faust im Sack machen und kaum jemand wird den Fall bis vor Bundesgericht ziehen, denn auch dieses würde das Ermächtungsverfahren wieder bzw. immer noch willkürlich schützen. Es ist daher davon auszugehen, dass von der Anklagekammer höchstens zirka 20 Prozent der Anzeigen in die Strafuntersuchung überführt werden, so wie es in etwa der Kanton St. Gallen handhabt. Selbstverständlich werden diese Verfahren jenen Staatsanwälten überwiesen, die sie so behandeln, dass schlussendlich keine Tat mehr vorhanden ist. Die schlimmste Tat wird darnach noch sein, dass ein Bürger Strafanzeige erhoben hat! Das Ermächtungsverfahren hat daher einmal mehr das Ziel erreicht. Die Behördenkriminalität kann nun erst recht weiter gehen, denn nicht nur die Staatsanwaltschaft hat damit langjährige Erfahrung, wie bisher festgestellt wurde, sondern auch die Polizei! Nachdem dem ehemaligen Stabschef der Zürcher Kantonspolizei, dem heutigen Ersten St. Galler Staatsanwalt, Erwin Beyeler selbst im Einzelfall Verbrechen nachgewiesen werden kann, so ist auch davon auszugehen, dass er nicht erst in St. Gallen delinquent hat und er daher auch nicht der Einzige gewesen war. In der Polizeiführung sitzen ja ebenfalls wieder Juristen und die Mannschaft versteht die Problematik nicht, selbst wenn man es ihr erklärt! Doch Letzteres ist gewollt, denn es kommt nie gut heraus, wenn die Unterstellten schlauer sind als die Vorgesetzten.

In diesem Zusammenhang sei noch darauf hingewiesen, dass die Regierung nach neuer Strafprozessordnung in der Strafverfolgung die Prioritäten setzen kann. Wenn die Regierung schon die Vernehmlassung ohne das Ermächtungsverfahren durchgeführt hat, und sie auch auf meine Aufforderung hin dieses Verfahren keiner Prüfung unterziehen will, so weiss man auch, was die Prioritäten in der Strafverfolgung zu bedeuten haben.

3.3.2 Die neue Kantonsverfassung

Bei der neuen Kantonsverfassung habe ich vor allem Art. 76 beanstandet, indem die Gerichte nur noch offensichtliche Fehler und schwere Verfahrensmängel richtig zu stellen haben.

Nachdem ich auch hier feststellen muss, dass der Kantonsrat dies nicht geprüft hat bzw. nicht prüfen will, so muss er einen Vorsatz haben, dies zu unterlassen. Dieser Vorsatz ist genau gleich motiviert wie alle übrigen Massnahmen zur Einschränkung der parlamentarischen

schen Oberaufsicht und damit zur unkontrollierten Justiz. Letztere kann ihre kriminellen Entschiede selbstverständlich mit der stillschweigenden Duldung – zumindest durch das Gros – des Parlaments erlassen.

Es ist daher auch nicht Zufall, dass diese Verfassung von den Bundesbehörden geschützt wurde, denn die im Kanton aufgezeigte Entwicklung in der Justiz betrifft nicht nur Zürich, denn sie ist schweizweit von der Politik organisiert.

Im Zusammenhang mit der vorgängigen Position 2.2.2 'Der Einfluss auf die Medien' sei auch auf meine bereits gemachten Feststellungen hingewiesen:

- Position B4.5 'Der Verfassungslauf' der Eingabe 4.2 an die Bundesversammlung vom 30.01.05
- Position E 'Die Medien' der Eingabe 4.3 an die Bundesversammlung vom 28.02.05
- Der Filz, 14. Ausgabe vom 26. April 2004

3.3.3 Bevorstehende Änderungen von Rechtsnormen

Nachdem die neue Kantonsverfassung in Kraft treten wird, steht auch fest, dass damit eine Orgie von Gesetzesänderungen einhergehen wird. Grundlage dazu bildet wohl die neue Verfassung, doch dient diese dem politisch-juristischen Netzwerk lediglich dazu, die gesetzlichen Massnahmen zu ihren Gunsten enger zu ziehen, um so die Behördenkriminalität zu vergrössern, genau gleich wie ich es im Kanton St. Gallen bereits aufgezeigt habe.

Sicher ist auf alle Fälle, dass das Gemeindegesetz revidiert wird. Sodann steht bereits heute fest, dass die heutige bescheidene Rechnungsprüfung kaum durch eine Geschäftsprüfung ersetzt wird, welche bis 1920 immerhin in Teilen einmal vorhanden war. Somit dürfte der Bürgerversammlung einmal mehr ein Kontrollinstrument über die Gemeindebehörden vorenthalten werden, damit den Dorffürsten nicht auf die Finger geklopft werden kann, denn zu viele dieser gehören ebenfalls dem politisch-juristischen Netzwerk an.

3.3.4 Die geänderte Gerichtspraxis

Es ist nicht nur so, dass in den letzten Jahrzehnten nur Gesetze und Verordnungen verändert wurden, damit die Behördenkriminalität ein leichteres Spiel hat, sondern es gibt auch zahlreiche Gerichtspraktiken, die nirgends beschrieben sind (zumindest mir nicht bekannt), sondern einfach angewendet werden. Genau diese Praktiken wurden in den letzten Jahrzehnten ebenfalls sukzessive verändert, sodass auch dies kaum wahrnehmbar war.

3.4 Unerledigte oder nicht aufgeklärte Strafdelikte

In meinen Eingaben an die Bundesversammlung habe ich in einigen dargestellten Fällen auch die Zürcher Behörden an den Pranger gestellt, weil sie nie geklärt wurden, bzw. weil man diese nicht klären durfte, da Personen aus dem Establishment involviert waren.

Es ist davon auszugehen, dass der erste spektakulärste Fall (Meier 19) bereits im Jahr 1963 mit dem Zahltagsdiebstahls bei der Stadtpolizei Zürich die Feuerprobe des Systems bestanden hatte, denn Justizdirektor Arthur Bachmann wird dabei eine wegweisende und negative Rolle zugeschrieben. Mehrmals hat der SP-Regierungsrat mit Signalen der Voreingenommenheit auf Untersuchungen durch die ihm unterstellte Justiz eingewirkt. Vor allem aber hat er die von Meier 19 aufgedeckten Vertuschungsmanöver gedeckt und damit Parlament und Volk an der Nase herumgeführt. Sodann war es auch nicht Zufall, wenn die Untersuchungen durch die Bundesanwaltschaft unter Hans Walder wegen seiner Unbekümmertheit kein Ergebnis zeitigte und eine weitere unter dem nachmaligen Bundesanwalt Rudolf Gerber ebenfalls nicht. Schlussendlich war der Tatverdächtige Walter Hubatka Kripo-Chef nicht nur ein Soldat, sondern ebenfalls wieder rechtskundig. Auch hier hat sich ein politisch-juristisches Netzwerk bereichert.

Beim Betrug des RA Schrepfer und Konsorten (Position B3 der Eingabe 4.3 an die Bundesversammlung vom 28.02.05) ergibt es sich nach dem Geschilderten von alleine, dass die

Zürcher Justiz nichts unternehmen wollte. Auch hier ist es so, dass RA Schrepfer nicht alleine gehandelt hat. Recherchiert man weiter, so stösst man wiederum in ein politisches Umfeld in dem weitere Juristen und Politgünstlinge mitziehen. Würde die Justiz ordnungsgemäss funktionieren, so hätten diese Betrügereien mit grösster Wahrscheinlichkeit nicht durchgeführt werden können, denn nur das System hat es ermöglicht.

Beim Divine Light Zentrum (DLZ) Winterthur (Position B2 der Eingabe 4.5 an die Bundesversammlung vom 11.04.05) habe ich bereits festgehalten, dass die behördlichen „Massnahmen“ nicht rechtsstaatlich waren. Doch hier wollte man einem Regierungsrat (Jakob Stucki) sein persönliches Wohnumfeld von Andersdenkenden säubern, weshalb die Behörden Mitglieder des DLZ zu Strafdelikten animiert haben. Daher haben die Zürcher Behörden die Sprengstoffanschläge angezettelt.

Bei der Toten vom Küsnachter Berg (Position C1 der Eingabe 4.5 an die Bundesversammlung vom 11.04.05) hat es der Gerichtsschreiber im Tagesanzeiger bereits vorweggenommen, dass die Strafuntersuchung nicht durchgeführt werden durfte. Auch hier waren hohe Beamte und solche aus dem Justizwesen und der Politik involviert.

Bei der Libanon-Connection (Position C2 der Eingabe 4.5 an die Bundesversammlung vom 11.04.05) standen ebenfalls prominente Persönlichkeiten der Politik und des Rechtswesen im Fadenkreuz der Ermittlungen. Ausgerechnet jene, die mitbeteiligt sind am politisch-juristischen Netzwerk.

Selbstverständlich gäbe es noch viele weitere Fälle zu ergänzen, denn diesem kriminellen Netzwerk geht es immer um das Selbe; Macht und damit auch Geld! Wie das im Detail funktioniert, kann beispielsweise in Position 2.2.3 'Das Komplott' nachgelesen werden.

3.5 Die Pflicht der Richter, Strafdelikte anzuzeigen

Als Teil der Strafverfolgungsbehörden haben die Gerichte, ihnen im Amt bekannt gewordene Strafdelikte zu verfolgen bzw. anzuzeigen. Dass diese Verpflichtung auch noch im Kanton Zürich und selbstverständlich auch für die Richterschaft gilt, bestätigt ein Ausnahmebeispiel im Artikel „Denn ich bin ein Wiederholungstäter“ aus der Zeitschrift Plädoyer 5/02.

Mit dem Beizug des genannten Artikels geht es mir nicht darum, ein Urteil zu fällen, ob nun die Strafanzeigen begründet waren oder nicht, sondern dass sie erhoben worden sind. Ebenfalls ist es unerheblich, welche Person angezeigt worden ist. Tatsache ist jedoch, dass die einflussreiche Person auch Einfluss genommen hat und sie – selbst vom Obergericht – Sukkurs erhalten hat. Da soll doch einer behaupten, dass das Obergericht unabhängig sei! Wenn es einer der Beteiligten war, so war es Bezirksrichter Steiner.

Die Verwaltungskommission des Zürcher Obergerichts (VK) unterstellte ihm sogar widerrechtliches Handeln und behauptete, mit seinem Vorgehen habe er dem Ansehen der Justiz geschadet. Weshalb hat die VK keine Strafanzeige gegen Steiner eingereicht, wenn er angeblich widerrechtlich gehandelt hat? Eine Administrativuntersuchung wollte die VK ebenfalls nicht durchführen, obschon Steiner diese beantragt hatte. Somit hat nicht Steiner dem Ansehen der Justiz geschadet, wie die VK behauptete, sondern die VK als Oberbehörde selbst!

Dieses Beispiel zeigt, dass nicht alle gleich sind vor dem Richter. Die einen sind einfach gleicher! Das heisst nichts anderes, dass willkürlich entschieden wird, womit meine Auswertungen vollumfänglich bestätigt werden. Die Konsequenz daraus ergibt sich, dass die Justiz vollständig befangen ist! Wie unabhängig sie doch ist!

4. Zusammenfassung

Im Zusammenhang ist daher genügend erstellt, dass die Zürcher Gerichte seit der Aufhebung der inhaltlichen Kontrolle von Gerichtsurteilen durch das Parlament willkürlich urteilen, womit das kausale Ursache-Wirkung-Prinzip bewiesen ist. Die Richter sind durchaus in der

Lage, richtig zu urteilen, doch sie tun dies vorsätzlich nicht. Daher haben Zürcher Richter Strafdelikte gemäss Strafgesetzbuch begangen, die von Amtes wegen zu verfolgen sind. Trotzdem wird diesbezüglich auf allen Ebenen vorsätzlich nichts unternommen, weil ein politisch-juristisches Netzwerk dies so will.

Inzwischen ist mir auch gänzlich klar geworden, weshalb ich von allen Behörden aller Stufen noch nie Recht erhalten habe. Von einzelnen Beamten wurde mir auch unterstellt, dass ich noch nie Beweise vorgelegt hätte, die strafrechtliche Handlungen belegen würden. Trotzdem gibt es aber auch andere Personen, die das Gegenteil bestätigen, doch dürfen Letztere nichts unternehmen, weil sie sonst selbst in die Bredouille dieses Netzwerks geraten würden. Im Gesamten geht es letztendlich jedoch nicht bloss um die Auslegungsfrage ob straffällig oder nicht straffällig, sondern um weit mehr.

Ich war mir schon immer bewusst, dass ich die grundlegenden Ursachen der Kriminalität aufgedeckt habe, erst recht im Kanton St. Gallen. Obschon ich von diesen Behörden wie Dreck behandelt werde, weiss ich aus den Reaktionen sehr genau, dass sie mich bzw. meine Aufdeckungen fürchten wie die Pest, doch sie können nur zusammenstehen und alle meine Vorbringen willkürlich abschmettern und hoffen, jene nicht überzeugen zu können, die diesem kriminellen politisch-juristischen Netzwerk nicht angehören. Zudem hoffen sie, dass die Staatsverwaltung mich mit weiteren Willkürakten zum Aufgeben meiner Vorhaben zwingen kann. Nachdem das politisch-juristische Netzwerk aufgespürt ist, das sich über die ganze Schweiz ausgebreitet hat, ist es daher lediglich eine Frage der Logik, dass auch die Zürcher und die Bundesbehörden mir das Recht verweigern, denn ihr Schicksal hängt unweigerlich miteinander zusammen.

Daher werde ich auch im Kanton Zürich nicht besser behandelt, denn inzwischen stelle ich Vorgänge und Machenschaften der Schweizerischen Politik öffentlich in Frage, die während Jahrzehnten in kleinen Schritten verwirklicht worden sind, damit sie nicht entdeckt werden. Ausgerechnet der Schreibende ist dieser Störefried, der zuerst auf Gemeindeebene die widerrechtlichen Praktiken der GPK-Berichte beanstandete, um sie nachher auf kantonaler Ebene wiederum zu monieren, diesmal jedoch mit dem Ermächtigungsverfahren und zusätzlich mit der fehlenden parlamentarischen Oberaufsicht, um nur die wichtigsten Elemente zu nennen. Bei letzterem trat ich jedoch nicht nur einem Kanton, sondern sogar mehreren mit dem Bund auf die Füsse. Der mir dabei entgegengebrachte Widerstand zeigt mir, dass ich auf dem richtigen Weg bin.

Anhand der Auswertung und bildlichen Darstellung der Rechenschaftsberichte der Gerichte geht ein direktes Ursache-Wirkung-Prinzip hervor, denn in den Jahren vor der Einschränkung der parlamentarischen Oberaufsicht verliefen sowohl die Verfahrensmengen als auch die Gutheissungen in mehr oder weniger gleichförmigen Bahnen. Erst darnach erfolgten Turbulenzen, die beweisen, dass die Zürcher Justiz seither willkürlich und kriminell handelt. Diese Turbulenzen sind in der Vorperiode von über 120 Jahren ausgeblieben, weil die Justiz kontrolliert worden ist. Wenn nun jemand weiterhin behauptet, die heutige Praxis, das Parlament dürfe keine Gerichtsurteile inhaltlich prüfen, sei beizubehalten, so outen sich diese Personen als Vertreter dieses kriminellen politisch-juristischen Netzwerks.

Der Kanton Zürich steht mit diesem Problem nicht alleine da, doch die weiteren Ausführungen und Erklärungen werde ich in einer separaten Eingabe festhalten. Diese Eingabe stellt nur die Grundlage für die nächste dar, denn es kommt noch dicker!

Sodann erwarte ich vom Kantonsrat die öffentliche Beantwortung folgender Fragen, die selbstverständlich nicht abschliessend sind:

1. Welche Ursachen haben in der Zürcher Justiz die in Position 1.1 aufgezeigten dargestellten Widersprüche und Ungereimtheiten?
2. Weshalb wurden diese nie aufgedeckt, obschon sie aus den offiziellen Rechenschaftsberichten entnommen werden können?

3. Was gedenkt der Kantonsrat gegen die Kriminalität in der gesamten Zürcher Staatsverwaltung und dabei insbesondere in der Justiz zu unternehmen und wann sollen diese Massnahmen umgesetzt werden?
4. Wie und in welchen Zeitraum gedenkt er die in den Rechtsnormen bereits verankerten Fussangeln aufzuheben bzw. zu entfernen?
5. Wie gedenkt er, das politisch-juristische Netzwerk zu zerschlagen oder künftig zu hindern, weiter zu Lasten der Bevölkerung und Einzelner Vorteile zu erreichen?

Der Kantonsrat ist sehr gut beraten, wenn er die von mir postulierten Themen umgehend an die Hand nimmt und dem kriminellen politisch-juristischen Netzwerk endlich das Handwerk legt. Wenn er der Meinung ist, dass dies für ihn nach wie vor kein Thema sei, so sei darauf hingewiesen, dass bereits weitere Massnahmen in die Wege geleitet sind, die, sofern erforderlich, zu gegebener Zeit ergriffen werden.

In diesem Sinn weise ich die mir auferlegte Rechnung im Zusammenhang mit der Strafanzeige gegen mehrere Justizorgane vom 8. Mai 2005 wiederholt zurück. Ebenso werde ich die obergerichtlichen Forderungen, die sich bereits im fortgeschrittenen Inkasso befinden, sprichwörtlich nur über meine Leiche bezahlen (siehe Anhang 11). Wie Sie daraus entnehmen können, ist in diesem Fall ohnehin die gesamte Justiz befangen. Und abschliessend möchte ich hiermit festhalten, dass ich dem Kantonsrat dafür noch eine gehörige Quittung präsentieren werde.

Trotzdem möchte ich noch weiteren Rat geben: Wenn man Politik betreiben will, so sollte man zumindest die Geschichte kennen und wenn man schon nichts von Politik versteht, so sollte man nicht politisieren und dabei noch straffällig werden!

Mit freundlichen Grüssen

A. Brunner, Architekt HTL

z. K. an:

- Bundesversammlung
- Gesamtbundesrat
- Zürcher Regierungsrat

Beilagen:

- Anhang 0 – Allgemeines zur Statistik
- Anhang 1 – Bezirksgerichte – SchKG
- Anhang 2 – Obergericht – SchKG
- Anhang 3 – Obergericht – Zivil- und Strafrecht
- Anhang 4 – Kassationsgericht
- Anhang 5 – Verwaltungsgericht
- Anhang 6 – Weiterzug vom OGer bzw. vom VerwGer ans Bundesgericht
- Anhang 7 – Aufsicht des Obergerichtes über die Rechtsanwälte
- Anhang 8 – Entwicklung der Rechenschaftsberichte
- Anhang 9 – Zusammenfassung aus den Protokollen der JUKO 1947-1975
- Anhang 10 – Schreiben an den Zürcher Regierungsrat vom 25.11.05
- Anhang 11 – Schreiben an Einzelrichter des Bezirks Uster vom 25.11.05
- Anhang 12 - SJZ 99 (2003) Nr. 2 - Richterwahl im Kanton Zürich

ANHANG 0 ZUR 4. EINGABE AN DEN ZÜRCHER KANTONSRAT ALLGEMEINES ZUR STATISTIK

Stand 25.11.2005

0 - Allgemeines zur Statistik.doc

Vorbemerkung:

- Die nachfolgenden statistischen Grafiken basieren auf Daten der offiziellen Rechenschaftsberichte der Gerichte. Aus logischen Gründen konnten nur jene Bereiche bearbeitet werden, die quantifizierbar waren.
- Die Kurzkommentare und Auswertungen zu den Grafiken sind im Anhang der jeweiligen Bereiche zu finden.

Definitionen:

- Verfahren: Die Summe aller eingelegten Rechtsmittel oder die Summe von Beschluss und Urteil.
- Beschluss: Darunter fallen Verfahren, auf die nicht eingetreten wurde oder die zurückgezogen wurden etc.
- Urteil: Hier handelt es sich um Gerichtsentscheide, die entweder abgewiesen oder gutgeheissen (Gutheissung) wurden, bei letzterem entweder ganz oder teilweise.
- Gutheissung der Verfahren: Gutgeheissene Urteile (ganz und teilweise) dividiert durch Anzahl Verfahren in Prozenten.
- Gutheissung der Urteile: Gutgeheissene Urteile (ganz und teilweise) dividiert durch die Urteile (Summe von Abweisung und Gutheissung). Anteil Abweisung und Anteil Gutheissung ergeben 100 Prozent.
- Anteil ganz und teilweiser Gutheissung: Jeweiliger Anteil dividiert durch die Summe Gutheissungen (ganz und teilweise). Anteil ganz und Anteil teilweise ergeben 100 Prozent.

Erklärung zur (linearen) Regression:

- Die Regressionsanalyse ist ein statistisches Verfahren zur Analyse von Daten und geht von der Aufgabenstellung aus, sog. "einseitige" statistische Abhängigkeiten (d.h. statistische Ursache-Wirkung-Beziehungen) durch so genannte "Regressionsfunktionen" zu beschreiben, und ist damit ein wichtiges Werkzeug der Systemidentifikation. Dazu verwendet man oft lineare Funktionen, aber auch quadratische Funktionen und Exponentialfunktionen.
- In einem System, das immer gleich gehandhabt wird, stellt sich ein statistisches Gleichgewicht ein. Das heisst bei genügender Datenmenge über einen gewissen Zeitraum ergibt sich eine statistische Konstanz. Konkret auf die Justiz bezogen, sollte die lineare Regression der Gutheissungen über die Jahre konstant bleiben, denn dieses Mass ist unabhängig von der Verfahrensmenge, sondern lediglich ein jährlicher Mittelwert. Diese Konstanz bedeutet in der Grafik, dass die lineare Regression horizontal liegen sollte. Weist sie ein (positives oder negatives) Gefälle auf, so wird die Rechtssprechung entsprechend verändert.

Dies lässt sich in den nachfolgenden Grafiken mit wenigen Ausnahmen bis in die 60er Jahre sehr eindrücklich bestätigen, hingegen wird diese Konstanz darnach massiv gestört. Dies ist ein Zeichen, dass das System nicht mehr gleich gehandhabt wird. Diese Konstanz kann jedoch nicht nur auf die Gutheissungen herangezogen werden, sondern sie ergibt sich auch bei der Anzahl Verfahren. Wird das System nicht durch innere oder äussere Faktoren gestört, pendelt sich die Anzahl Verfahren ein. Doch auch hier wurde das System gestört.

Mögliche Auswirkungen der Darstellung:

- Da bei den Gutheissungen sowohl die ganz als auch die nur teilweise geschützten Rechtsmittel inbegriffen sind, ist es möglich, dass Rechtsbegehren auch in der Hauptsache abge-

wiesen werden und in einer Nebensache jedoch gutgeheissen werden können und nicht nur umgekehrt. Dies bedeutet, dass diese Urteile zu den Gutheissungen gezählt werden, weil dem Rechtsmittel immer noch teilweise entsprochen wurde. Diese sind nichts anderes als verdeckte Abweisungen. In Grafik 3 des Anhanges 3 sowie in Grafik 3 des Anhanges 6 sind die einzigen Beispiele zu finden, weil diese detaillierten Angaben spärlich sind im Rechenschaftsbericht.

- Daher kann es zu einer negativen Kumulierung der Gutheissung kommen, indem beispielsweise die Gutheissungen der Urteile bzw. der Verfahren abnehmen und die meist nicht bekannten Anteile der ganzen Gutheissung ebenfalls. Das heisst nichts anderes, dass diese beiden Anteile entsprechend ihrer Gewichtung zu addieren sind.

ANHANG 1 ZUR 4. EINGABE AN DEN ZÜRCHER KANTONSRAT STATISTIK SCHKG-VERFAHREN VOR BEZIRKSGERICHT Stand 25.11.2005

1 - BezGer, SchKG - Kommentar Statistik.doc

Grafik 1) SchKG: Total Rechtsöffnungen in Betreuungssachen – Gutheissungen Verfahren

Rubrik der entsprechenden Graphen	Rel. Gutheiss. Rechtsöffn.	Regr. Rechtsöffn. 1944-2004	Regr. Rechtsöffn. 1944-1993	Regr. Rechtsöffn. 1993-2004
Anzahl der Jahre der Datenreihe bzw. des Graphen	61	61	50.0	12.0
Anzahl der Verfahren bzw. Gutheissungen	256'481	256'481	184'074	79'388
Höchster Wert der Datenreihe bzw. Graphen	78.5	78.5	70.3	78.5
Mittelwert der Datenreihe bzw. Graphen	65.9	65.9	64.7	71.3
Tiefster Wert der Datenreihe (Gutheissungen)	61.0	61.0	61.0	67.5
Standardabw. des Mittels bzw. der Regression	3.6	3.2	2.3	3.0
Standardabweichung in % des Mittelwertes	5.5	4.9	3.6	4.2
Zu- oder Abnahme der Regressionsgeraden in %		8.9	-0.73	0.34

Bemerkungen:

- Die relative Gutheissung der gesamten Rechtsöffnungen in der Periode 1944 bis 1993 ist annähernd ausgeglichen, d.h. aus statistischer Sicht ist die Rechtssprechung – trotz einigen Abweichungen in etwa konstant.
- Die Regression der Jahre 1993 bis 2004 weist eine rund 10 Prozent höhere Gutheissung auf als in den Vorjahren.
- Obschon gemäss Grafik 2 die definitiven Rechtsöffnungen rascher erteilt wurden als die provisorischen, war jedoch deren Prozentsatz aller Verfahren bis ins Jahre 1994 aus statistischer Sicht konstant. Erst darnach wurde die (provisorische und definitive) Rechtsöffnung rascher erteilt.
- Die Gesetzesänderungen des SchKG vom 15. Dezember 1989 (AS 1990, 802) und die nächste vom 18. März 1994 (AS 1994, 2523) traten frühestens entweder per 1991 oder 1995 in Kraft. Doch ausgerechnet nicht in der der Zeit, als der Anstieg der Gutheissung erfolgte.

Grafik 2) SchKG: Prov. + def. Rechtsöffnungen in Betreuungssachen – Gutheissungen

Rubrik der Graphen prov. Rechtsöffnung	Rel. Gutheiss. prov. RÖ.	Regr. prov. Rechtsöffn. 1944-2004	Regr. prov. Rechtsöffn. 1944-1970	Regr. prov. Rechtsöffn. 1971-2004
Anzahl der Jahre der Datenreihe bzw. des Graphen	61	61	27	34
Anzahl der Verfahren bzw. Gutheissungen	105'201	105'201	47'871	57'330
Höchster Wert der Datenreihe bzw. Graphen	42.0	42.0	42.0	27.8
Mittelwert der Datenreihe bzw. Graphen	28.4	28.4	35.2	23.1
Tiefster Wert der Datenreihe (Gutheissungen)	19.5	19.5	26.0	19.5
Standardabw. des Mittels bzw. der Regression	6.7	3.8	3.9	1.7
Standardabweichung in % des Mittelwertes	23.6	12.8	11.0	7.2
Zu- oder Abnahme der Regressionsgeraden in %		-33.4	0.69	-16.4

Rubrik der Graphen def. Rechtsöffnung	Rel. Gutheiss. def. RÖ.	Regr. def. Rechtsöffn. 1944-2004	Regr. def. Rechtsöffn. 1944-1968	Regr. def. Rechtsöffn. 1969-2004
Anzahl der Jahre der Datenreihe bzw. des Graphen	61	61	27	36
Anzahl der Verfahren bzw. der Gutheissungen	151'280	151'280	37'082	114'198
Höchster Wert der Datenreihe bzw. des Graphen	52.5	52.5	33.4	52.5
Mittelwert der Datenreihe bzw. des Graphen	37.5	37.5	29.4	43.1
Tiefster Wert der Datenreihe (Gutheissungen)	26.4	26.4	26.4	34.4
Standardabw. des Mittels bzw. der Regression	7.8	2.9	1.8	2.3
Standardabweichung in % des Mittelwertes	20.7	7.8	6.1	5.4
Zu- oder Abnahme der Regressionsgeraden in %		97.3	-0.45	40.4

Bemerkungen:

- Die Periode bis 1970 ist in der Rechtsprechung aus statistischer Sicht stabil, weil die Regression praktisch horizontal verläuft.
- Die Grafik zeigt deutlich, dass um das Jahr 1970 die Rechtspraxis radikal geändert wurde, indem vermehrt definitive Rechtsöffnungen gefällt wurden anstatt provisorische. Hiefür liegt keine Gesetzesänderung vor. Auch die Anpassung an BGE gehen fehl, denn die Veränderung erfolgt schleichend.
- Die Gesetzesänderungen des SchKG vom 13. Oktober 1965 (AS 1966, 371) und 11. März 1971 (AS 1971, 808) traten frühestens entweder per 1967 bzw. per 1972 in Kraft. Doch diese Änderungen des SchKG erfolgten im Zuge von anderen Gesetzesrevisionen, betrafen also andere Themen als das in der Grafik.
- Die Veränderung verläuft zudem über eine lange Zeitperiode, weshalb sie auch daher nicht auf eine Gesetzesänderung zurückzuführen ist.
- Die Konsequenz daraus ergibt sich, dass die Gerichte ab Ende der 60er Jahre den Gläubigern rascher den Zugriff auf die Durchsetzung ihrer Forderungen erteilten als vorher.

Grafik 3) SchKG: Gewöhnliche Betreibung in Konkursachen – Gutheissungen Verfahren

Rubrik der entsprechenden Graphen	Regression Verfahren 1944-2004	Regression Verfahren 1944-1977	Regression Verfahren 1976-1987	Regression Betreibung 1987-2004
Anzahl der Jahre der Datenreihe bzw. des Graphen	61	34	11	18
Anzahl der Verfahren bzw. der Gutheissungen	221'850	130'283	33'039	65'047
Höchster Wert der Datenreihe bzw. des Graphen	76.7	76.7	68.1	58.6
Mittelwert der Datenreihe bzw. des Graphen	63.5	70.0	61.3	52.8
Tiefster Wert der Datenreihe (Gutheissungen)	48.3	59.2	52.9	48.3
Standardabw. des Mittels bzw. der Regression	4.6	4.0	1.7	2.5
Standardabweichung in % des Mittelwertes	7.3	5.7	2.8	4.8
Zu- oder Abnahme der Regressionsgeraden in %	-32.1	-3.4	-22.1	1.0

Bemerkungen:

- Die Gutheissung der gewöhnlichen Betreibungen in der Periode 1944 bis 1977 ist trotz heftigen Ausschlägen statistisch ausgeglichen.
- Die Reduktion der Gutheissungen der Mittel der ersten Periode zur Periode 1987 bis 2004 beträgt 24.6 Prozent. Auch diese Veränderung ist aufgrund der lang anhaltenden Reduktion nicht auf eine Gesetzesrevision zurück zu führen, sondern lediglich auf eine willkürlich geänderte Richterpraxis.
- Ich bezweifle sehr, dass die Gesetzesänderungen des SchKG vom 20. März 1975 (AS 1977, 862), 3. Oktober 1975 (AS 1976, 57), 25. Juni 1976 (AS 1977, 237), 8. Oktober 1976 (AS 1977, 208) und 20. März 1981 (AS 1982, 1676) diese Veränderungen zur Folge hatten.

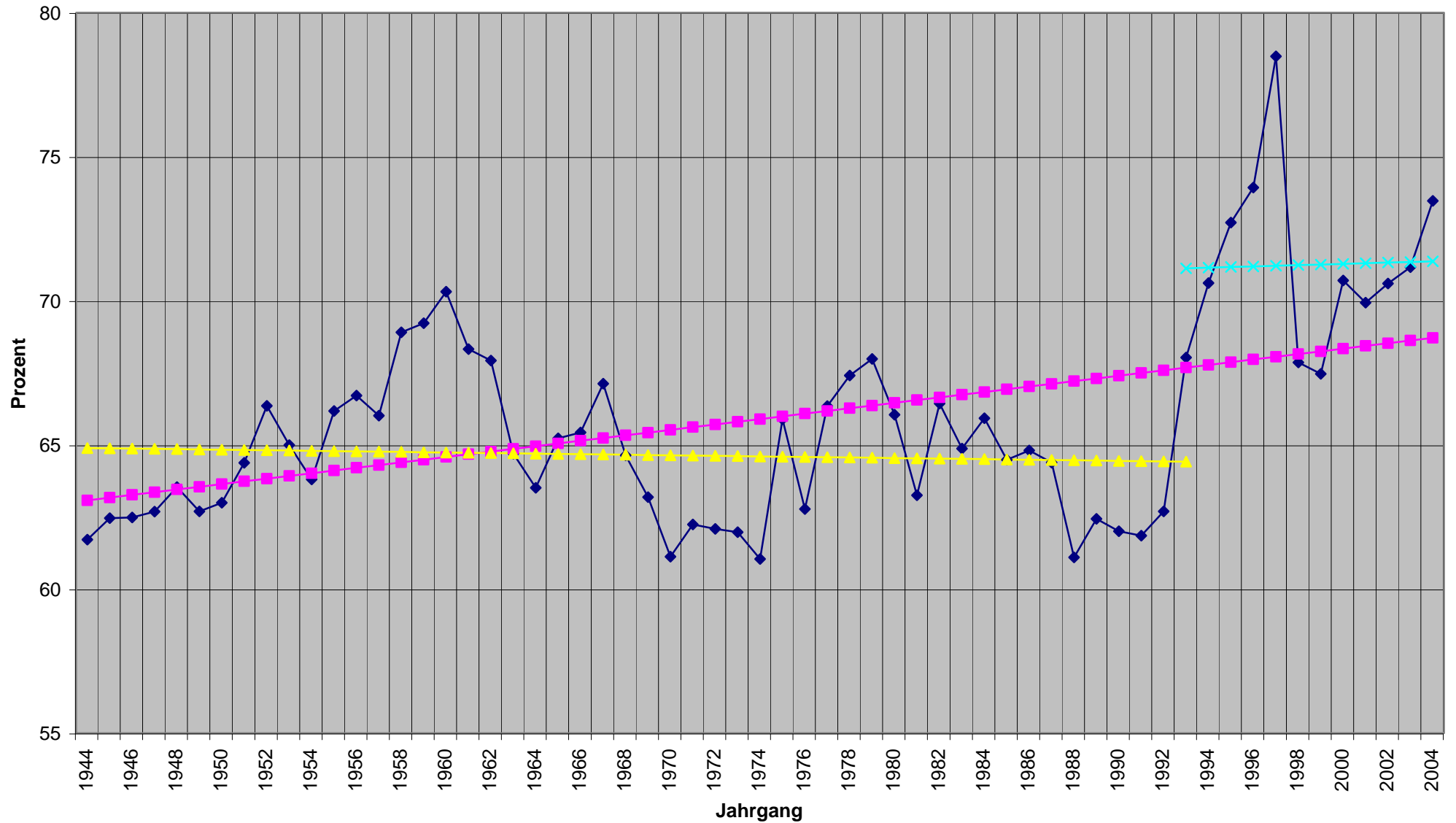
Grafik 4) SchKG: Summarisches Konkursverfahren – Gutheissungen

Rubrik der entsprechenden Graphen	Regression Verfahren 1944-2004	Regression Verfahren 1944-1970	Regression Verfahren 1971-1989	Regression Verfahren 1994-2004
Anzahl der Jahre der Datenreihe bzw. des Graphen	61	27	19	11
Anzahl der Verfahren bzw. der Gutheissungen	21'282	2'623	155	108
Höchster Wert der Datenreihe bzw. des Graphen	12.9	2.9	12.9	11.0
Mittelwert der Datenreihe bzw. des Graphen	5.9	1.8	8.1	9.8
Tiefster Wert der Datenreihe (Gutheissungen)	0.9	0.9	3.8	8.7
Standardabw. des Mittels bzw. der Regression	1.7	0.2	0.4	0.8
Standardabweichung in % des Mittelwertes	29.5	11.6	4.9	7.9
Zu- oder Abnahme der Regressionsgeraden in %	2'2503	212.6	273.0	-8.8

Bemerkungen:

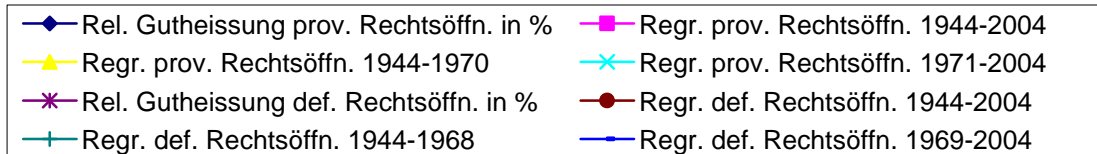
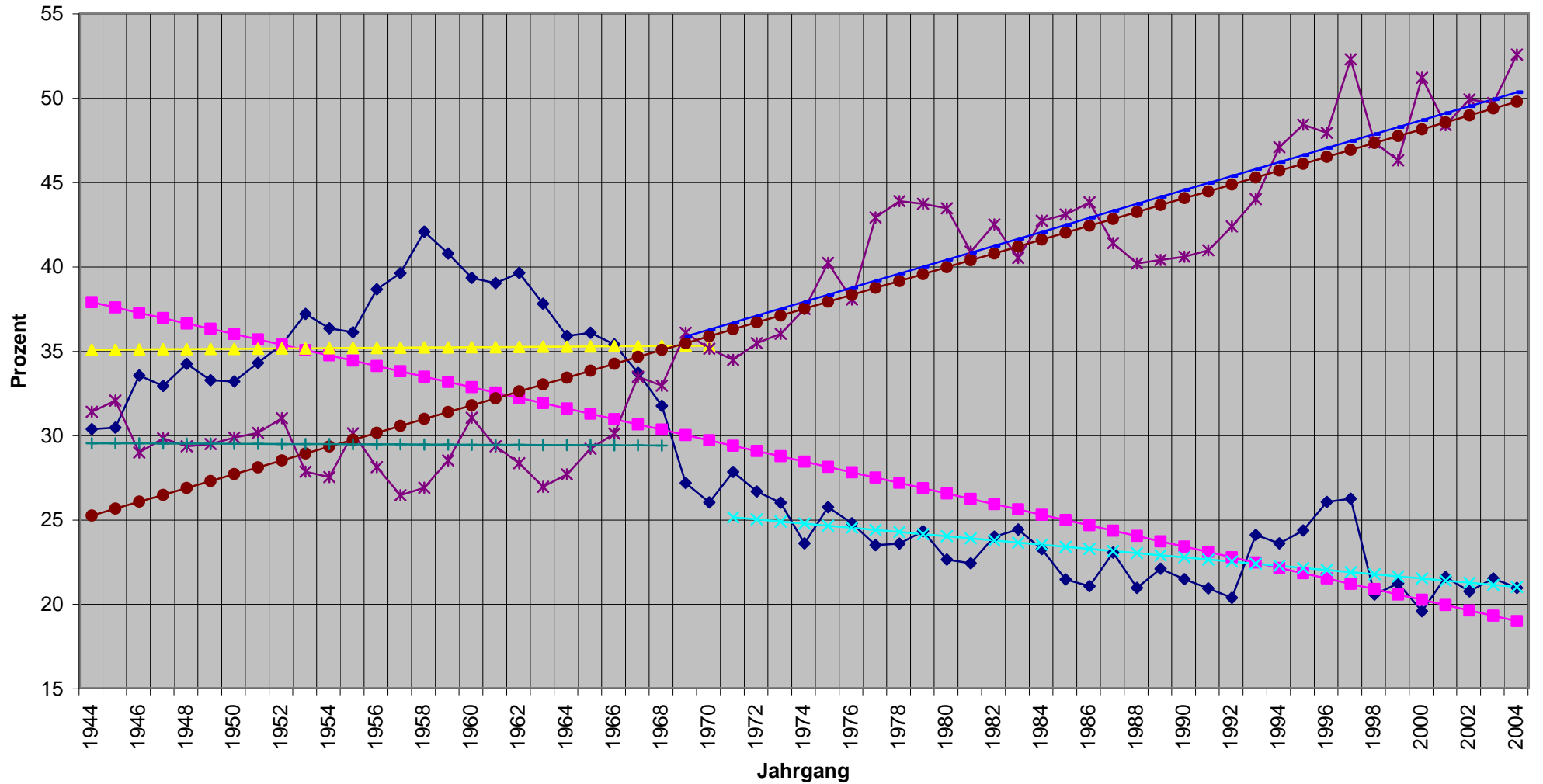
- Die plötzliche Zunahme der Gutheissungen ab dem Jahre 1971 ist nicht auf eine Gesetzesänderung zurück zu führen, sondern ist lediglich eine willkürlich geänderte Rechtspraxis. Diese wird auch daraus ersichtlich, dass die Veränderung über rund zwei Dekaden anhielt und darnach wieder teilweise rückläufig war.
- Daraus ist daher im Zusammenhang mit den Erkenntnissen aus den Grafiken 1 – 3 zu schliessen, dass gewisse Kreise versuchen, Personen gezielt in den Konkurs zu stossen; vielleicht auch um sie zu betrügen.

ZH BezGer: 1) SchKG: total Rechtsöffnungen in Betreuungssachen - Gutheissungen Verfahren

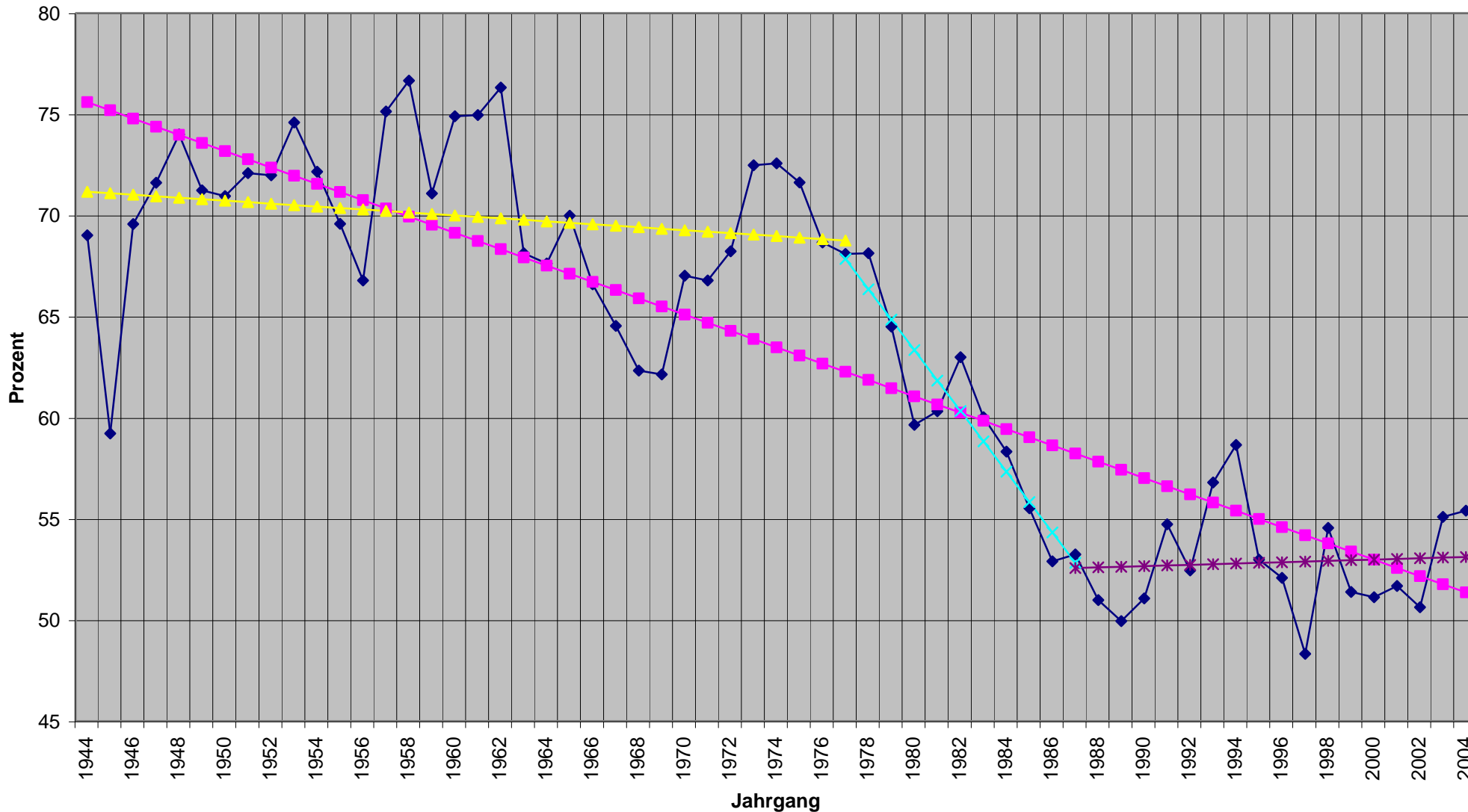


◆ Rel. Gutheissung Rechtsöffn. in %
 ■ Regr. Rechtsöffn. 1944-2004
 ▲ Regr. Rechtsöffn. 1944-1993
 × Regr. Rechtsöffn. 1993-2004

ZH Bez Ger: 2) SchKG: Prov. + def. Rechtsöffnungen in Betreuungssachen - Gutheissungen Verfahren

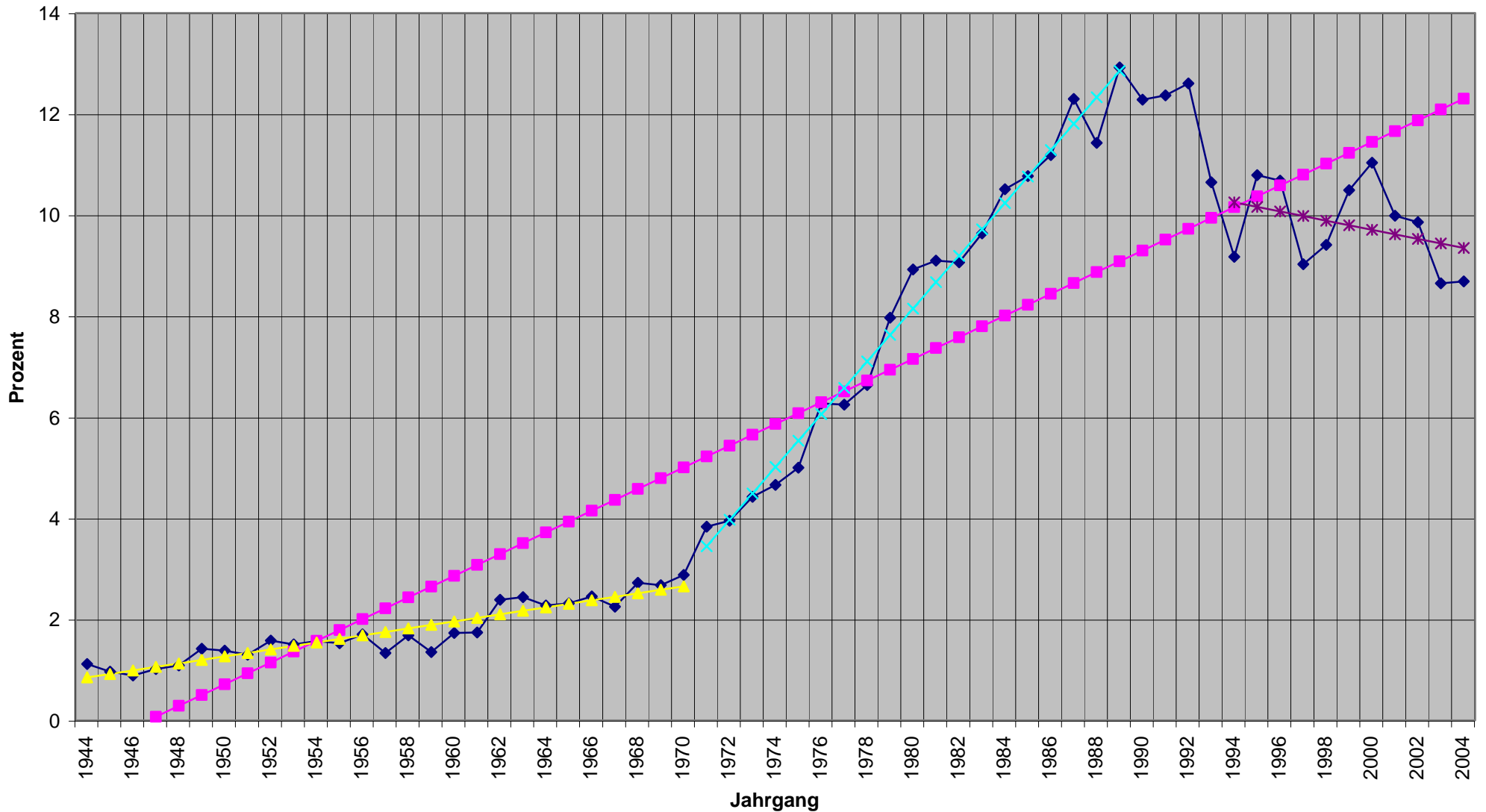


ZH BezGer: 3) SchKG: Gewöhnliche Betreuung in Konkursachen - Gutheissungen



◆ Rel. Gutheissung der Verfahren in %
 ■ Regression der Verfahren 1944-2004
 ▲ Regression der Verfahren 1944-1977
◆ Regression der Verfahren 1977-1987
 ✱ Regression der Betreuung 1987-2004

ZH BezGer: 4) SchKG: Summarisches Konkursverfahren - Gutheissungen



◆ Rel. Gutheissung der Verfahren in o/oo ■ Regression der Verfahren 1944-2004 ▲ Regression der Verfahren 1944-1970
✕ Regression der Verfahren 1971-1989 * Regression der Verfahren 1994-2004

ANHANG 2 ZUR 4. EINGABE AN DEN ZÜRCHER KANTONSRAT STATISTIK DES OBERGERICHTES - SCHKG-VERFAHREN Stand 25.11.2005

2 - OGer, SchKG - Kommentar Statistik.doc

Grafik 1) Total SchKG-Urteile - Gutheissungen

Rubrik der entsprechenden Graphen	Regression der Urteile 1920-2004	Regression der Urteile 1920-1980	Regression der Urteile 1981-2004	Regression der Urteile 1993-2004
Anzahl der Jahre der Datenreihe bzw. des Graphen	85	61	24	12
Anzahl der Verfahren bzw. der Gutheissungen	1'822	1'513	309	162
Höchster Wert der Datenreihe bzw. des Graphen	41.4	41.4	27.0	17.0
Mittelwert der Datenreihe bzw. des Graphen	25.3	29.2	15.4	12.3
Tiefster Wert der Datenreihe (Gutheissungen)	6.2	15.7	6.2	6.2
Standardabw. des Mittels bzw. der Regression	6.9	6.5	4.2	2.7
Standardabweichung in % des Mittelwertes	27.1	22.3	26.9	22.1
Zu- oder Abnahme der Regressionsgeraden in %	-53.3	-7.2	-43.1	5.5

Bemerkungen:

- Die Regression bis ins Jahr 1971 weist eine Neigung von -2.1 Prozent auf und jene ins Jahr 1980 bereits -7.2 Prozent.
- Der Unterschied des Regressionsendes im Jahre 1980 und dem Regressionsanfang im Jahre 1981 beträgt 9.6 Prozentpunkte oder eine Reduktion um 32.9 Prozent.
- Die Mittel der Regressionen 1920-1980 und 1993-2004 beträgt 13.1 Prozentpunkte oder 51.6 Prozent, also mehr als die Hälfte.
- Angesichts der langen und unregelmässigen Falldauer kann geschlossen werden, dass eine Gesetzesänderung, wenn überhaupt nur eine marginale Grundlage bildet.

Grafik 2) Total SchKG-Verfahren - Gutheissungen

Rubrik der entsprechenden Graphen	Regression Verfahren 1920-2004	Regression Verfahren 1920-1980	Regression Verfahren 1981-2004	Regression Verfahren 1993-2004
Anzahl der Jahre der Datenreihe bzw. des Graphen	85	61	24	12
Anzahl der Verfahren bzw. der Gutheissungen	10'021	7'053	2'968	1'944
Höchster Wert der Datenreihe bzw. des Graphen	31.2	31.2	20.7	15.6
Mittelwert der Datenreihe bzw. des Graphen	0.0	21.3	11.2	8.9
Tiefster Wert der Datenreihe (Gutheissungen)	1.9	11.1	1.9	1.9
Standardabw. des Mittels bzw. der Regression	5.2	4.8	3.7	3.0
Standardabweichung in % des Mittelwertes	28.4	22.4	32.9	33.8
Zu- oder Abnahme der Regressionsgeraden in %	-52.3	-3.4	-42.0	14.9

Bemerkungen:

- Die Bemerkungen für die Verfahrensgutheissungen in Grafik 2 sind identisch wie in Grafik 1.
- Die Regression bis ins Jahr 1971 weist eine Neigung von +7.9 Prozent auf und jene ins Jahr 1980 bereits -3.4 Prozent.
- Der Unterschied des Regressionsende im Jahre 1980 und dem Regressionsanfang im Jahre 1981 beträgt 6.8 Prozentpunkte oder eine Reduktion um 32.6 Prozent.
- Die Mittel der Regressionen 1920-1980 und 1993-2004 beträgt 10.2 Prozentpunkte oder 47.7 Prozent, also knapp die Hälfte.

Grafik 3) Rekurse an kant. SchKG-Aufsichtsbehörde – Gutheissungen Urteile

Rubrik der entsprechenden Graphen	Regression Urteile 1920-2004	Regression Urteile 1920-1980	Regression Urteile 1981-2004	Regression Urteile 1993-2004
Anzahl der Jahre der Datenreihe bzw. des Graphen	85	61	24	12
Anzahl der Verfahren bzw. der Gutheissungen	1'459	1'191	268	140
Höchster Wert der Datenreihe bzw. des Graphen	39.1	39.1	26.1	16.1
Mittelwert der Datenreihe bzw. des Graphen	24.5	28.5	14.5	10.9
Tiefster Wert der Datenreihe (Gutheissungen)	4.7	13.8	4.7	4.7
Standardabw. des Mittels bzw. der Regression	6.7	6.4	4.6	4.1
Standardabweichung in % des Mittelwertes	27.3	22.4	31.6	37.6
Zu- oder Abnahme der Regressionsgeraden in %	-58.0	-14.8	-52.3	-9.8

Bemerkungen:

- Die Regression bis ins Jahr 1964 weist eine Neigung von +0.41 Prozent auf, jene bis ins Jahr 1971 bereits -6.7 Prozent und jene bis ins Jahr 1980 sogar -14.8 Prozent.
- Der Unterschied des Regressionsende im Jahre 1980 und dem Regressionsanfang im Jahre 1981 beträgt 6.6 Prozentpunkte oder eine Reduktion um 25.4 Prozent.
- Die Mittel der Regressionen 1920-1980 und 1993-2004 beträgt 17.6 Prozentpunkte oder 61.8 Prozent.
- Auch hier gilt: Angesichts der langen und unregelmässigen Falldauer kann geschlossen werden, dass eine Gesetzesänderung, wenn überhaupt nur eine marginale Grundlage bildet.

Grafik 4) Rekurse an kant. SchKG-Aufsichtsbehörde – Gutheissungen Verfahren

Rubrik der entsprechenden Graphen	Regression Verfahren 1920-2004	Regression Verfahren 1920-1980	Regression Verfahren 1981-2004	Regression Verfahren 1993-2004
Anzahl der Jahre der Datenreihe bzw. des Graphen	85	61	24	12
Anzahl der Verfahren bzw. der Gutheissungen	7'424	4'851	2'573	1'669
Höchster Wert der Datenreihe bzw. des Graphen	34.2	34.2	22.4	13.7
Mittelwert der Datenreihe bzw. des Graphen	0.0	0.0	0.0	25.8
Tiefster Wert der Datenreihe (Gutheissungen)	0.7	11.9	0.7	0.7
Standardabw. des Mittels bzw. der Regression	5.4	5.1	4.2	3.2
Standardabweichung in % des Mittelwertes	26.5	21.5	37.0	37.8
Zu- oder Abnahme der Regressionsgeraden in %	-63.8	-23.8	-55.4	-1.0

Bemerkungen:

- Die Bemerkungen für die Verfahrensgutheissungen in Grafik 2 sind identisch wie in Grafik 1.
- Die Regression bis ins Jahr 1963 weist eine Neigung von +1.7 Prozent auf, jene bis ins Jahr 1971 bereits -12.6 Prozent und jene bis ins Jahr 1980 sogar -23.8 Prozent.
- Der Unterschied des Regressionsende im Jahre 1980 und dem Regressionsanfang im Jahre 1981 beträgt 4.9 Prozentpunkte oder eine Reduktion um 23.7 Prozent.
- Die Mittel der Regressionen 1920-1980 und 1993-2004 beträgt 15.6 Prozentpunkte oder 65.2 Prozent.

Grafik 5) Berufung in SchKG-Streitigkeiten – Gutheissungen

Rubrik der entsprechenden Graphen	Rel. Gutheis. Verfahren	Regression Verfahren 1920-2004	Rel. Gutheis. Urteile	Regression Urteile 1920-2004
Anzahl der Jahre der Datenreihe bzw. des Graphen	85	85	85	85
Anzahl der Verfahren bzw. der Gutheissungen	2'181	2'181	300	300
Höchster Wert der Datenreihe bzw. des Graphen	44.4	44.4	100.0	100.0
Mittelwert der Datenreihe bzw. des Graphen	13.5	13.5	33.4	33.4
Tiefster Wert der Datenreihe (Gutheissungen)	0.0	0.0	0.0	0.0
Standardabw. des Mittels bzw. der Regression	8.9	8.8	20.9	20.9
Standardabweichung in % des Mittelwertes	65.6	65.3	62.7	62.6
Zu- oder Abnahme der Regressionsgeraden in %		-12.8		-13.0

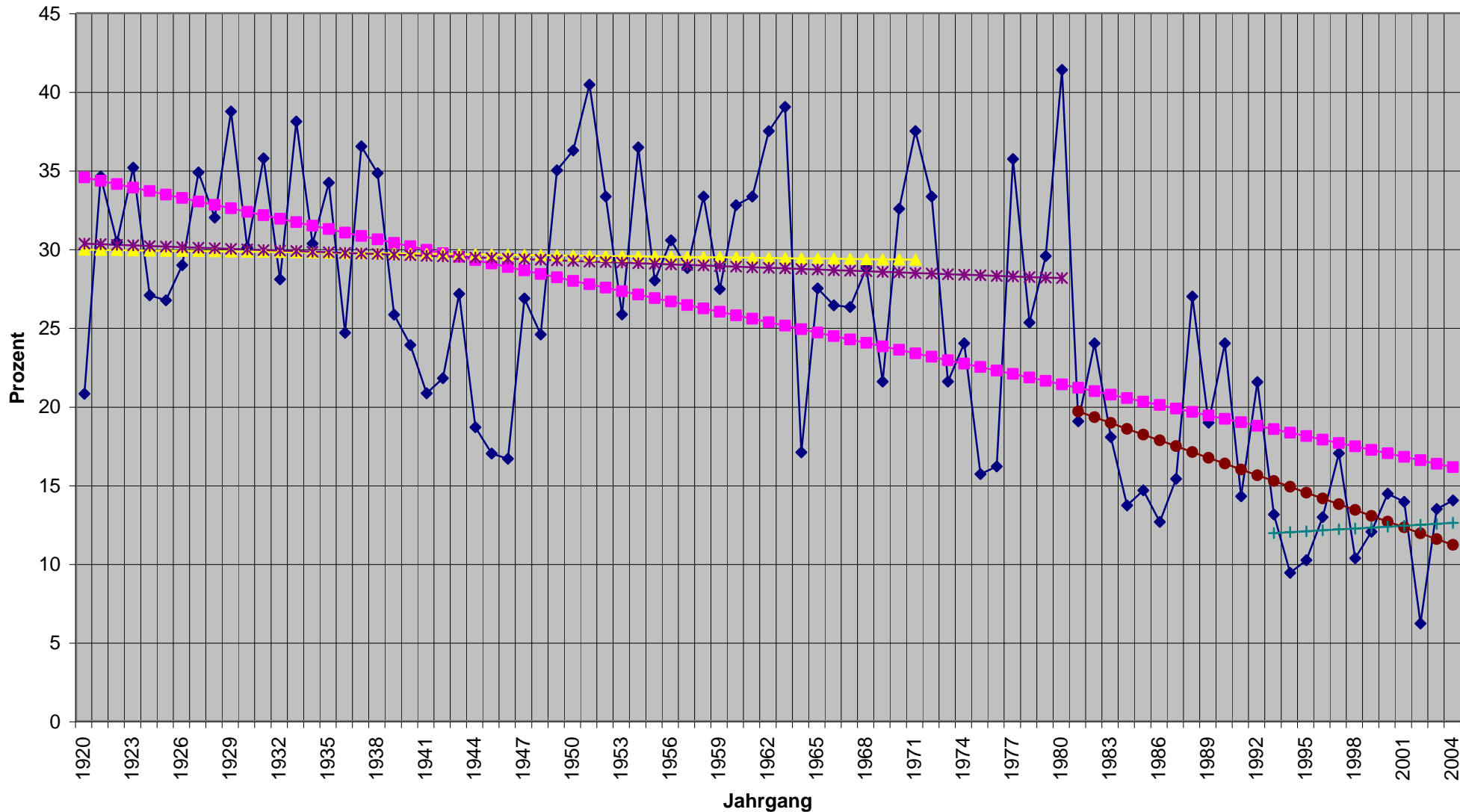
Bemerkungen:

- Dass die Gutheissungen im Gegensatz zu den übrigen Grafiken nach wie vor stetig horizontal sind, deutet darauf hin, dass in diesem Verfahren nicht die Schuldner berufen, sondern die Gläubiger. Vor diesen muss man sich eher in Acht nehmen als vor den Schuldnern, denn erstere gehören je länger je mehr dem Netzwerk an, die die Schuldner betrügen.

Zu Grafiken 1-4

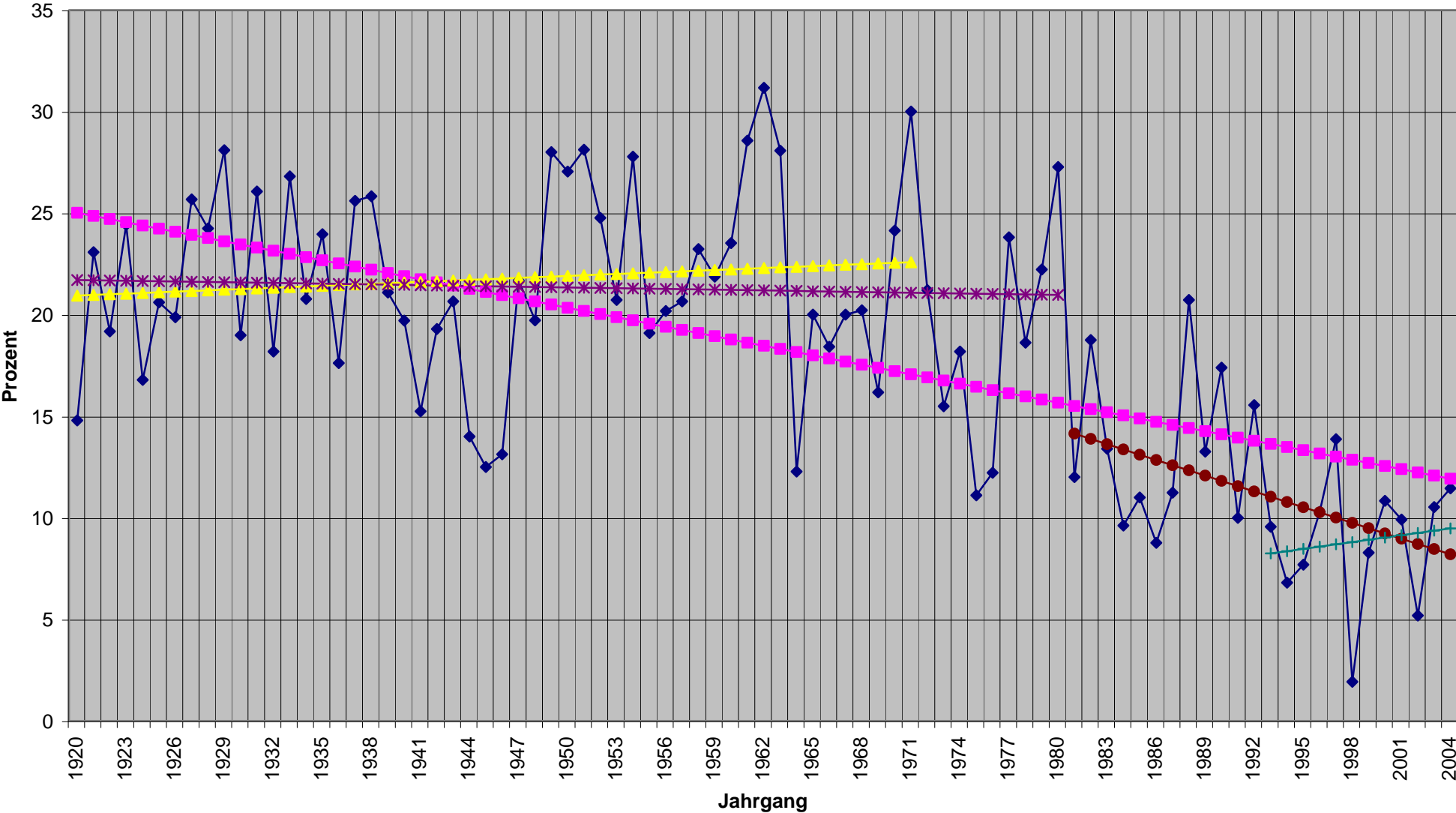
Die Veränderungen der Gutheissungen mögen in einigen wenigen Einzelfällen möglicherweise auf einer gesetzlichen Grundlage basieren, doch die Mehrheit der Senkungen spiegelt die Willkür der Richterschaft. Ziel eines kriminellen Netzwerks ist es, sich zu Lasten von Schuldnern und Gläubigern zu bereichern.

ZH OGer: 1) Total SchKG-Urteile - Gutheissungen



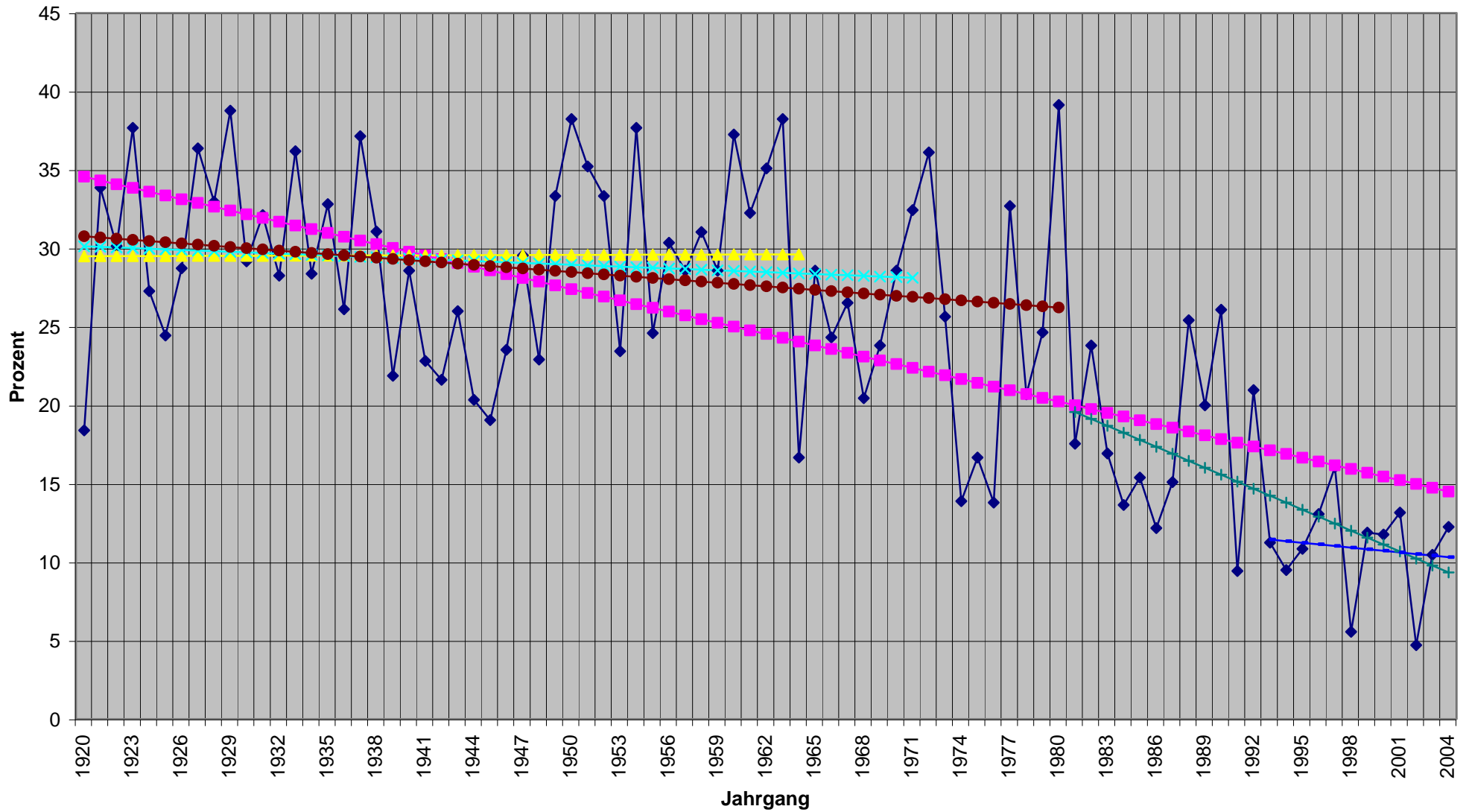
- ◆ Rel. Gutheissung Urteile in %
- Regression Urteile 1920-2004
- ▲ Regression Urteile 1920-1971
- * Regression Urteile 1920-1980
- Regression Urteile 1981-2004
- + Regression Urteile 1993-2004

ZH OGer: 2) Total SchKG-Verfahren - Gutheissungen



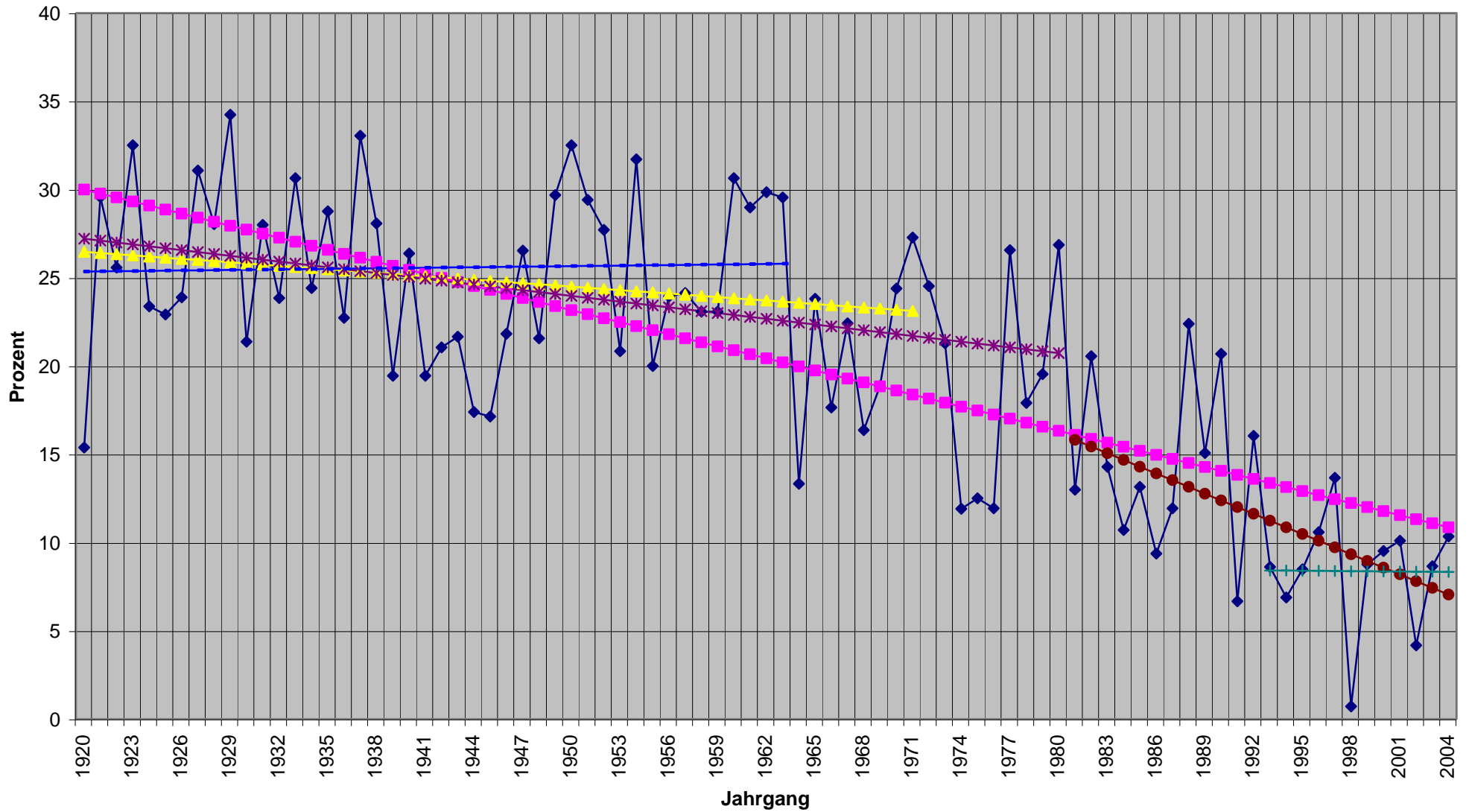
- ◆ Rel. Gutheissung Verfahren in %
- Regression Verfahren 1920-2004
- ▲ Regression Verfahren 1920-1971
- * Regression Verfahren 1920-1980
- Regression Verfahren 1981-2004
- + Regression Verfahren 1993-2004

ZH OGer: 3) Rekurse an kant. SchKG-Aufsichtsbehörde - Gutheissungen Urteile



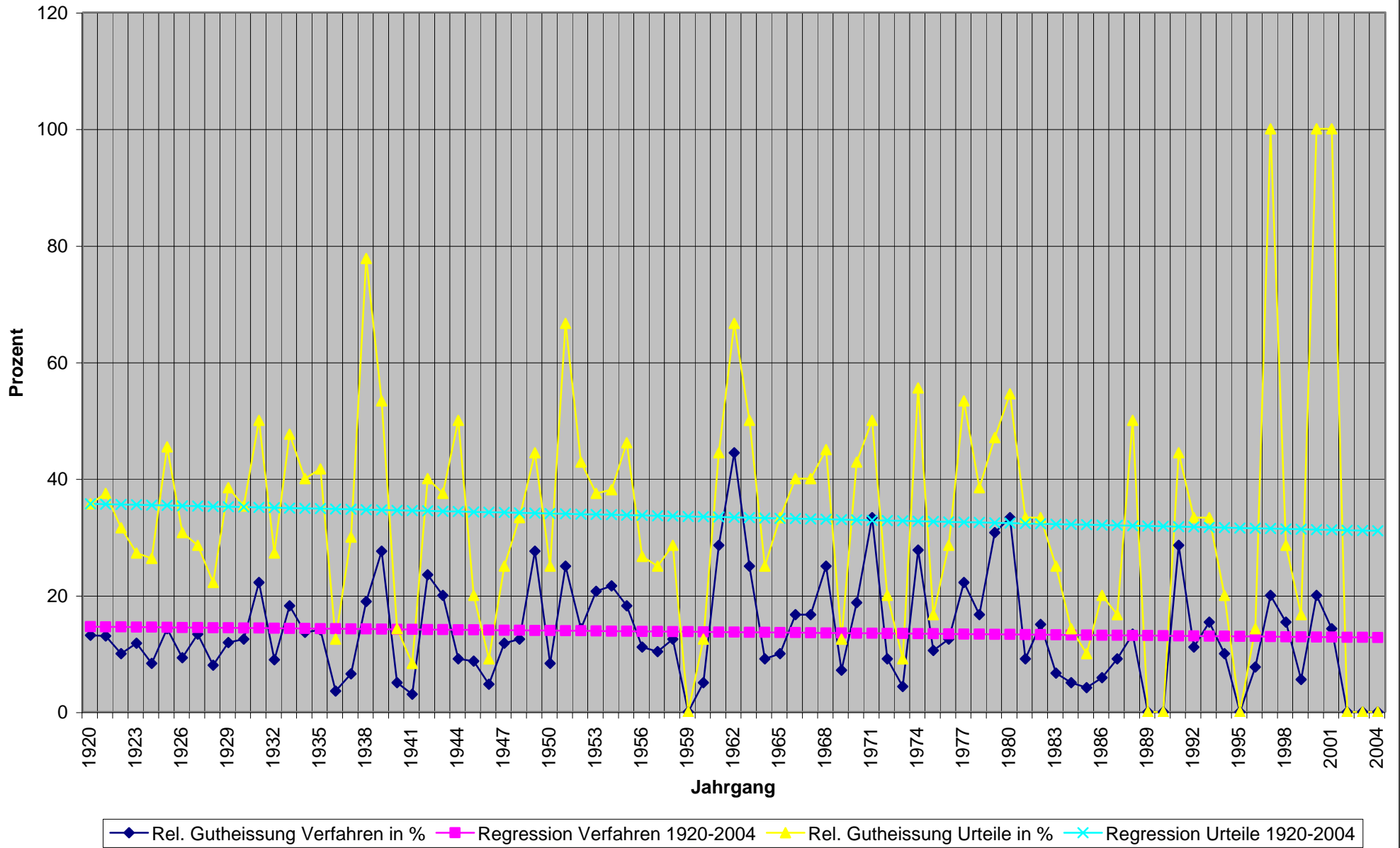
- ◆ Rel. Gutheissung Urteile in %
- Regression Urteile 1920-2004
- ▲ Regression Urteile 1920-1964
- ✕ Regression Urteile 1920-1971
- Regression Urteile 1920-1980
- + Regression Urteile 1981-2004
- Regression Urteile 1993-2004

ZH OGer: 4) Rekurse an kant. SchKG-Aufsicht - Gutheissungen Verfahren



- ◆ Rel. Gutheissung Verfahren in %
- Regression Verfahren 1920-2004
- ▲ Regression Verfahren 1920-1971
- ✱ Regression Verfahren 1920-1980
- Regression Verfahren 1981-2004
- ⊕ Regression Verfahren 1993-2004
- Regression Verfahren 1920-1963

ZH OGer: 5) Berufungen in SchKG-Streitigkeiten - Gutheissungen



ANHANG 3 ZUR 4. EINGABE AN DEN ZÜRCHER KANTONSRAT STATISTIK DES OBERGERICHTES

Stand 25.11.2005

3 - OGer - Kommentar Statistik.doc

Grafik 1) Total Eingang Zivil- und Strafverfahren

Rubrik der entsprechenden Graphen	Total Eingang Zivilverfahr.	Regression Zivilsachen 1936-2004	Total Eingang Strafverfahr.	Regression Strafsachen 1936-2004
Anzahl der Jahre der Datenreihe bzw. des Graphen	70	70	70	70
Anzahl der Verfahren bzw. der Gutheissungen	117'668	117'668	88'203	2'107'319
Höchster Wert der Datenreihe bzw. des Graphen	2'662.0	2'662.0	1'891.0	1'891.0
Mittelwert der Datenreihe bzw. des Graphen	1'705.3	1'705.3	1'278.3	1'278.3
Tiefster Wert der Datenreihe (Gutheissungen)	1'325.0	1'325.0	652.0	652.0
Standardabw. des Mittels bzw. der Regression	262.6	233.8	289.9	173.5
Standardabweichung in % des Mittelwertes	15.4	13.7	22.7	13.6
Zu- oder Abnahme der Regressionsgeraden in %		26.4		89.4

Bemerkungen:

- Erstmals wird die Mär der hohen Geschäftslast des Obergerichtes widerlegt. Im Vergleich zum Jahre 1941 lag das Total der Zivil- und Strafverfahren mit wenigen Ausnahmen immer erheblich tiefer proportional zur Zürcher Bevölkerung. Das heisst, die Verfahren am OGer haben sogar relativ abgenommen.
- Betreffend der Geschäftslast bzw. der Belastung des Gerichtspersonals siehe Grafik 10) Anzahl Verfahren pro Angestellte.

Grafik 2) Total Berufungen in Zivilsachen

Rubrik der Urteils-Gutheissungen	rel. Gutheis. Urteil in %	Regr. Gutheis. Urteil 1936-2004	Regr. Gutheis. Urteil 1936-1994	Regr. Gutheis. Urteil 1995-2004
Anzahl der Jahre der Datenreihe bzw. des Graphen	69	69	59	10
Anzahl der Verfahren bzw. der Gutheissungen	30'789	30'789	26'327	4'462
Höchster Wert der Datenreihe bzw. des Graphen	53.3	53.3	53.3	42.4
Mittelwert der Datenreihe bzw. des Graphen	45.3	45.3	46.9	35.6
Tiefster Wert der Datenreihe (Gutheissungen)	26.7	26.7	36.8	26.7
Standardabw. des Mittels bzw. der Regression	5.7	5.1	3.9	4.3
Standardabweichung in % des Mittelwertes	12.5	11.4	8.2	12.2
Zu- oder Abnahme der Regressionsgeraden in %		-16.6	0.9	-17.9

Rubrik der Verfahrens-Gutheissungen	rel. Gutheis. Verfahren	Regr. Guth. Verfahren 1936-2004	Regr. Guth. Verfahren 1936-1994	Regr. Guth. Verfahren 1995-2004
Anzahl der Jahre der Datenreihe bzw. des Graphen	69	69	59	10
Anzahl der Verfahren bzw. der Gutheissungen	6'532	6'532	5'749	700
Höchster Wert der Datenreihe bzw. des Graphen	27.8	27.8	27.8	21.2
Mittelwert der Datenreihe bzw. des Graphen	21.3	21.3	21.9	17.3
Tiefster Wert der Datenreihe (Gutheissungen)	12.3	12.3	17.7	12.3
Standardabw. des Mittels bzw. der Regression	3.1	3.1	2.3	2.4
Standardabweichung in % des Mittelwertes	14.4	14.4	10.3	13.7
Zu- oder Abnahme der Regressionsgeraden in %		-2.5	20.1	-24.0

Bemerkungen:

- Die Mittel der Regressionen 1936-1994 und 1995-2004 beträgt bei den Urteilen 11.4 Prozentpunkte oder 24.2 Prozent und bei den Verfahren 4.6 Prozentpunkte bzw. 21.0 Prozent. Das heisst, die Urteilskraft lässt nach, indem von 100 Gutheissungen 11.4 Verfahren nur noch teilweise gutgeheissen werden anstatt ganz. Die Extremwerte sind entsprechend höher. Dazu kommt noch die vermehrte nur teilweise Gutheissung. Siehe dazu Grafik 3.
- Gesamthaft ist die Periode bis 1994 stabil. Die Zunahme der Gutheissungen der Verfahren weist darauf hin, dass die Berufungen eine bessere formelle Ausstattung besitzen. Hingegen kann der Einbruch der Gutheissungen nach dem Jahre 1994 nicht oder höchstens untergeordnet rechtlich begründet werden, was heisst, die Willkür hat endgültig Einzug ins Obergericht gehalten.

Grafik 3) Berufungen in Zivilsachen – Anteil teilweise + ganze Gutheissungen

Rubrik der entsprechenden Graphen	Anteil teilw. Guth. %	Regr. Anteil teilw. Guth. 1919-1990	Regr. Anteil teilw. Guth. 1919-1971	Regr. Anteil teilw. Guth. 1972-1990
Anzahl der Jahre der Datenreihe bzw. des Graphen	50	72	53	19
Anzahl der Verfahren bzw. der Gutheissungen	1'192	1'924	1'398	526
Höchster Wert der Datenreihe bzw. des Graphen	75.0	78.4	78.4	75.0
Mittelwert der Datenreihe bzw. des Graphen	59.8	59.8	58.3	64.0
Tiefster Wert der Datenreihe (Gutheissungen)	44.1	42.3	42.3	52.6
Standardabw. des Mittels bzw. der Regression	8.2	8.0	7.9	7.1
Standardabweichung in % des Mittelwertes	13.7	13.4	13.6	11.2
Zu- oder Abnahme der Regressionsgeraden in %		9.6	-4.2	5.5

Rubrik der entsprechenden Graphen	Anteil ganz an Guth. %	Regr. Anteil ganze Guth. 1919-1990	Regr. Anteil ganze Guth. 1919-1971	Regr. Anteil ganze Guth. 1972-1990
Anzahl der Jahre der Datenreihe bzw. des Graphen	50	72	53	19
Anzahl der Verfahren bzw. der Gutheissungen	1'265	1'265	974	291
Höchster Wert der Datenreihe bzw. des Graphen	57.7	57.7	57.7	47.4
Mittelwert der Datenreihe bzw. des Graphen	40.4	40.4	42.0	36.0
Tiefster Wert der Datenreihe (Gutheissungen)	21.6	21.6	21.6	25.0
Standardabw. des Mittels bzw. der Regression	8.2	8.0	7.9	7.1
Standardabweichung in % des Mittelwertes	20.2	19.7	18.8	19.8
Zu- oder Abnahme der Regressionsgeraden in %		-14.4	3.8	-9.1

Bemerkungen:

- Hier handelt es nur noch um die Berufungen in gewöhnlichen Zivilprozessen.
- Die Grafik zeigt, dass die ganzen Gutheissungen zu Gunsten der teilweisen nach 1970 abnehmen. Das heisst, die Urteilskraft lässt nach. Berücksichtigt man lediglich den Hochbereich ab 1977, so ergibt die Differenz der Mittelwerte aus den beiden Perioden 6.5 Prozent oder anders ausgedrückt, von 100 Gutheissungen (ganz und teilweise) wurden gegenüber früher 6.5 Verfahren nur noch teilweise gutgeheissen anstatt ganz. Dies entspricht einer Veränderung von 11.1 Prozent gegenüber der Vorperiode. Wie hoch diese Differenz heute ist, bleibt angesichts der fehlenden Daten offen. Dabei sind die in neuerer Zeit tieferen Gutheissungen der Verfahren und Urteile noch nicht berücksichtigt!

Grafik 4) Total Rekurse in Zivilsachen - Gutheissungen

Rubrik der entsprechenden Graphen	Rel. Gutheis. Verfahren	Regr. Guth. Verfahren 1938-2004	Rel. Gutheis. Urteile	Regr. Guth. Urteile 1938-2004
Anzahl der Jahre der Datenreihe bzw. des Graphen	67	67	67	67
Anzahl der Verfahren bzw. der Gutheissungen	59'126	59'126	18'757	18'757
Höchster Wert der Datenreihe bzw. des Graphen	45.5	45.5	59.0	59.0
Mittelwert der Datenreihe bzw. des Graphen	31.2	31.2	43.0	43.0
Tiefster Wert der Datenreihe (Gutheissungen)	20.4	20.4	33.5	33.5
Standardabw. des Mittels bzw. der Regression	5.6	5.4	6.4	5.9
Standardabweichung in % des Mittelwertes	18.0	17.2	14.8	13.7
Zu- oder Abnahme der Regressionsgeraden in %		19.4		20.8

Bemerkungen:

- Obschon die Gutheissungen zunehmen, ist das Bild der Graphen sehr unterschiedlich, weshalb es hier schwierig ist, eine Unterteilung in Perioden vorzunehmen.
- Zu berücksichtigen gilt, dass bei diesen Prozessen nicht wie bei den SchKG-Verfahren eine Partei ausgenommen werden kann. Hier stehen sich wahrscheinlich mehrheitlich Gleichwertige gegenüber, weshalb meistens kein Grund für eine Parteinahme durch die Justiz gegeben ist. Die Zunahme der Gutheissungen könnte aber auch mit der zunehmenden teilweisen Gutheissung in Verbindung gebracht werden. Will man die tatsächlichen Gründe erforschen, so müsste man wahrscheinlich zahlreiche Verfahren einzeln überprüfen.

Grafik 5) Total zivile Nichtigkeitsbeschwerden - Gutheissungen

Rubrik der entsprechenden Graphen	Regr. Guth. Urteil 1938-2004	Regr. Guth. Urteil 1938-1948	Regr. Guth. Urteil 1949-1983	Regr. Guth. Urteil 1984-2004
Anzahl der Jahre der Datenreihe bzw. des Graphen	67	11	35	21
Anzahl der Verfahren bzw. der Gutheissungen	2'436	333	1'102	1'001
Höchster Wert der Datenreihe bzw. des Graphen	55.6	55.6	40.4	26.5
Mittelwert der Datenreihe bzw. des Graphen	28.8	43.2	29.9	19.3
Tiefster Wert der Datenreihe (Gutheissungen)	13.1	36.5	17.0	13.1
Standardabw. des Mittels bzw. der Regression	5.8	4.6	5.3	2.6
Standardabweichung in % des Mittelwertes	20.3	10.6	17.7	13.7
Zu- oder Abnahme der Regressionsgeraden in %	-59.4	15.3	-8.4	28.9

Bemerkungen:

- Die Gutheissung der Verfahren fällt nicht so ausgeprägt in Etappen, trotzdem ergibt sich in den Jahren 1984 bis 2004 eine Art Plateau mit einem Mittelwert von 11.2 Prozent. Die Regression fällt in der gesamten Betrachtungsdauer jedoch um 66.7 Prozent.
- Allein die reduzierte Gutheissung zwischen den Perioden 1949 bis 1983 und 1984 bis 2004 ergibt 8.9 Prozentpunkte oder Verfahren, was einer Reduktion von 44.5 Prozent entspricht. Dazu kommt noch eine vermehrte nur teilweise Gutheissung, die hier nicht exakt bekannt ist. Vergleiche dazu Grafik 3.
- Ich habe meine Zweifel, dass bei den Stufenübergängen in den Jahren 1949 und 1984 eine Gesetzesänderung die Ursache ist, denn hier in den Urteilen geht es primär um Materielles und nicht um Formelles. Zudem wird hier die Gutheissung beurteilt und nicht der Verfahrenszugang, also die Menge. Letztere ist aus der Grafik 6 ersichtlich und diese unterstützt meinen Verdacht.

Grafik 6) Total zivile Nichtigkeitsbeschwerden – erledigte Anzahl

Rubrik der entsprechenden Graphen	Total erledigt	Regr. Erledigt 1938-2004	Regr. Erledigt 1938-1976	Regr. Erledigt 1977-1994
Anzahl der Jahre der Datenreihe bzw. des Graphen	67	67	39	18
Anzahl der Verfahren bzw. der Gutheissungen	16'446	16'446	4'367	8'363
Höchster Wert der Datenreihe bzw. des Graphen	645.0	645.0	157.0	645.0
Mittelwert der Datenreihe bzw. des Graphen	245.5	245.5	112.0	464.6
Tiefster Wert der Datenreihe (Gutheissungen)	60.0	60.0	60.0	357.0
Standardabw. des Mittels bzw. der Regression	167.1	107.2	21.8	55.8
Standardabweichung in % des Mittelwertes	68.1	43.7	19.5	12.0
Zu- oder Abnahme der Regressionsgeraden in %		1'628.7	-19.0	41.1

Bemerkungen:

- Im Zusammenhang mit der Grafik 5 ergibt sich, dass die stufenweise Reduktion der Gutheissungen zeitlich nicht identisch ist mit der ruckartigen Zunahme der Nichtigkeitsbeschwerden im Jahre 1977. Die Zunahme beträgt über zwei Jahre rund das Vierfache! Im Weiteren steigt die Anzahl massiv weiter bis auf über das Sechsfache gegenüber 1975 an. Die Gründe des Rückganges in den letzten Jahren sind nicht bekannt.
- Im Weiteren bestehen Parallelen zu den Erkenntnissen beim Kassationsgericht im Anhang 4.

Grafik 7) Berufungen in Strafsachen - Gutheissungen

Rubrik der entsprechenden Graphen	Regr. Guth. Urteil 1943-2004	Regr. Guth. Urteil 1943-1979	Regr. Guth. Urteil 1980-2004	Regr. Guth. Verfahren 1943-2004
Anzahl der Jahre der Datenreihe bzw. des Graphen	62	37	25	62
Anzahl der Verfahren bzw. der Gutheissungen	13'708	7'391	6'317	36'443
Höchster Wert der Datenreihe bzw. des Graphen	72.0	72.0	71.5	51.4
Mittelwert der Datenreihe bzw. des Graphen	64.3	66.7	60.8	37.6
Tiefster Wert der Datenreihe (Gutheissungen)	51.8	58.1	51.8	26.9
Standardabw. des Mittels bzw. der Regression	4.3	3.5	4.8	4.7
Standardabweichung in % des Mittelwertes	6.6	5.2	7.9	12.6
Zu- oder Abnahme der Regressionsgeraden in %	-13.2	-1.9	-2.4	-13.6

Bemerkungen:

- Der Reduktionssprung bei den Urteilen der beiden Mittel der Regressionen 1943-1979 und 1980-2004 beträgt 5.9 Prozentpunkte oder 8.9 Prozent. Es ist kaum zu erwarten, dass hierfür eine Gesetzesrevision zugrunde liegt.

Grafik 8) Rekurse in Strafsachen - Gutheissungen

Rubrik der entsprechenden Graphen	rel. Gutheiss. Urteil	Regr. Guth. Urteil 1943-2004	rel. Gutheiss. Verfahren	Regr. Guth. Verfahren 1943-2004
Anzahl der Jahre der Datenreihe bzw. des Graphen	62	62	62	62
Anzahl der Verfahren bzw. der Gutheissungen	2'491	2'491	8'482	8'482
Höchster Wert der Datenreihe bzw. des Graphen	58.3	58.3	43.7	43.7
Mittelwert der Datenreihe bzw. des Graphen	39.4	39.4	29.6	29.6
Tiefster Wert der Datenreihe (Gutheissungen)	20.0	20.0	16.9	16.9
Standardabw. des Mittels bzw. der Regression	6.7	6.7	5.4	5.3
Standardabweichung in % des Mittelwertes	17.1	17.1	18.1	18.0
Zu- oder Abnahme der Regressionsgeraden in %		-2.1		-6.9

Bemerkungen:

- Keine

Grafik 9) Nichtigkeitsbeschwerde in Strafsachen - Gutheissungen

Rubrik der entsprechenden Graphen	rel. Gutheiss. Urteil	Regr. Guth. Urteil 1943-2004	rel. Gutheiss. Verfahren	Regr. Guth. Verfahren 1943-2004
Anzahl der Jahre der Datenreihe bzw. des Graphen	62	62	62	62
Anzahl der Verfahren bzw. der Gutheissungen	1'321	1'321	5'794	5'794
Höchster Wert der Datenreihe bzw. des Graphen	60.0	60.0	36.1	36.1
Mittelwert der Datenreihe bzw. des Graphen	28.6	28.6	20.9	20.9
Tiefster Wert der Datenreihe (Gutheissungen)	0.0	0.0	0.0	0.0
Standardabw. des Mittels bzw. der Regression	10.5	10.4	8.1	7.9
Standardabweichung in % des Mittelwertes	36.6	36.5	39.1	38.1
Zu- oder Abnahme der Regressionsgeraden in %		7.8		34.4

Bemerkungen:

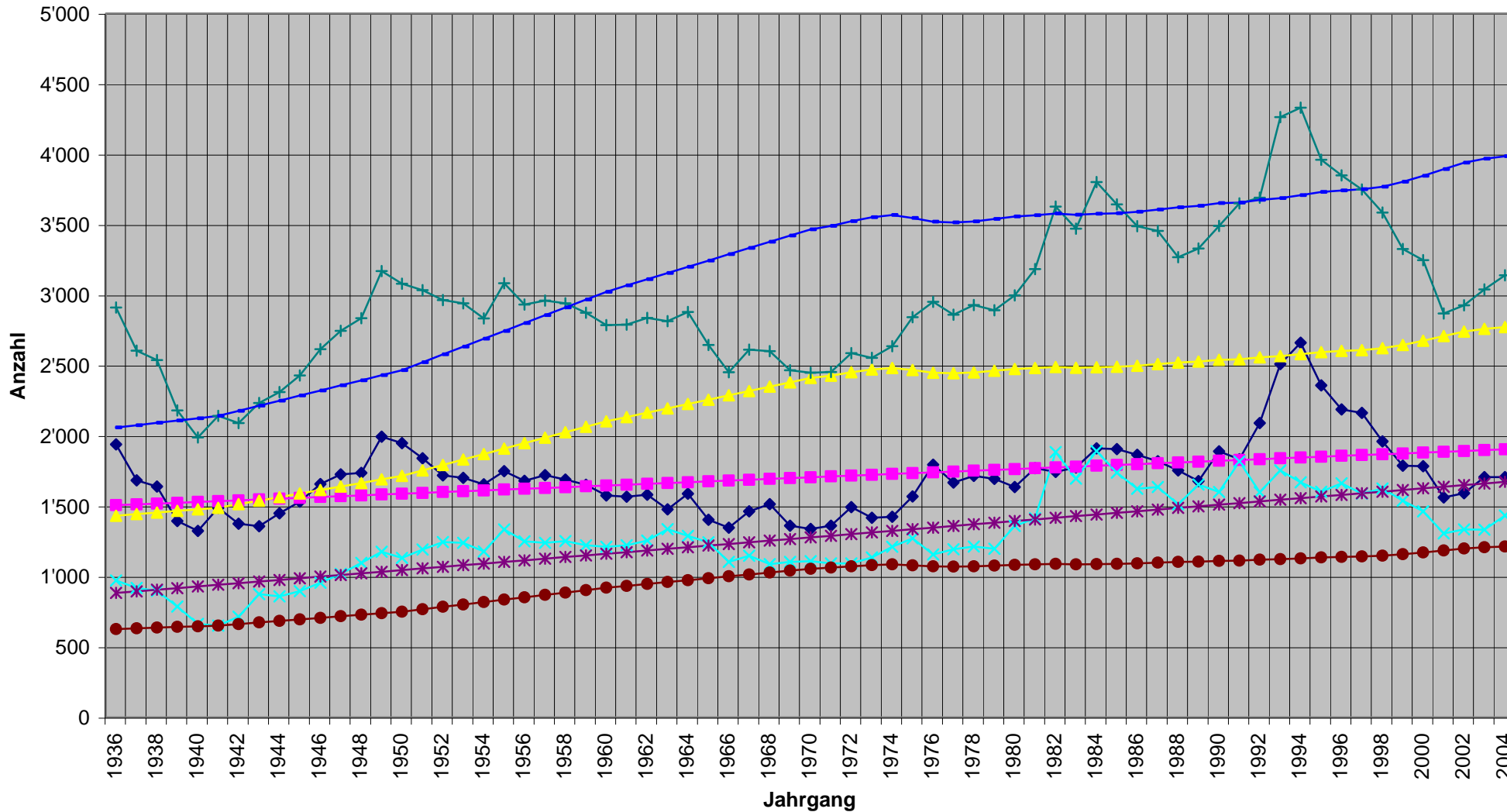
- Die Anzahl der Verfahren steigt ab Mitte der 50er Jahre stärker als in den Vorjahren und erreicht Mitte der 80er Jahre einen Höhepunkt. Diese Schwankungen sind möglicherweise auch auf den Einfluss der Veränderten Rechtssprechung zurückzuführen, doch lässt sich dies höchstens im Einzelfall nachweisen. Viel mehr könnten sich hier gesellschaftliche Einflüsse abzeichnen, die nicht näher zu bestimmen sind.

Grafik 10) Anzahl Verfahren pro Angestellte

Bemerkungen:

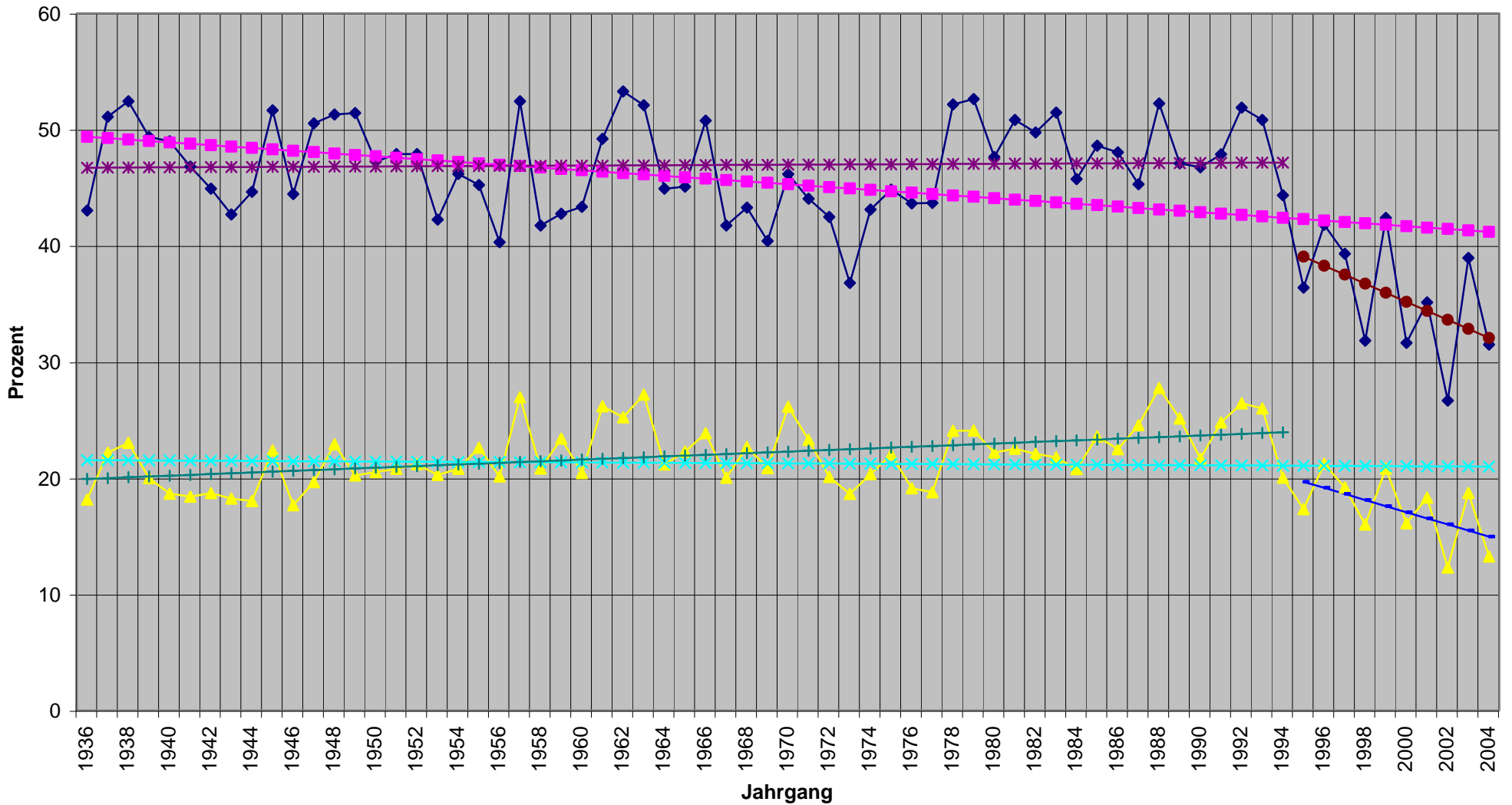
- Bei dieser Darstellung wurden einerseits sämtliche Zivil- und Strafverfahren des OGer dem Personal des Obergerichtes gegenübergestellt. Selbstverständlich könnten da noch die verschiedenen weiteren Verfahren dazugezählt werden. Andererseits könnten auch beim Personal noch kleine Korrekturen vorgenommen werden. Doch eine weitere Detaillierung ist nicht erforderlich, denn das Modell wurde immer gleich angewendet und zudem geht es vorliegend um die Erkennung der Grössenordnungen.
- Bei der Prüfung der Effizienz des OGer kann in der Betrachtungsperiode von 1945 bis 2003 bei den Obergerichtern eine mittlere Abnahme der erledigten Verfahren von 103.2 auf 93.7 festgestellt werden, das entspricht einer Reduktion von 9.2 Prozent. Die Verkürzung der Arbeitszeiten dürfte mehr als diese Reduktion ausmachen, was auf eine Effizienzsteigerung hindeutet. Ob diese tatsächlich erfolgt ist oder ob diese auch durch verfahrensrechtliche Änderungen zustande kam, bleibt offen.
- Beim Vergleich der Leistungsfähigkeit der Sekretäre, sieht das Verhältnis schlecht aus. In der Regression sinkt die Anzahl von 128.7 auf 55.2 Verfahren. Die Abnahme hat bis Ende der 60er Jahre sukzessive stattgefunden und in den 70er und 80er Jahren wurde ein Plafond von knapp 80 Verfahren erreicht. Darnach hat die Leistungsfähigkeit für einige Jahre auf über 100 Verfahren zugenommen und seit 1998 ist sie schlagartig auf die Hälfte zusammen gesunken und liegt nun bei rund 40 Verfahren. Das entspricht nicht einmal einem Drittel jener der 40er Jahre. Für die heutige schlechte Effizienz sind nicht die fehlenden Verfahren massgebend, sondern eine massive Zunahme der Sekretäre von 36 im Jahre 1997 auf 70 im Jahre 1998. 2003 sind es sogar 74 Sekretäre, also mehr als doppelt so viele wie noch im Jahre 1997. Es ist kaum anzunehmen, dass alle diese Sekretäre gemeinsam nur ein 50 Prozent-Pensum bestreiten. Die Graphen basieren auf einem 100 Prozent Pensum.

ZH OGer: 1) Total Eingang Zivil- + Strafverfahren



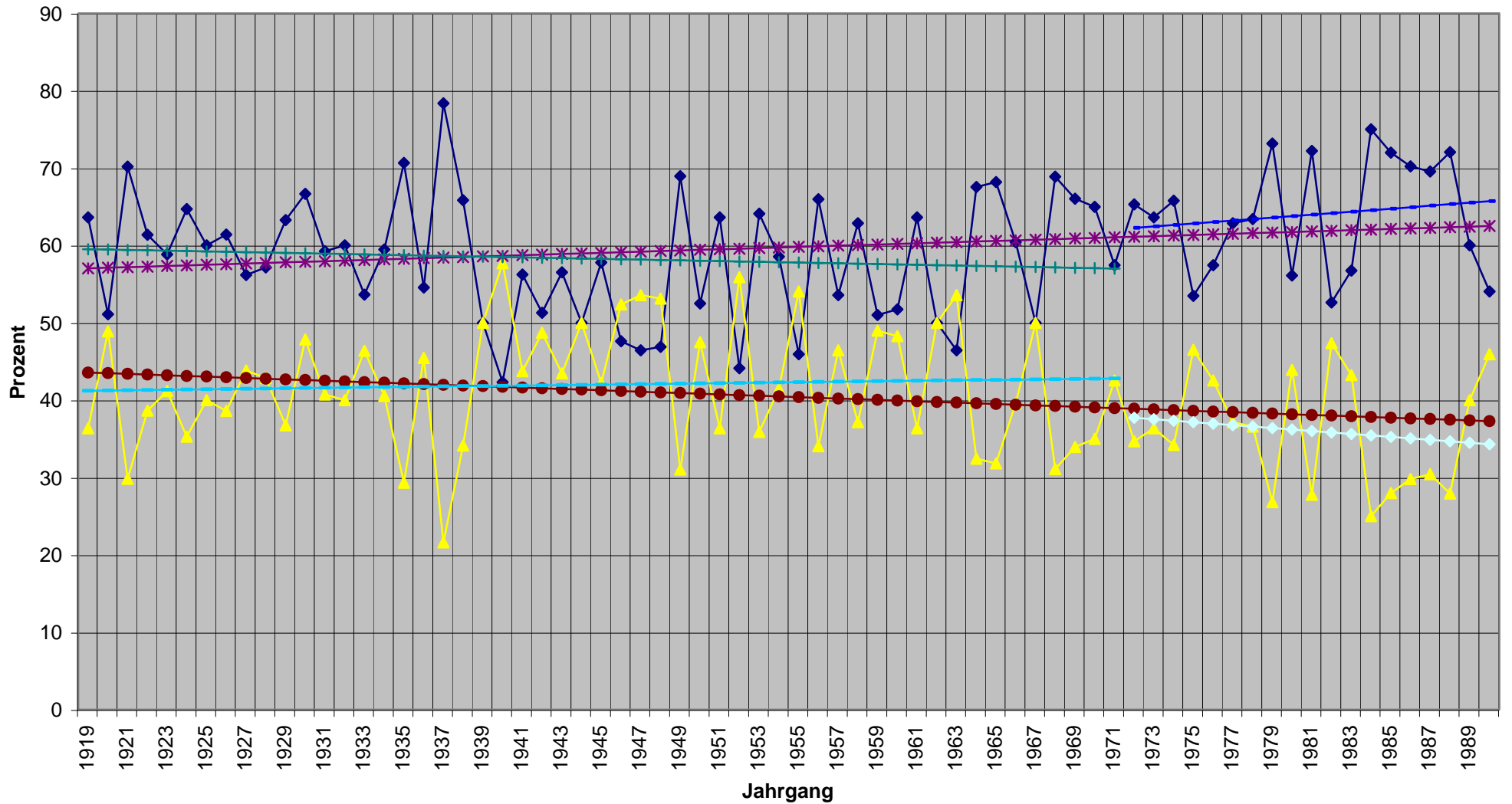
- ◆ Total Eingang neuer Zivilverfahren
- ◆ Regression total Eingang Zivilsachen 1936-2004
- ◆ Rel. Eingang Zivilsachen zur Bevölkerung 1941
- ✱ Total Eingang neuer Strafverfahren
- ✱ Regression total Eingang Strafsachen 1936-2004
- Rel. Eingang Strafsachen zur Bevölkerung 1941
- Gesamttotal Eingang
- Rel. Eingang Total zur Bevölkerung 1941

ZH OGer: 2) Total Berufungen in Zivilsachen - Gutheissungen



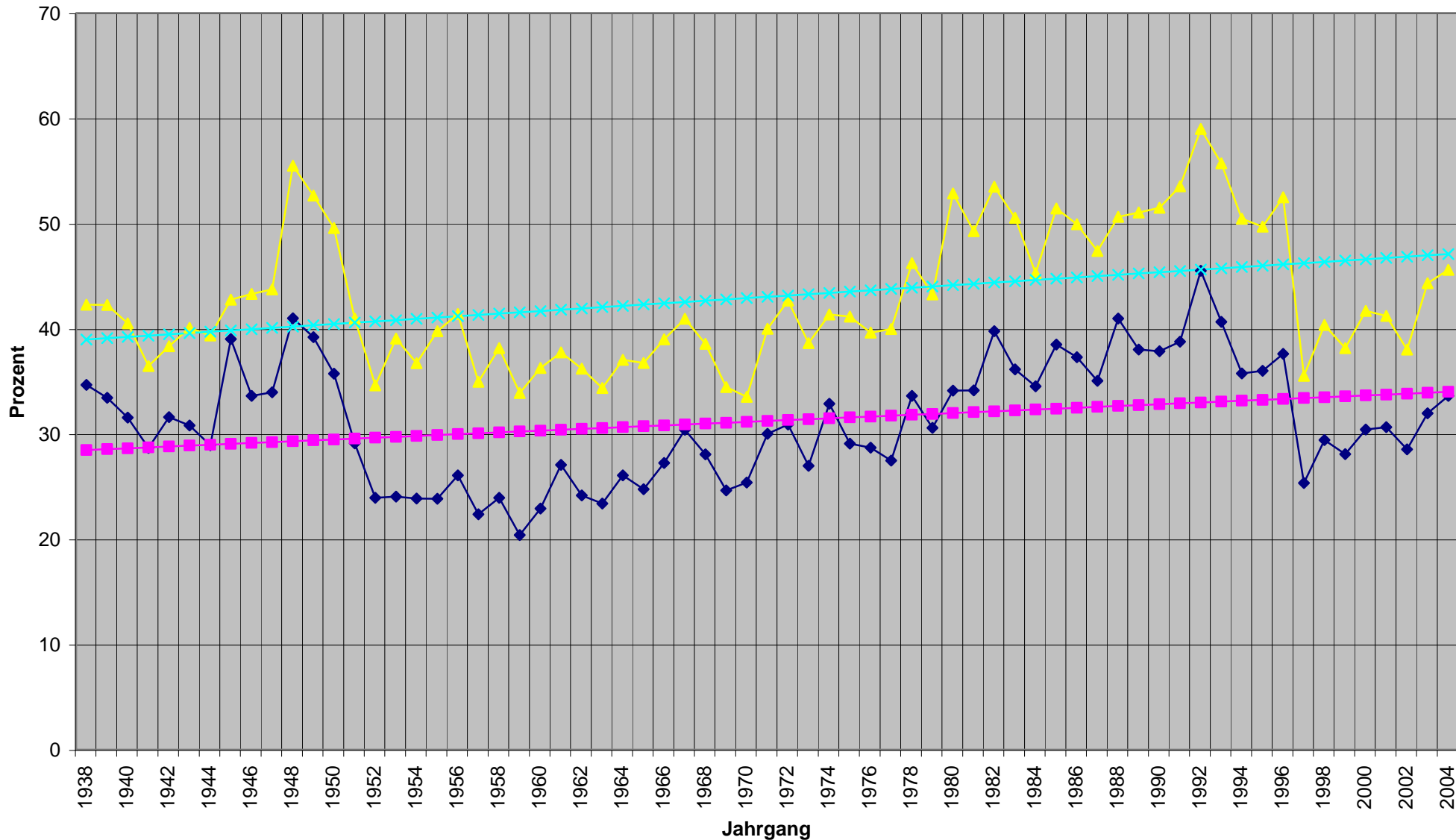
- ◆ rel. Gutheissung Urteil in %
- ▲ rel. Gutheissung Verfahren in %
- ◆ Regression Gutheissung Urteil 1936-2004
- ◆ Regression Gutheissung Urteil 1936-1994
- ◆ Regression Gutheissung Verfahren 1936-1994
- ◆ Regression Gutheissung Verfahren 1995-2004

ZH OGer: 3) Berufungen in Zivilsachen - Anteil teilw. + ganze Guttheissungen



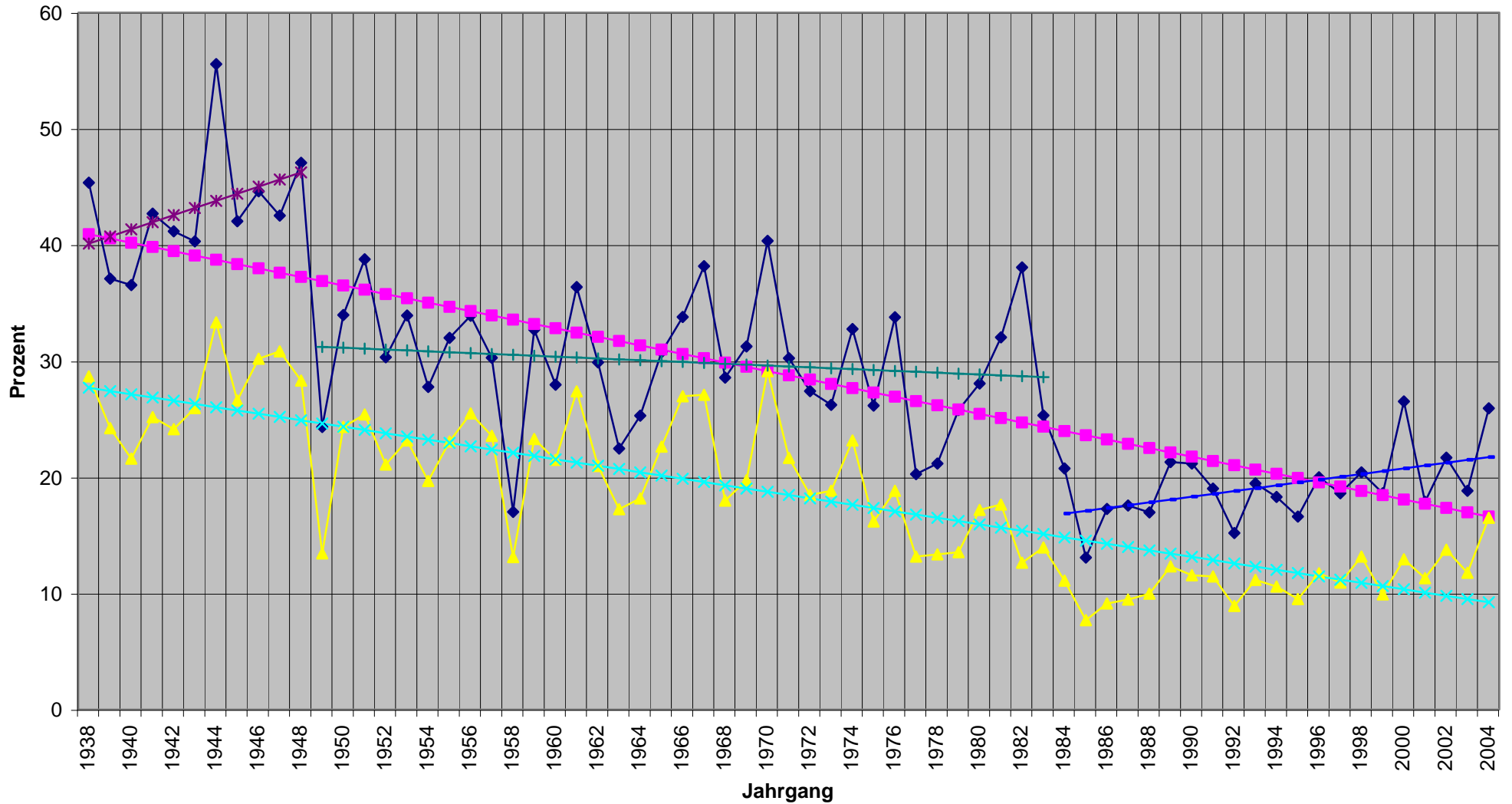
- ◆ Anteil teilw. an Guttheissung %
- Regr. Anteil ganz an Guttheissung 1919-1990
- ▲ Anteil ganz an Guttheissung %
- ◆ Regr. Anteil teilw. an Guttheissung 1919-1990
- ◆ Regr. Anteil teilw. an Guttheissung 1972-1990
- ◆ Regr. Anteil ganz an Guttheissung 1919-1971
- ◆ Regr. Anteil ganz an Guttheissung 1972-1990

ZH OGer: 4) Total Rekurse in Zivilsachen - Guttheissungen



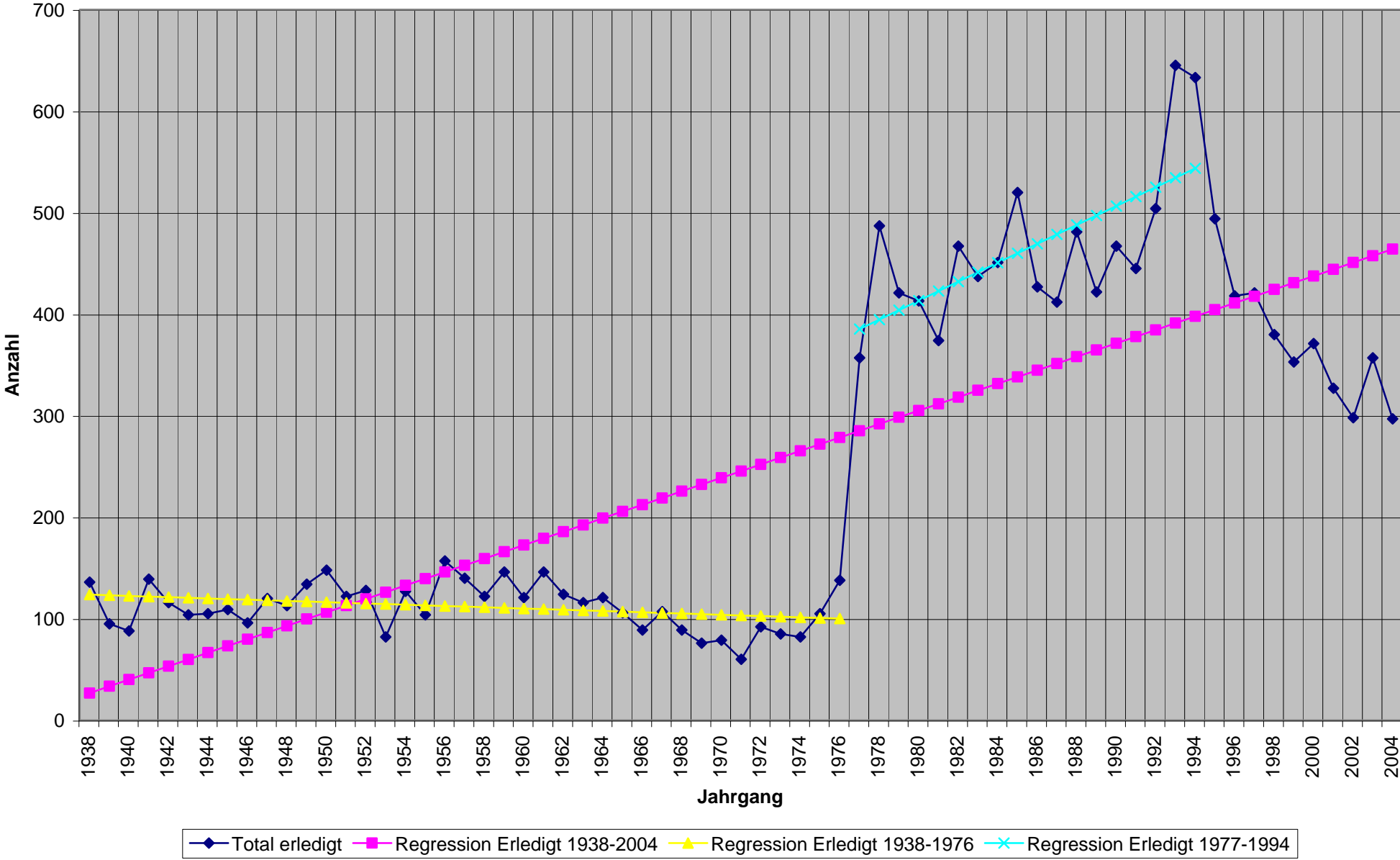
◆ Rel. Guttheissung Verfahren in %
 ■ Regr. Guttheissung Verfahren 1938-2004
 ▲ Rel. Guttheissung Urteile in %
 × Regr. Guttheissung Urteile 1938-2004

ZH OGer: 5) Nichtigkeitsbeschwerden in Zivilsachen - Gutheissungen

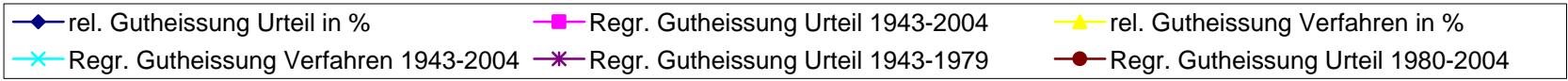
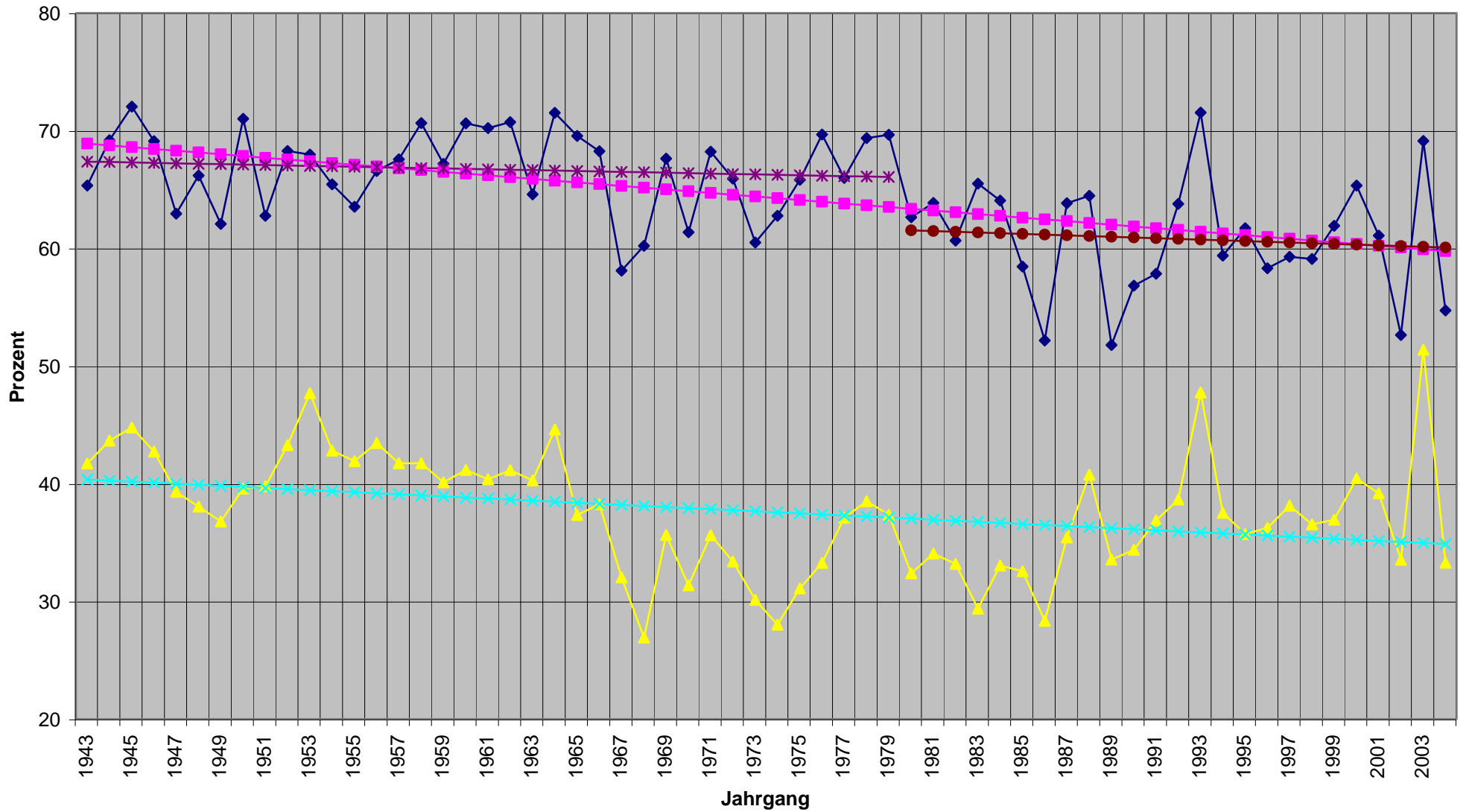


- ◆ rel. Gutheissung Urteil in %
- ◆ Regression Gutheissung Urteil 1938-2004
- ▲ rel. Gutheissung Verfahren in %
- ◆ Regression Gutheissung Verfahren 1938-2004
- ◆ Regression Gutheissung Urteil 1938-1948
- ◆ Regression Gutheissung Urteil 1949-1983
- ◆ Regression Gutheissung Urteil 1984-2004

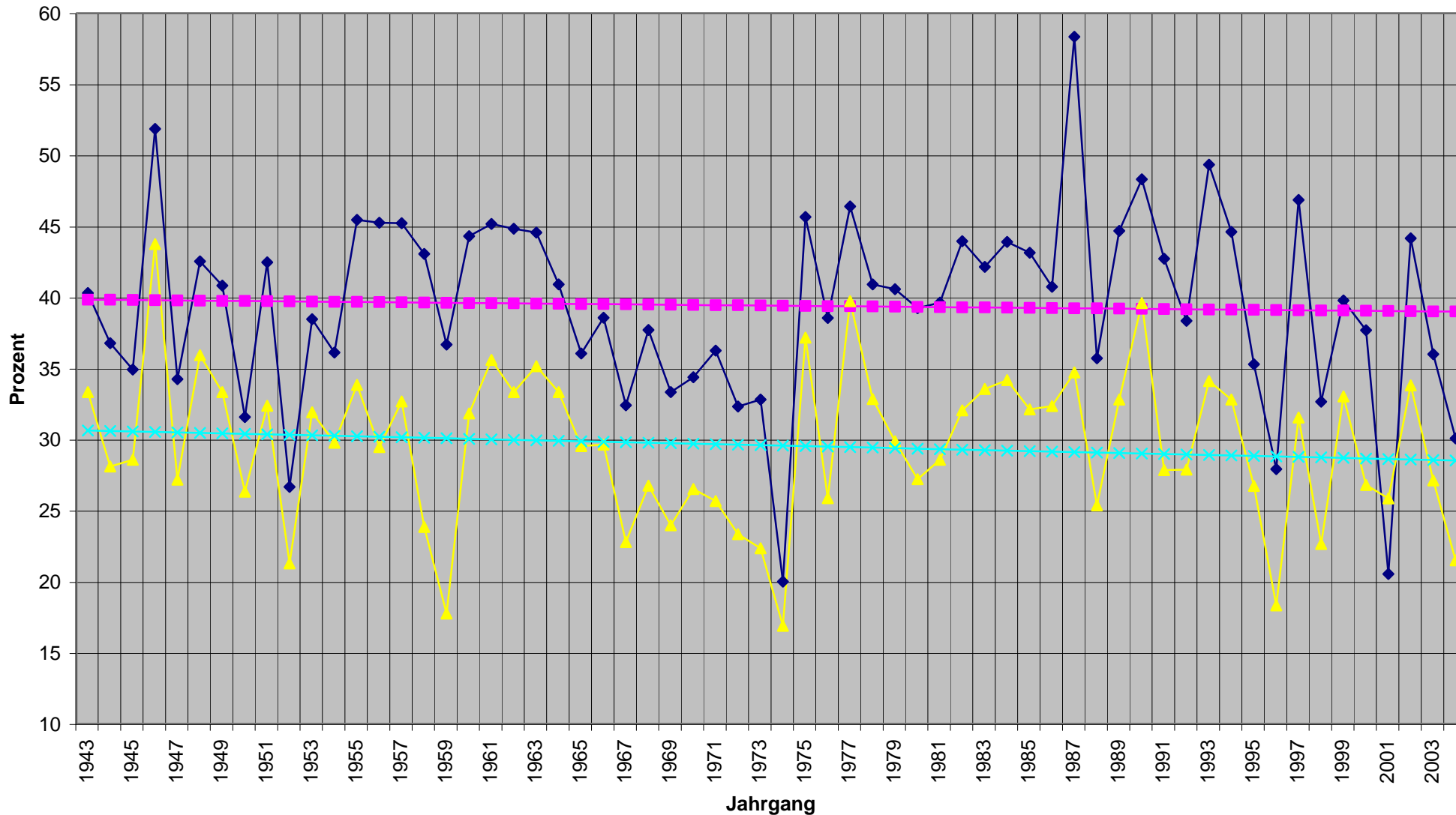
ZH OGer: 6) Nichtigkeitsbeschwerden in Zivilsachen - Anzahl



ZH OGer: 7) Berufungen in Strafsachen - Gutheissungen

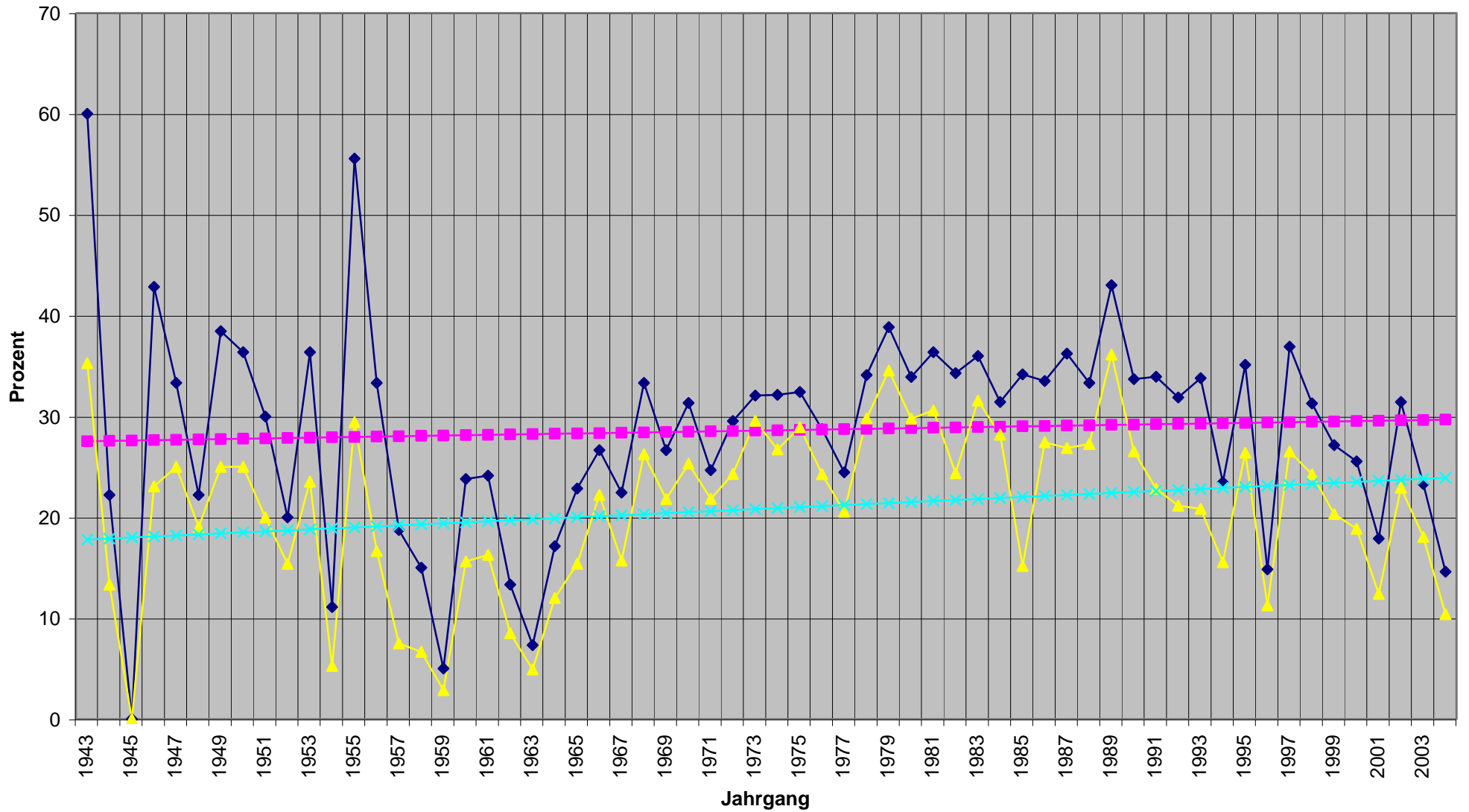


ZH OGer: 8) Rekurse in Strafsachen - Gutheissungen



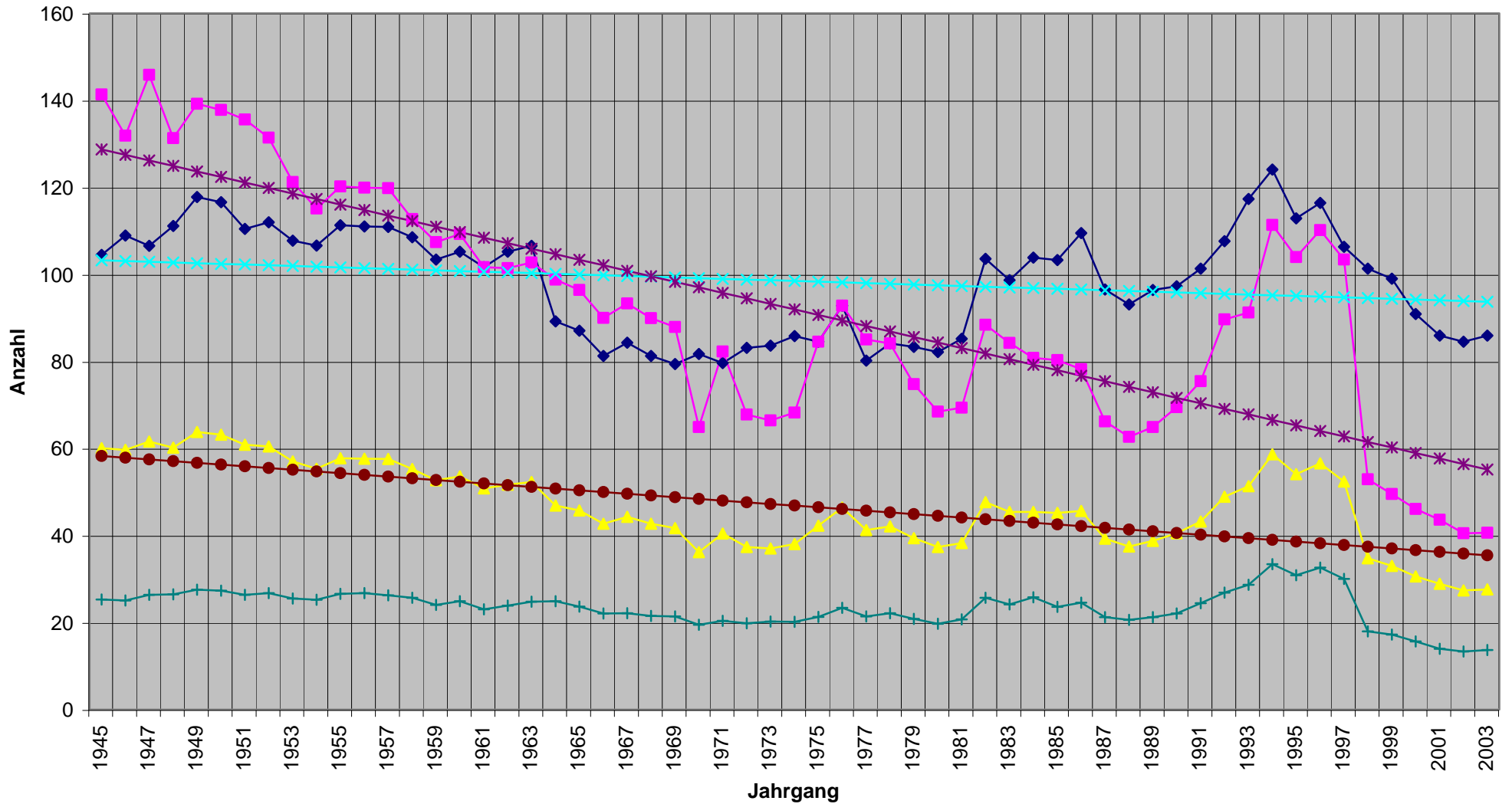
- rel. Gutheissung Urteil in %
- rel. Gutheissung Verfahren in %
- Regression Gutheissung Urteil 1943-2004
- Regression Gutheissung Verfahren 1943-2004

ZH OGer: 9) Nichtigkeitsbeschwerden in Strafsachen - Gutheissungen



- rel. Gutheissung Urteil in %
- rel. Gutheissung Verfahren in %
- Regression Gutheissung Urteil 1943-2004
- Regression Gutheissung Verfahren 1943-2004

OGER: 10) Anzahl Verfahren pro Angestellte



- ◆ Verfahren pro Oberrichter
- Verfahren pro Sekretäre
- ▲ Verfahren pro Oberrichter + Sekretäre
- ✕ Regr. Verfahren / Oberrichter
- ✱ Regr. Verfahren / Sekretäre
- Regr. Verfahren /Oberrichter + Sekr.
- ⊕ Verfahren pro gesamtes Personal

ANHANG 4 ZUR 4. EINGABE AN DEN ZÜRCHER KANTONSRAT STATISTIK DES KASSATIONSGERICHTES

Stand 25.11.2005

4 - KasGer - Kommentar Statistik.doc

Grafik 1) Total Verfahren

Rubrik der entsprechenden Graphen	Regr. total Eingang 1925-1976	Regr. total Eingang 1977-1996	Regr. ZS Eingang 1925-1976	Regr. ZS Eingang 1977-2004
Anzahl der Jahre der Datenreihe bzw. des Graphen	52	20	52	28
Anzahl der Verfahren bzw. der Gutheissungen	8'515	8'670	5'522	7'879
Höchster Wert der Datenreihe bzw. des Graphen	231.0	585.0	170.0	391.0
Mittelwert der Datenreihe bzw. des Graphen	163.8	433.5	106.2	281.4
Tiefster Wert der Datenreihe (Gutheissungen)	98.0	320.0	55.0	188.0
Standardabw. des Mittels bzw. der Regression	26.0	25.7	19.1	51.9
Standardabweichung in % des Mittelwertes	15.9	5.9	18.0	18.4
Zu- oder Abnahme der Regressionsgeraden in %	40.3	70.5	49.1	5.2

Bemerkungen:

- Vom Jahr 1976 zum Jahr 1977 erfolgt ein gewaltiger Sprung der eingehenden Verfahren von 231 um 111 auf 342, also um eine Zunahme von 48 Prozent. Von den 111 zusätzlichen Verfahren betreffen 105 die Zivilverfahren, was in Zivilsachen eine Zunahme von 71 Prozent ergibt.
- Die Gründe für den explosiven Anstieg im Jahre 1977 und der folgenden Jahre sowie der Rückgang ab Mitte der 90er Jahre ist auch für den heutigen Präsidenten des KasGer, Herrn RA Prof. Dr. Moritz Kuhn nicht erklärbar. Der Weiterzug der beschwerten Entscheide ans KasGer stammen übrigens alle vom OGer und deren zugewandten Gerichte. Die Konsequenz daraus ergibt sich, dass die Entscheide des OGer nicht mehr korrekt gefällt wurden. Siehe dazu die Grafiken 2 und 3.

Grafik 2) Zivilsachen - Gutheissungen

Rubrik Gutheissungen Verfahren	Regr. Guth. Verfahren 1925-2004	Regr. Guth. Verfahren 1925-1976	Regr. Guth. Verfahren 1977-1996	Regr. Guth. Verfahren 1997-2004
Anzahl der Jahre der Datenreihe bzw. des Graphen	80	52	20	8
Anzahl der Verfahren bzw. der Gutheissungen	13'373	5'524	5'659	2'190
Höchster Wert der Datenreihe bzw. des Graphen	27.1	27.1	25.2	18.3
Mittelwert der Datenreihe bzw. des Graphen	16.7	16.2	18.5	15.6
Tiefster Wert der Datenreihe (Gutheissungen)	7.1	7.1	10.6	12.8
Standardabw. des Mittels bzw. der Regression	4.1	4.2	3.5	1.8
Standardabweichung in % des Mittelwertes	24.3	25.9	19.1	11.8
Zu- oder Abnahme der Regressionsgeraden in %	10.4	-3.8	37.0	4.4

Rubrik Gutheissungen Urteil	Regr. Guth. Urteil 1925-2004	Regr. Guth. Urteil 1925-1976	Regr. Guth. Urteil 1977-1996	Regr. Guth. Urteil 1997-2004
Anzahl der Jahre der Datenreihe bzw. des Graphen	80	52	20	8
Anzahl der Verfahren bzw. der Gutheissungen	2'281	882	1'061	338
Höchster Wert der Datenreihe bzw. des Graphen	36.0	35.6	36.0	27.7
Mittelwert der Datenreihe bzw. des Graphen	22.8	21.6	25.5	23.5
Tiefster Wert der Datenreihe (Gutheissungen)	8.3	8.3	13.1	19.8
Standardabw. des Mittels bzw. der Regression	5.4	5.3	5.6	2.5
Standardabweichung in % des Mittelwertes	23.9	24.3	21.9	10.7
Zu- oder Abnahme der Regressionsgeraden in %	23.9	0.3	51.5	11.2

Bemerkungen:

- Obschon in der Periode 1977-1996 die Gutheissung der Urteile teilweise einbricht, so ist deren Mittel immer noch 3.9 Prozentpunkte über jener der Vorperiode, was einer mittleren Zunahme um 18.1 Prozent entspricht. Bei den Verfahren sind es 2.3 Prozentpunkte bzw. 14.2 Prozent.
- Die Periode 1997-2004 liegt immer noch 1.9 Prozentpunkte der ersten Periode, was immer noch 8.8 Prozent ausmacht. Bei den Verfahren sind es 2.9 Prozentpunkte bzw. 18.6 Prozent.

Grafik 3) Strafsachen - Gutheissungen

Rubrik der entsprechenden Graphen	rel Gutheiss. Verfahren	Regr. Guth. Verfahren 1943-2004	rel Gutheiss. Urteil	Regr. Guth. Urteil 1943-2004
Anzahl der Jahre der Datenreihe bzw. des Graphen	62	62	62	62
Anzahl der Verfahren bzw. der Gutheissungen	6'156	6'156	1'182	1'182
Höchster Wert der Datenreihe bzw. des Graphen	34.5	34.5	39.6	39.6
Mittelwert der Datenreihe bzw. des Graphen	16.0	16.3	20.8	20.8
Tiefster Wert der Datenreihe (Gutheissungen)	4.1	4.1	5.9	5.9
Standardabw. des Mittels bzw. der Regression	6.7	4.6	8.4	5.9
Standardabweichung in % des Mittelwertes	41.9	28.5	40.7	28.6
Zu- oder Abnahme der Regressionsgeraden in %		261.4		194.8

Bemerkungen:

- Die Gutheissungen nehmen seit Einführung des Strafgesetzbuches im Jahre 1942 stetig zu. Einzig Anfangs der 80er Jahre, nach Eingang der Verfahrenszunahme ist ein Rückgang zu verzeichnen, der jedoch in derselben Periode wieder wett geschlagen wurde. Angesichts dieser Entwicklung muss man sich wahrhaftig fragen, ob die Vorinstanzen Ihre Arbeit überhaupt beherrscht.

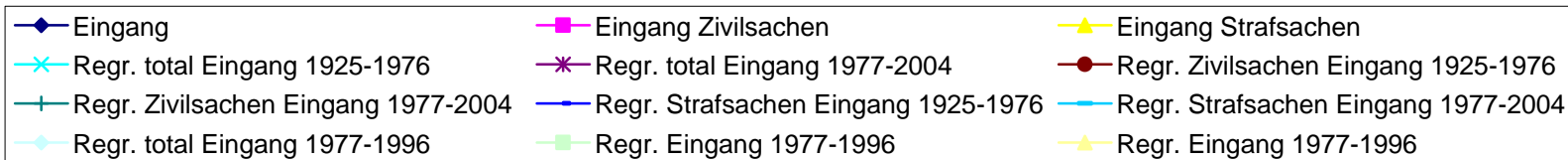
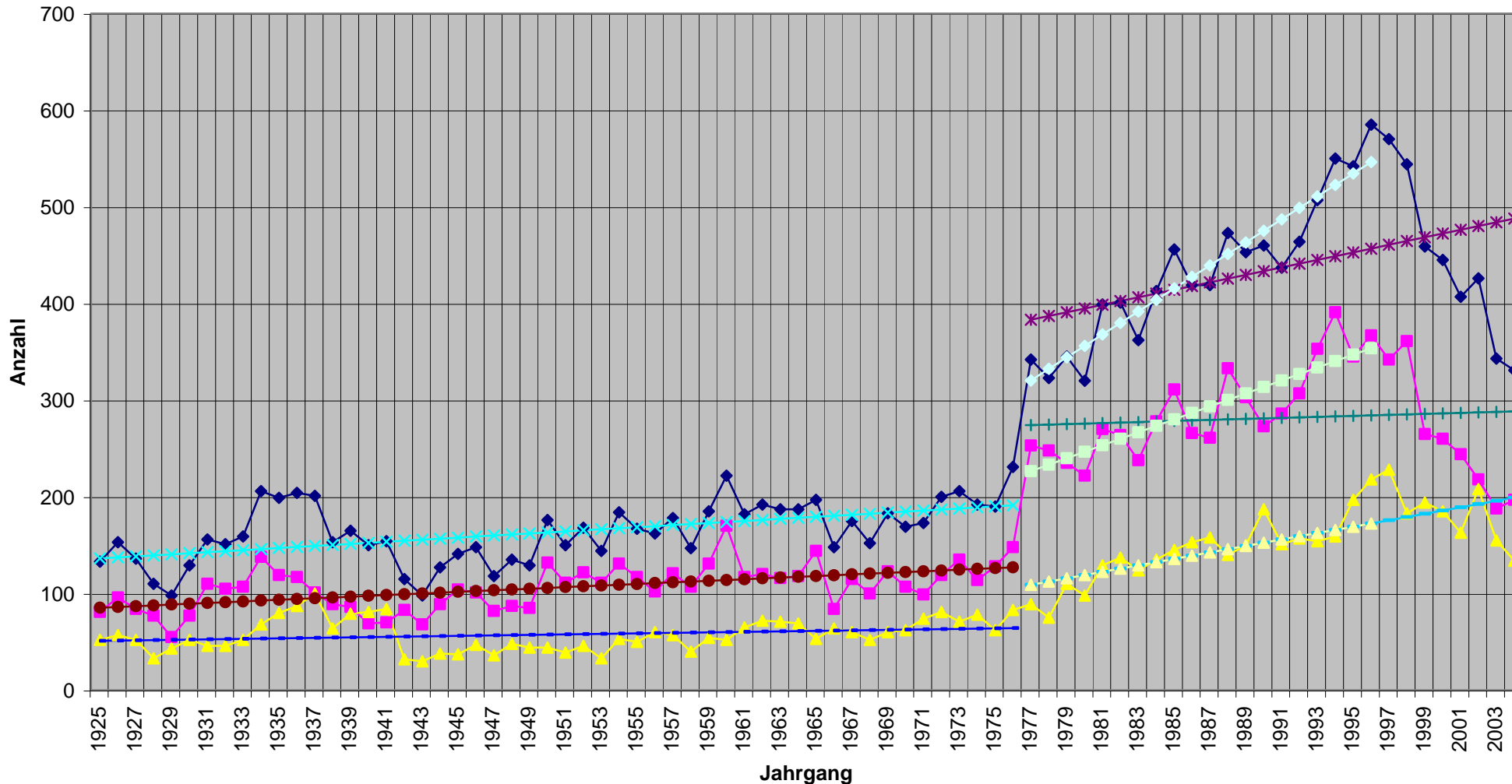
Grafik 4) Anteil des Weiterzugs der OGer-Entscheide ans KasGer

Bemerkungen:

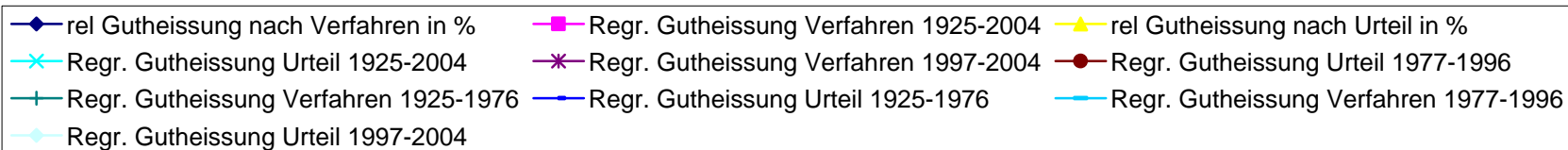
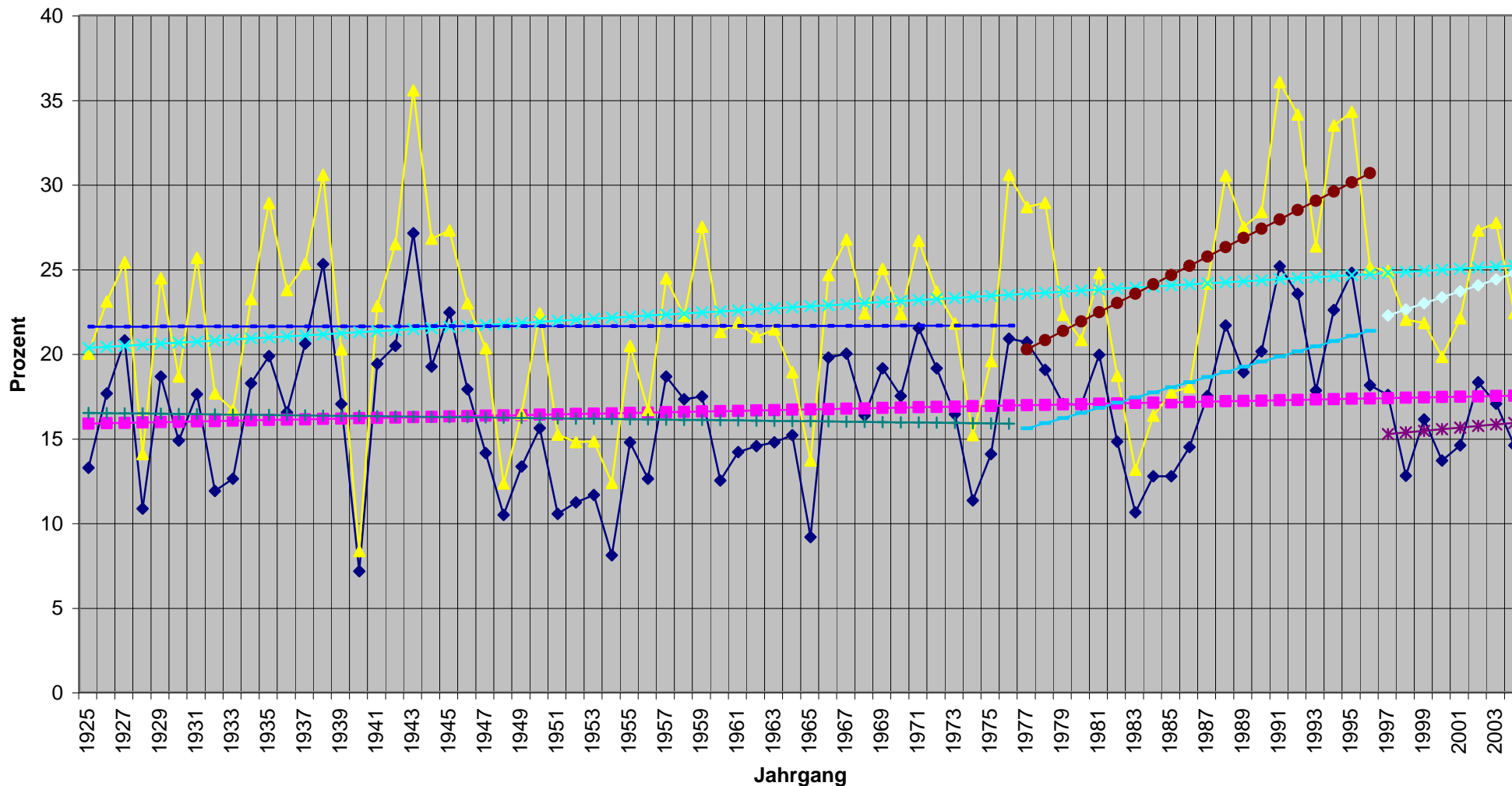
- Das Mass, eingegangene Verfahren beim KasGer dividiert durch die Anzahl der erledigten Verfahren beim OGer ergibt einen sehr guten Gradmesser über den Weiterzug. Ist das Mass tief, heisst das, dass die Urteile gut sind, ist es hoch, so ist das Urteil schlecht.
- Bei den Zivilsachen kann der betrachtete Zeitabschnitt in drei bis vier Teile gegliedert werden. Der erste Bereich umfasst die Periode ab Beginn bis 1976. Die Regression nimmt von 52.2 auf 88.0 Promillepunkte zu. Die Standardabweichung beträgt dabei 9.3 Promille oder 13.3 Prozent des Mittelwertes.

- Der Zeitraum von 1977 bis 2002 ist wiederum geprägt durch eine Plateauphase, jedoch liegt diese rund doppelt so hoch wie die Vorhergehende. Die Regressionsgerade steigt jedoch immer noch von 148.9 auf 155.3 Promillepunkte bei einer Standardabweichung. Heute haben wir zirka das doppelte Mass an Weiterzug gegenüber den 40er Jahren.
- Im Strafrecht nahm der Weiterzug konstant immer zu. Heute gegenüber den besten Zeiten liegt im Weiterzug ein Faktor 3 dazwischen.
- Die vermehrt beschwerten Urteile ans KasGer waren nicht ohne Grund ergangen, denn nicht nur die prozentuale Guttheissung der Verfahren stieg gegenüber den Vorjahren, sondern auch jene der Urteile, womit gerichtlich bestätigt ist, dass die Qualität am OGer massiv nachgelassen hat. Zu berücksichtigen ist jedoch, dass nur wenige den Gang ans KasGer antreten. Viele resignieren und lassen die Sache auf sich beruhen und nur eine kleine Minderheit zieht es sogar weiter ans Bundesgericht.
- Angesichts der steten Zunahme an Verfahren beim Weiterzug und dabei insbesondere die stete Zunahme der Guttheissungen bzw. der Kassationen, erstaunt es einem nicht, wenn das Kassationsgericht abgeschafft werden soll.

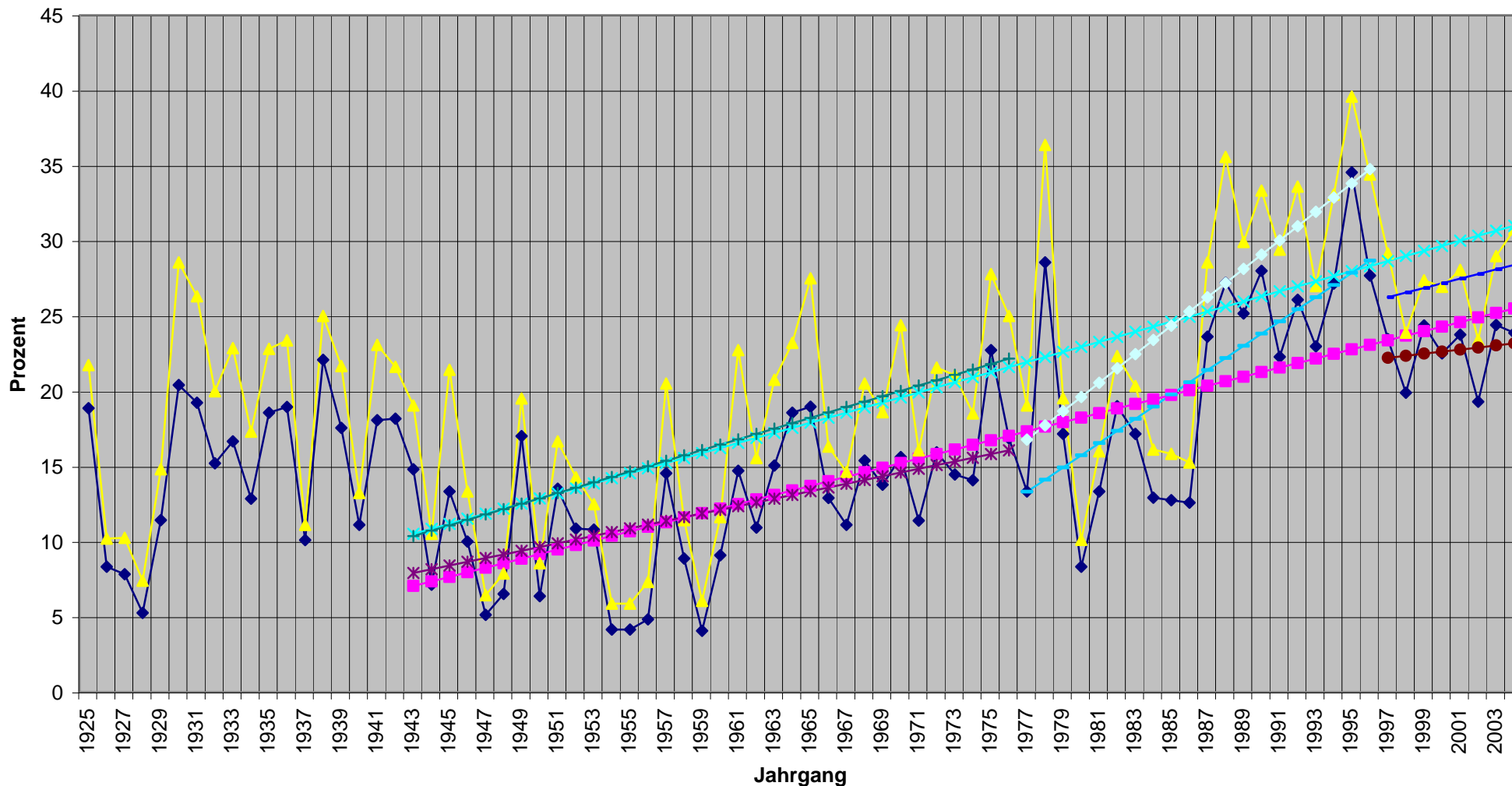
ZH KasGer: 1) Total Verfahren - Anzahl



ZH KasGer: 2) Zivilsachen - Guttheissungen

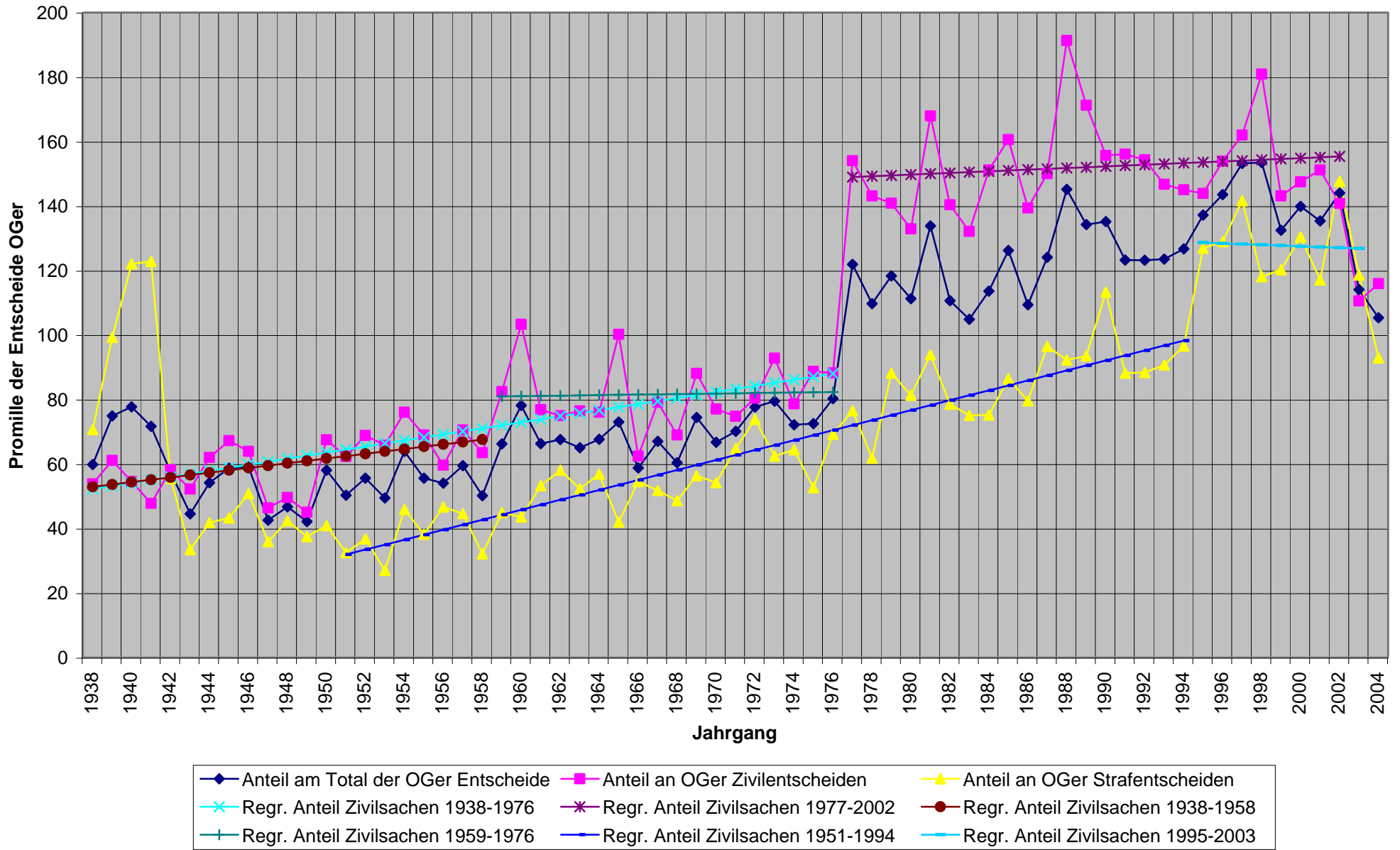


ZH KasGer: 3) Strafsachen - Gutheissungen



- ◆ rel Gutheissung nach Verfahren in %
- ▲ rel Gutheissung nach Urteil in %
- ◆ Regr. Gutheissung Verfahren 1943-2004
- ◆ Regr. Gutheissung Verfahren 1943-1976
- ◆ Regr. Gutheissung Verfahren 1997-2004
- ◆ Regr. Gutheissung Urteil 1943-2004
- ◆ Regr. Gutheissung Urteil 1943-1976
- ◆ Regr. Gutheissung Urteil 1977-1996
- ◆ Regr. Gutheissung Urteil 1997-2004
- ◆ Regr. Gutheissung Verfahren 1977-1996

ZH OGer: 4) Anteil des Weiterzugs der OGer-Entscheide ans KasGer



ANHANG 5 ZUR 4. EINGABE AN DEN ZÜRCHER KANTONSRAT STATISTIK DES VERWALTUNGSGERICHTES

Stand 25.11.2005

5 - VerwGer - Kommentar Statistik.doc

Vorbemerkungen:

Dank der veränderten Darstellung im Rechenschaftsbericht ist es nicht möglich, den Vergleich auf die einzelnen Rechtsmittelarten seit Inkraftsetzung der Gesetzesrevision weiter zu verfolgen.

Grafik 1) Total Verfahren

Rubrik der entsprechenden Graphen	Eingang	Regr. Eingang 1960-2004	Regr. Eingang 1960-1996	Regr. Eingang 1997-2004
Anzahl der Jahre der Datenreihe bzw. des Graphen	45	45	37	8
Anzahl der Verfahren bzw. der Gutheissungen	11'449	15'976	10'739	5'237
Höchster Wert der Datenreihe bzw. des Graphen	814.0	814.0	463.0	814.0
Mittelwert der Datenreihe bzw. des Graphen	301.3	355.0	290.2	654.6
Tiefster Wert der Datenreihe (Gutheissungen)	121.0	121.0	121.0	582.0
Standardabw. des Mittels bzw. der Regression	115.4	65.1	33.0	66.9
Standardabweichung in % des Mittelwertes	38.3	18.4	11.4	10.2
Zu- oder Abnahme der Regressionsgeraden in %		547.2	214.5	15.8

Bemerkungen:

- Die gesamten, eingehenden Verfahren der Jahre 1960 bis 1996 nehmen im Regressionsmittel von zirka 140 auf 440, also mit einer mittleren jährlichen Zunahme von 8.3 Verfahren zu.
- Vom Jahre 1996 zum Jahre 1997 springt die Verfahrensmenge effektiv von 432 um 278 auf 710, die ausschliesslich auf den Bereich verwaltungsrechtliche Beschwerden zurückzuführen ist; Zunahme dieser Beschwerden total 310 Verfahren. Der Sprung bezüglich der Regressionsgeraden beträgt 167.
- Die Verfahrensmenge nimmt in der Periode ab 1997 mehr zu als in der vorhergehenden Periode, nämlich im Mittel um 13.7 Verfahren.
- Der Mengensprung im Jahre 1997 ist nach Aussage des Generalsekretärs des VerwGer auf eine grössere Sammelklage zurückzuführen, deren einzelne Beteiligte je als einzelnes Verfahren gezählt wurde. So ergab es mehr als 100 Verfahren, weshalb die markante Zunahme trotz der übrigen Mengenerweiterung noch grösser wurde. Trotzdem nahmen die ordentlichen Beschwerden um rund 150 Verfahren zu, was immerhin zirka einem Drittel der Gesamtverfahren oder zirka Zweidrittel der verwaltungsrechtlichen Beschwerden entspricht.
- Trotzdem ist die Stellungnahme des VerwGer eigenartig, indem auf Seite 4 des Rechenschaftsberichtes festgehalten wird, „... Die Eingänge sind von 432 im Vorjahr auf 710 angestiegen. Das entspricht den Schätzungen über die mutmassliche Zunahme der Geschäftslast.“; denn die Revision des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (sGS 175.2) trat erst per 1. Januar 1998 in Kraft. Es ist daher eigenartig, dass bei unveränderter Gesetzeslage die Zunahme der Verfahren so abgeschätzt werden kann und sie zudem so hoch sein kann.
- Ebenfalls eigenartig ist die Tatsache, dass gemäss Ratsprotokoll des Zürcher Kantonsrates vom 9. November 1998 die Justizkommission (JUKO) bei der Behandlung des Rechenschaftsberichtes keinen Vorbehalt angebracht hat wegen dieser massiven Zunahme (ohne die Sammelklage). Ganz im Gegenteil, die Präsidentin der JUKO Madeleine Speerli Stöckli (SP, Horgen) behauptete sogar, „... Dies ist die Folge von übergeordneten Gesetzgebungsrevisionen, welche ja auch zur Revision des Verwaltungsrechtspflegegesetzes, zu einer Er-

höhung der Anzahl Verwaltungsrichterinnen und -richter sowie zu der bereits erwähnten Neuorganisation dieses Gerichts geführt hat.“ Der Kantonsrat hat den Bericht schlussendlich mit 130:0 Stimmen genehmigt, ohne dass irgendjemand einen Einwand getätigt hätte! Wenn die geschätzte Verfahrensmenge möglicherweise richtig prognostiziert wurde, so stellt sich doch die Frage, weshalb diese Menge ein Jahr früher eingetreten ist. Anzumerken ist, dass alle eingehenden Verfahren beschwerte Entscheide der Staatsverwaltung sind, die daher alle 12 Jahre zusätzlich 100 Verfahren mehr provoziert hat. Da muss doch in der Staatsverwaltung etwas faul sein.

Grafik 2) Total Gutheissungen

Rubrik der Urteilsgutheissungen	Regr. Guth. Urteile 1960-2004	Regr. Guth. Urteile 1970-1990	Regr. Guth. Urteile 1991-2004	Regr. Guth. Urteile 1999-2004
Anzahl der Jahre der Datenreihe bzw. des Graphen	45	21	14	6
Anzahl der Verfahren bzw. der Gutheissungen	3'809	1'606	1'792	763
Höchster Wert der Datenreihe bzw. des Graphen	57.6	40.7	57.6	30.2
Mittelwert der Datenreihe bzw. des Graphen	33.9	34.2	30.7	27.8
Tiefster Wert der Datenreihe (Gutheissungen)	24.0	26.2	24.0	25.8
Standardabw. des Mittels bzw. der Regression	6.1	3.5	7.8	1.2
Standardabweichung in % des Mittelwertes	17.9	10.4	25.3	4.4
Zu- oder Abnahme der Regressionsgeraden in %	-20.7	2.4	0.8	6.0

Rubrik der Verfahrensgutheissungen	Regr. Guth. Verfahren 1960-2004	Regr. Guth. Verfahren 1970-1990	Regr. Guth. Verfahren 1991-1997	Regr. Guth. Verfahren 1999-2004
Anzahl der Jahre der Datenreihe bzw. des Graphen	45	21	7	6
Anzahl der Verfahren bzw. der Gutheissungen	15'763	6'418	2'845	3'869
Höchster Wert der Datenreihe bzw. des Graphen	46.7	33.9	24.7	22.3
Mittelwert der Datenreihe bzw. des Graphen	23.7	24.5	22.3	19.7
Tiefster Wert der Datenreihe (Gutheissungen)	16.9	19.4	19.8	18.0
Standardabw. des Mittels bzw. der Regression	5.0	2.9	1.3	1.4
Standardabweichung in % des Mittelwertes	21.1	12.0	6.0	6.9
Zu- oder Abnahme der Regressionsgeraden in %	4.0	33.8	3.6	4.3

Bemerkungen:

- Man darf sich von der Regressionsgerade der Verfahren über gesamte Zeitdauer nicht täuschen lassen, denn diese Gutheissungen weisen gegenüber dem Mittel aus den Jahren 1991 und 1999 je eine Reduktion von 1.7 Prozentpunkte bzw. 7.1 Prozent für die Jahre 1991 bis 1997 und eine von 4.3 Prozentpunkte bzw. 17.9 Prozent für die Jahre 199 bis 2004 aus.
- Bei der Regressionsgerade der Urteile beträgt die Reduktion 6.1 Prozentpunkte bzw. 17.2 Prozent für die Jahre 1991 bis 1997 und 7.6 Prozentpunkte bzw. 21.5 Prozent für die Jahre 199 bis 2004.
- Die Gesetzesrevision, die im Jahre 1998 in Kraft trat, hat demzufolge bei den Verfahren im Mittel eine Reduktion der Gutheissungen von rund 16.8 Prozent und bei den Urteilen von 18.9 Prozent gekostet, obschon in der Gesetzesvorlage nicht die Absicht bekundet wurde, die materiellen Einscheide einzuengen.

Grafik 3) Verwaltungsrechtliche Beschwerden - Anzahl

Rubrik der entsprechenden Graphen	Eingang	Regr. Eingang 1960-1979	Regr. Eingang 1980-1996
Anzahl der Jahre der Datenreihe bzw. des Graphen	38	20	17
Anzahl der Verfahren bzw. der Gutheissungen	4'902	1'235	3'136
Höchster Wert der Datenreihe bzw. des Graphen	531.0	95.0	253.0
Mittelwert der Datenreihe bzw. des Graphen	129.0	61.8	184.5
Tiefster Wert der Datenreihe (Gutheissungen)	15.0	15.0	127.0
Standardabw. des Mittels bzw. der Regression	93.0	13.5	27.1
Standardabweichung in % des Mittelwertes	72.1	21.9	14.7
Zu- oder Abnahme der Regressionsgeraden in %		107.1	35.6

Bemerkungen:

- Im Jahr 1980 erfolgt ein massiver Sprung um 65 Verfahren auf total 160. das ergibt eine Steigerung um 68 Prozent, die nie mehr rückgängig gemacht wurde. Darnach folgen im Schnitt jährlich 3.5 Verfahren mehr. In der Vorperiode waren es noch 2.2 Verfahren pro Jahr. Mit andern Worten, die Staatsverwaltung provoziert mehr Verfahren und verursacht so sinnlose Kosten.
- Im Jahre 1997 erfolgt der Mengensprung, der nach dem VerwGer auf das neue Verwaltungsrechtspflegegesetz zurückzuführen sei, das jedoch erst ein Jahr später in Kraft trat. Siehe dazu Grafik 1.

Grafik 4) Verwaltungsrechtliche Beschwerden – Total Gutheissungen

Rubrik der entsprechenden Graphen	Regr. Guth. Urteile 1962-1979	Regr. Guth. Urteile 1980-1997	Regr. Guth. Verfahren 1962-1979	Regr. Guth. Verfahren 1980-1997
Anzahl der Jahre der Datenreihe bzw. des Graphen	18	18	18	16
Anzahl der Verfahren bzw. der Gutheissungen	165	660	1'151	3'045
Höchster Wert der Datenreihe bzw. des Graphen	44.2	33.0	31.7	25.0
Mittelwert der Datenreihe bzw. des Graphen	21.1	25.8	14.0	20.1
Tiefster Wert der Datenreihe (Gutheissungen)	7.7	14.5	5.2	10.9
Standardabw. des Mittels bzw. der Regression	7.9	4.1	5.3	3.3
Standardabweichung in % des Mittelwertes	37.4	15.9	38.1	16.5
Zu- oder Abnahme der Regressionsgeraden in %	53.8	-2.9	61.3	1.2

Bemerkungen:

- Angesichts der Tatsache, dass die verwaltungsrechtlichen Beschwerden heute bis zu drei-viertel aller Verfahren zählen, sinkt die Gutheissung, zumindest jene der Verfahren, nach der Inkraftsetzung des Verwaltungsrechtspflegegesetzes entsprechend der Grafik 2.

Grafik 5) Verwaltungsrechtliche Klagen –Gutheissungen

Rubrik der entsprechenden Graphen	Regr. Guth. Urteile 1961-1997	Regr. Guth. Urteile 1961-1982	Regr. Guth. Verfahren 1961-1997	Regr. Guth. Verfahren 1961-1982
Anzahl der Jahre der Datenreihe bzw. des Graphen	37	22	37	22
Anzahl der Verfahren bzw. der Gutheissungen	520	363	1'103	636
Höchster Wert der Datenreihe bzw. des Graphen	94.4	94.4	82.4	82.4
Mittelwert der Datenreihe bzw. des Graphen	67.7	79.1	48.1	57.9
Tiefster Wert der Datenreihe (Gutheissungen)	35.7	57.9	22.2	38.9
Standardabw. des Mittels bzw. der Regression	10.7	9.0	9.9	9.5
Standardabweichung in % des Mittelwertes	15.8	11.4	20.5	16.4
Zu- oder Abnahme der Regressionsgeraden in %	-50.4	-10.1	-62.2	-26.5

Bemerkungen:

- Es ist unverständlich, weshalb die Gutheissungen innerhalb dieser Zeitspanne um mehr als die Hälfte sinken konnte!?

Grafik 6) Steuerrekurse – Gutheissungen

Rubrik der entsprechenden Graphen	Rel. Guth. Urteile 1960-1997	Regr. Guth. Urteile 1960-1997	Rel. Guth. Verfahren 1960-1997	Regr. Guth. Verfahren 1960-1997
Anzahl der Jahre der Datenreihe bzw. des Graphen	38	38	38	38
Anzahl der Verfahren bzw. der Gutheissungen	829	829	3'036	3'036
Höchster Wert der Datenreihe bzw. des Graphen	70.9	70.9	55.0	55.0
Mittelwert der Datenreihe bzw. des Graphen	38.6	38.6	26.4	26.4
Tiefster Wert der Datenreihe (Gutheissungen)	19.5	19.5	9.2	9.2
Standardabw. des Mittels bzw. der Regression	11.8	10.5	12.5	8.7
Standardabweichung in % des Mittelwertes	30.5	27.1	57.5	33.1
Zu- oder Abnahme der Regressionsgeraden in %		61.4		193.0

Bemerkungen:

- Vergleiche die Grafiken 6 und 7 miteinander. Das Thema heisst in beiden Fällen Steuern.

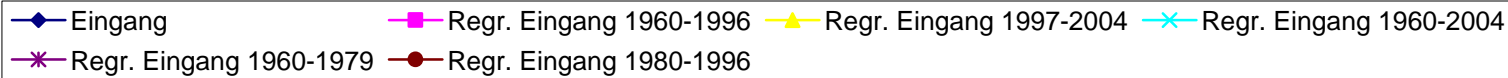
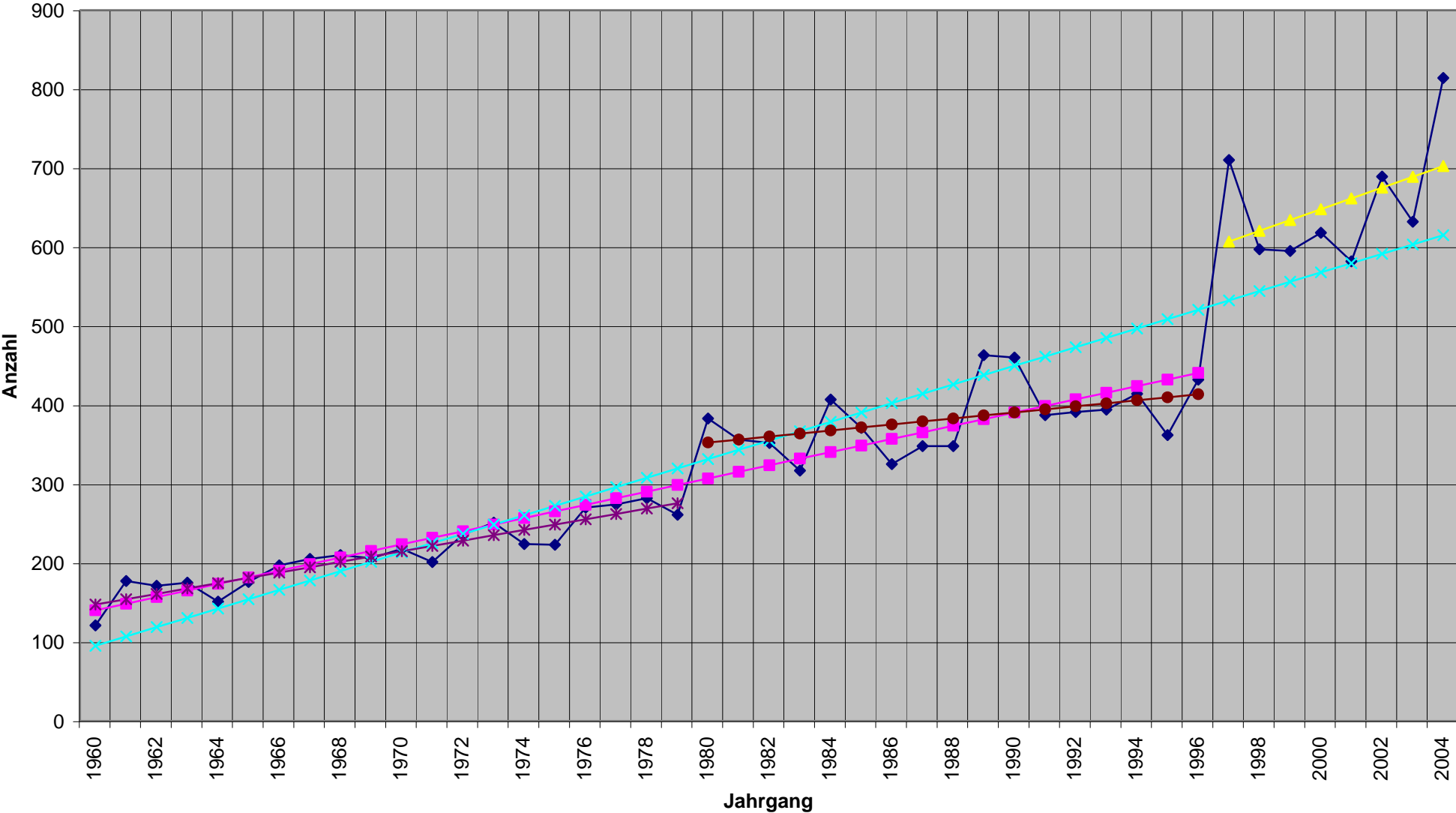
Grafik 7) Steuerbeschwerden – Gutheissungen

Rubrik der entsprechenden Graphen	Rel. Guth. Urteile 1960-1997	Regr. Guth. Urteile 1960-1997	Rel. Guth. Verfahren 1960-1997	Regr. Guth. Verfahren 1960-1997
Anzahl der Jahre der Datenreihe bzw. des Graphen	38	38	38	38
Anzahl der Verfahren bzw. der Gutheissungen	425	425	1'961	1'961
Höchster Wert der Datenreihe bzw. des Graphen	54.5	54.5	47.8	47.8
Mittelwert der Datenreihe bzw. des Graphen	30.2	30.2	23.4	23.4
Tiefster Wert der Datenreihe (Gutheissungen)	8.7	8.7	7.4	7.4
Standardabw. des Mittels bzw. der Regression	11.7	9.7	9.9	8.6
Standardabweichung in % des Mittelwertes	38.9	32.1	42.1	36.8
Zu- oder Abnahme der Regressionsgeraden in %		-54.0		-51.2

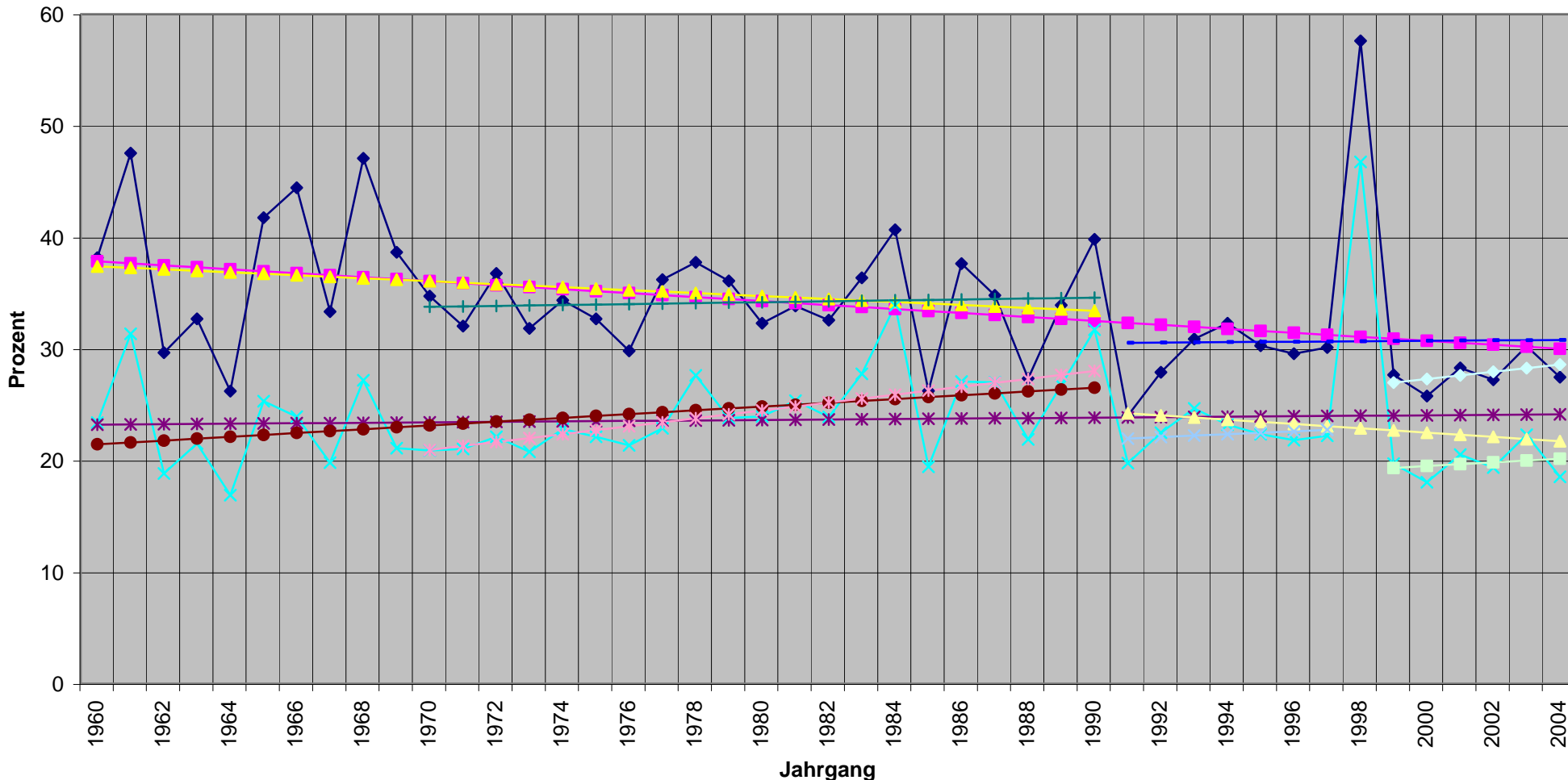
Bemerkungen:

- Die Gutheissungen nehmen in der ganzen Periode um rund die Hälfte ab. Die Staatsverwaltung bzw. der Kantonsrat wollte mit dem neuen Verwaltungsrechtspflegegesetz auch gezielt die Rechtsmittel im Steuerbereich einschränken, weshalb die Steuerrekurse aufgehoben und durch Steuerbeschwerden ersetzt wurden. Selbstverständlich erzielt eine Beschwerde materiell nicht dieselbe Wirkung wie ein Rekurs oder eine Berufung, ist doch die richterliche Kognition eingeschränkt.

ZH VerwGer: 1) Total Eingang der Verfahren

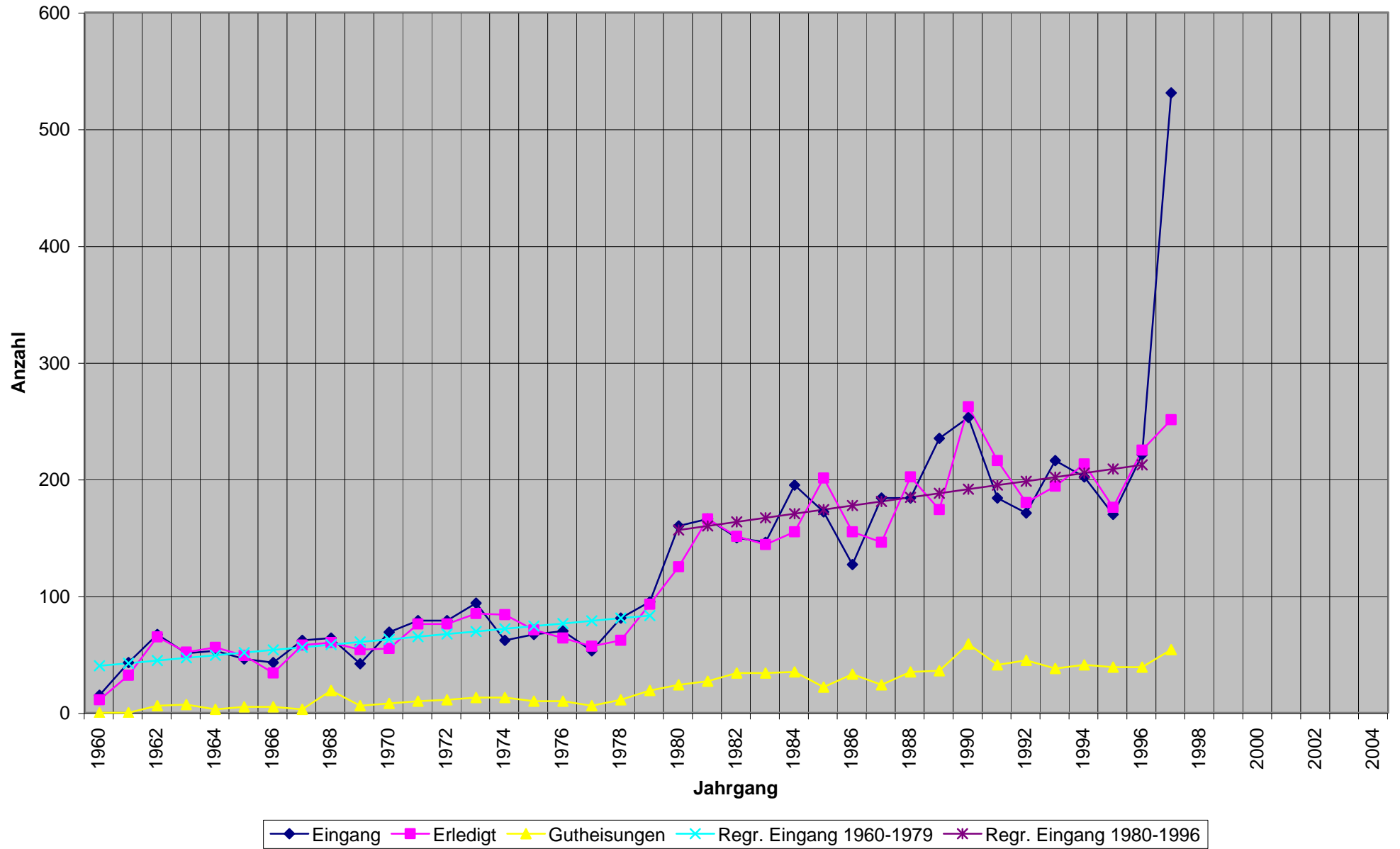


ZH VerwGer: 2) Total Gutheissungen

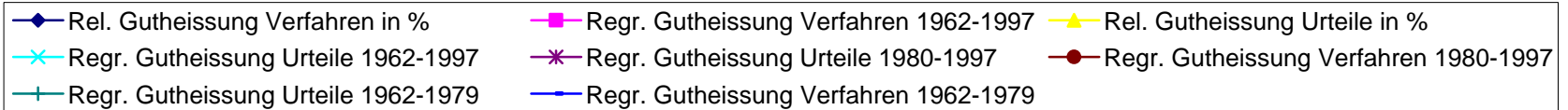
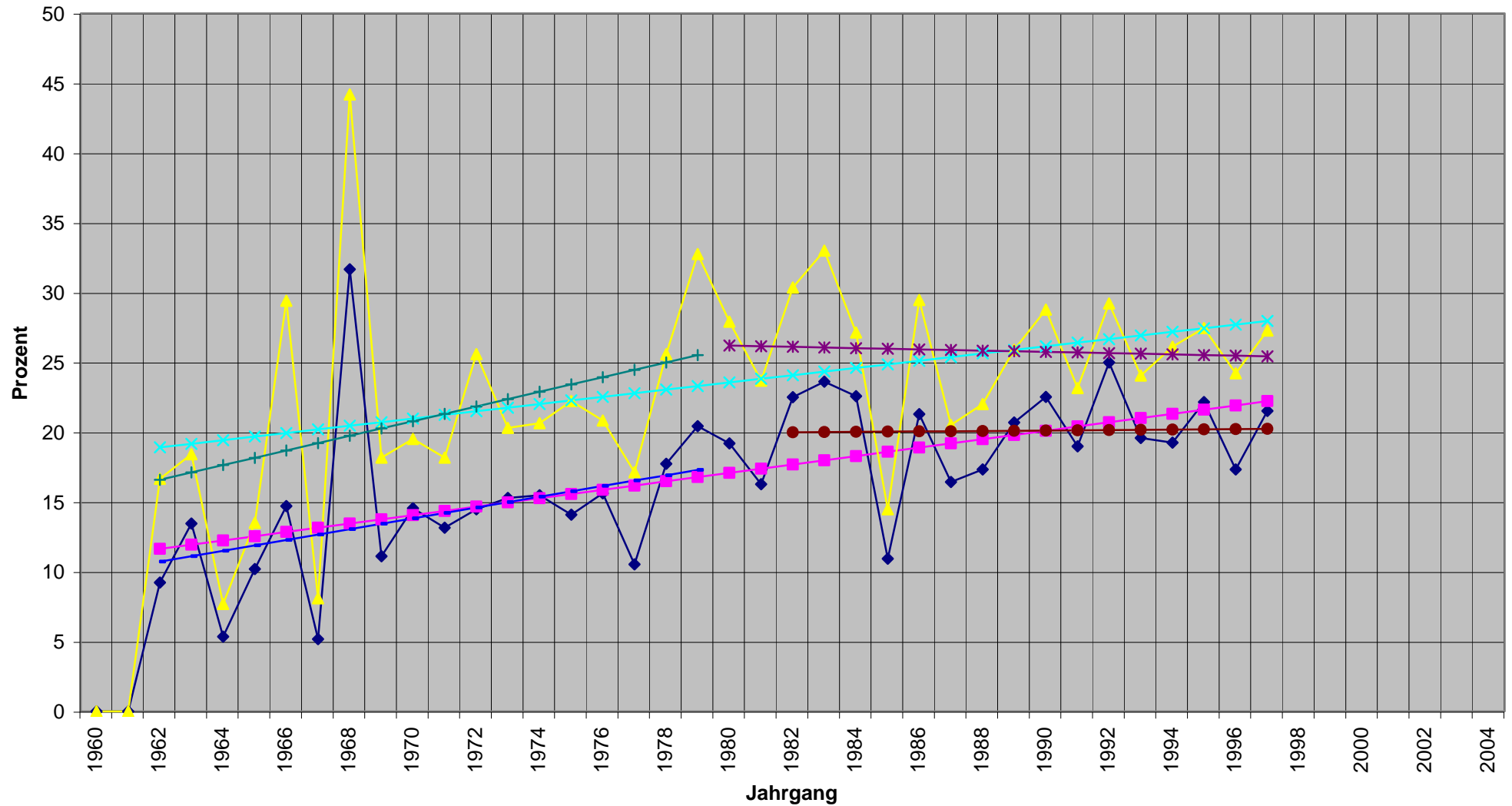


- ◆ rel. Gutheissungen Urteile in %
- ◆ rel. Gutheissungen Verfahren in %
- ◆+ Regr. Gutheissungen Urteile 1970-1990
- ◆ Regr. Gutheissungen Urteile 1991-2004
- ◆ Regr. Gutheissungen Urteile 1999-2004
- ◆ Regr. Gutheissungen Verfahren 1999-2004
- ◆ Regr. Gutheissungen Urteile 1960-2004
- ◆ Regr. Gutheissungen Verfahren 1960-2004
- ◆ Regr. Gutheissungen Verfahren 1970-1990
- ◆ Regr. Gutheissungen Urteile 1960-1990
- ◆ Regr. Gutheissungen Verfahren 1960-1990
- ◆ Regr. Gutheissungen Verfahren 1991-2004
- ◆ Regr. Gutheissungen Verfahren 1991-1997

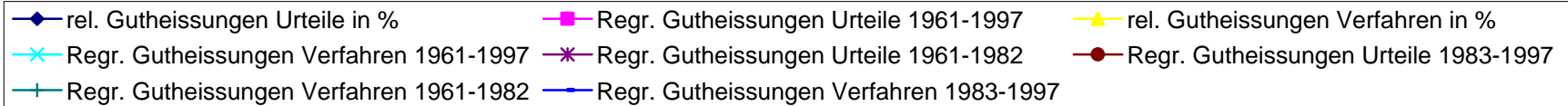
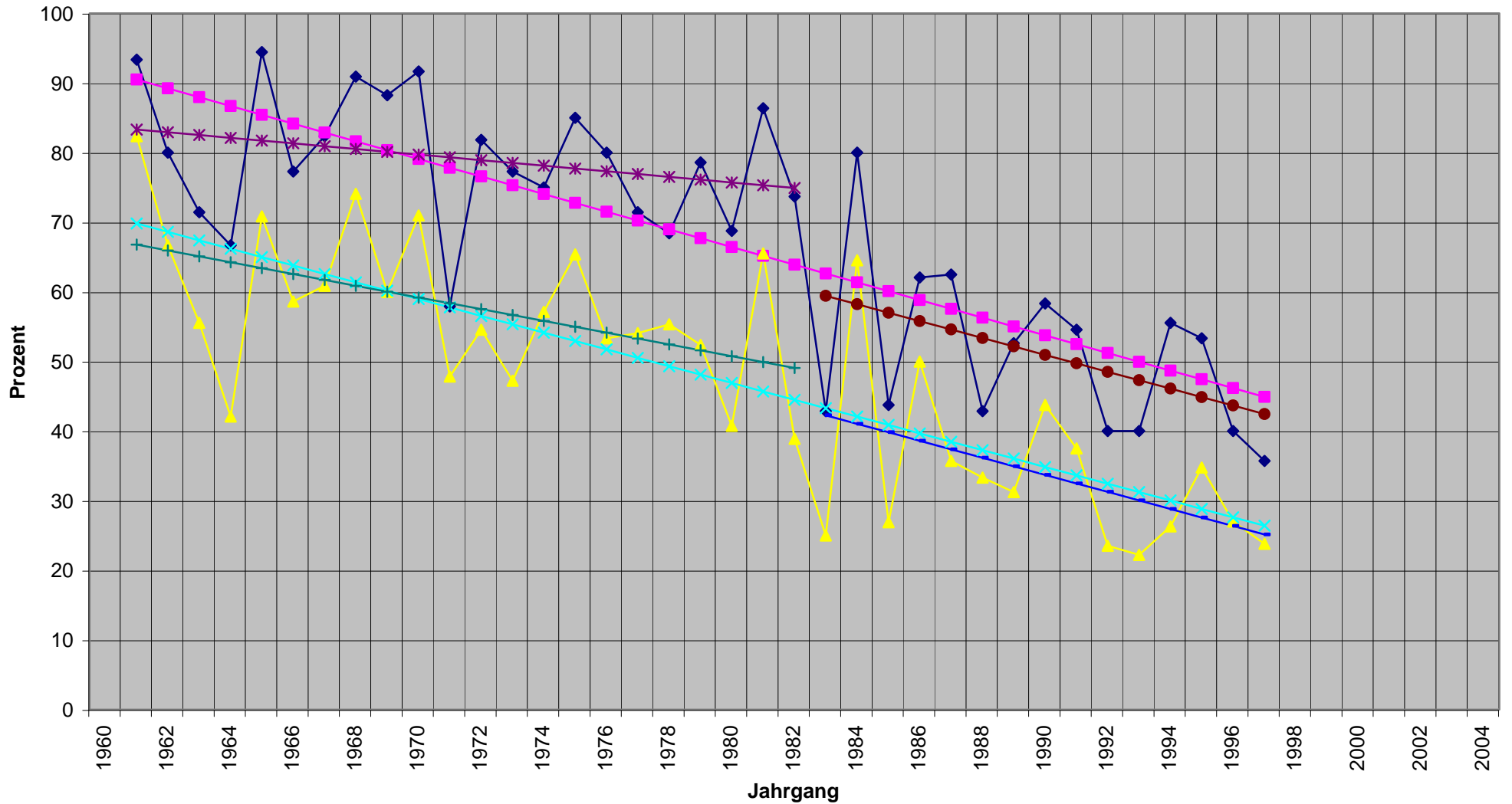
ZH VerwGer: 3) Verwaltungsrechtliche Beschwerden - Anzahl



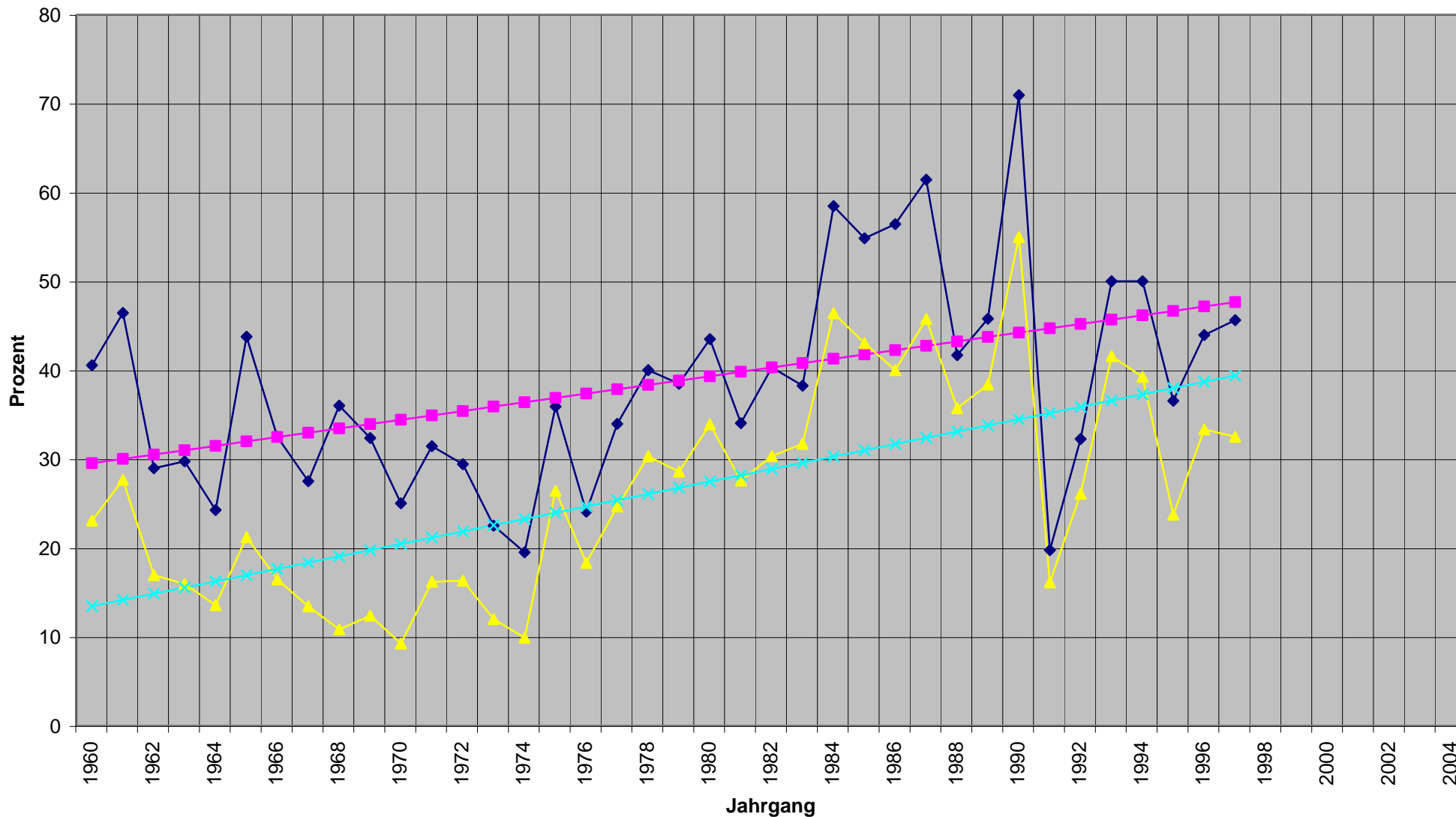
ZH VerwGer: 4) Verwaltungsrechtliche Beschwerden - Gutheissungen



ZH VerwGer: 5) Verwaltungsrechtliche Klagen - Gutheissungen

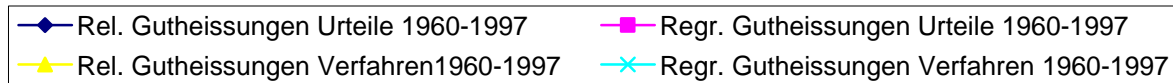
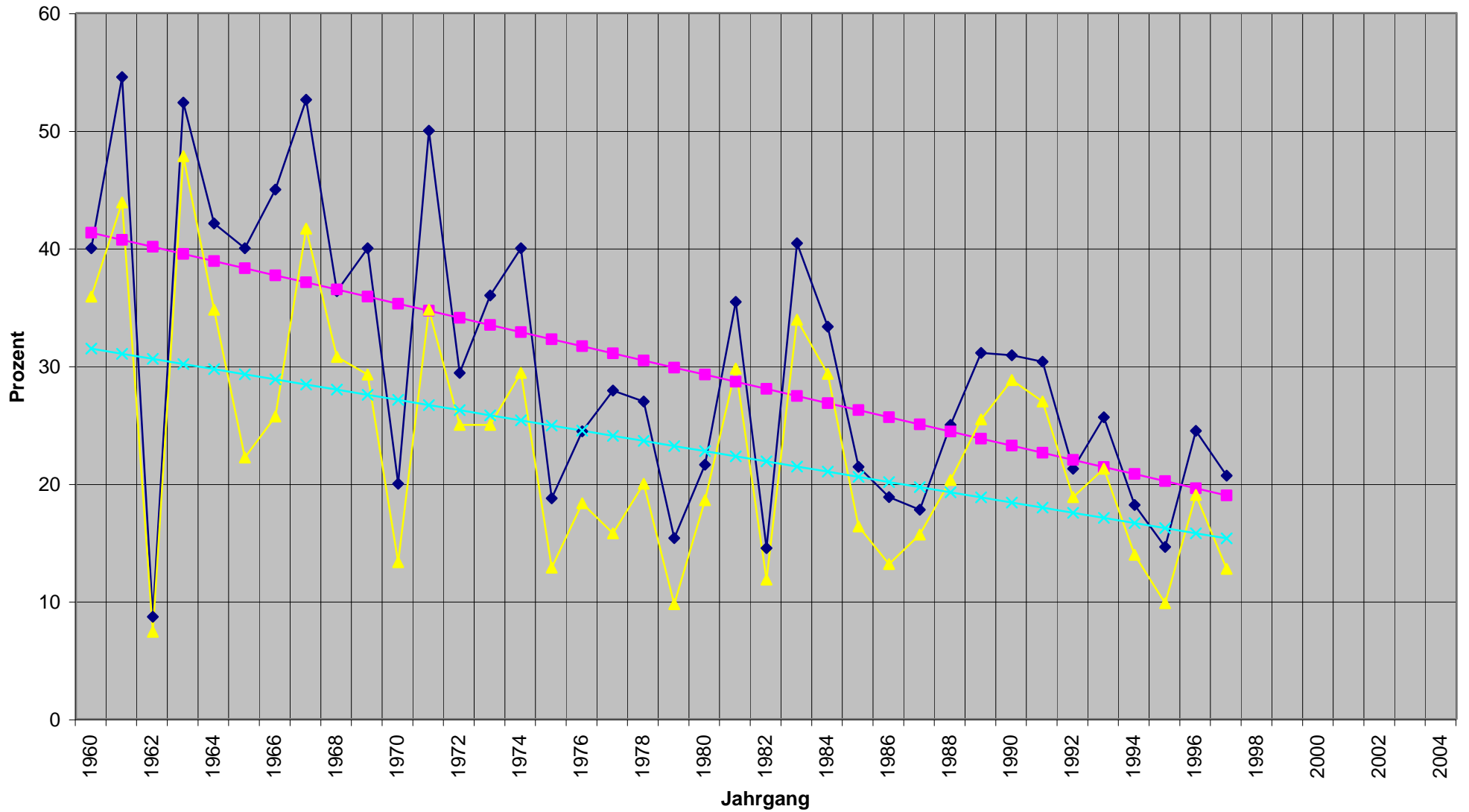


ZH VerwGer: 6) Steuerrekurse - Guttheissungen



◆ Rel. Guttheissungen Urteile 1960-1997 ■ Regr. Guttheissungen Urteile 1960-1997
▲ Rel. Guttheissungen Verfahren 1960-1997 ✕ Regr. Guttheissungen Verfahren 1960-1997

ZH VerwGer: 7) Steuerbeschwerden - Guttheissung



ANHANG 6 ZUR 4. EINGABE AN DEN ZÜRCHER KANTONSRAT STATISTIK DES WEITERZUGS ANS BGER

Stand 25.11.2005

6 - Weiterzug - Kommentar Statistik.doc

Grafik 1) Weiterzug vom OGer ans BGer – Anzahl Verfahren

Bemerkungen:

- Bei den dargestellten Verfahren sind nur die im Rechenschaftsbericht aufgeführten Beschwerden inbegriffen. Die eigentlichen staats- und verwaltungsrechtlichen Beschwerden sind dabei nicht enthalten.
- Der Zuwachs fängt ebenfalls wieder im Jahre 1977 an wie bei anderen Grafiken.

Grafik 2) Weiterzug vom OGer ans BGer – Total Gutheissungen

Rubrik der entsprechenden Graphen	rel. Gutheiss. Urteil	Regr. Guth. Urteil 1941-1999	rel. Gutheiss. Verfahren	Regr. Guth. Verfahren 1941-1999
Anzahl der Jahre der Datenreihe bzw. des Graphen	59	59	59	59
Anzahl der Verfahren bzw. der Gutheissungen	1'349	1'349	11'424	11'424
Höchster Wert der Datenreihe bzw. des Graphen	32.6	32.6	22.5	22.5
Mittelwert der Datenreihe bzw. des Graphen	18.3	18.3	12.2	12.2
Tiefster Wert der Datenreihe (Gutheissungen)	9.9	9.9	6.0	6.0
Standardabw. des Mittels bzw. der Regression	4.6	4.4	3.2	3.0
Standardabweichung in % des Mittelwertes	24.9	24.2	26.5	25.0
Zu- oder Abnahme der Regressionsgeraden in %		-17.6		-26.4

Bemerkungen:

- In der Grafik kann kein besonderer Hinweis gefunden werden für eine stärkere oder schwächere Guttheissung in einem Zeitbereich. Der Rückgang ist mehr oder weniger kontinuierlich.

Grafik 3) Weiterzug vom OGer ans BGer – Total Anteil teilweise + ganze Gutheissungen

Rubrik der entsprechenden Graphen	Anteil tw. an Gutheiss.	Regr. Anteil tw. 1941-1999	Regr. Anteil tw. 1941-1970	Regr. Anteil tw. 1971-1999
Anzahl der Jahre der Datenreihe bzw. des Graphen	59	59	31	28
Anzahl der Verfahren bzw. der Gutheissungen	341	341	130	211
Höchster Wert der Datenreihe bzw. des Graphen	63.2	63.2	39.1	63.2
Mittelwert der Datenreihe bzw. des Graphen	25.2	25.2	19.7	31.4
Tiefster Wert der Datenreihe (Gutheissungen)	0.0	0.0	0.0	0.0
Standardabw. des Mittels bzw. der Regression	15.2	14.1	9.5	17.5
Standardabweichung in % des Mittelwertes	60.1	56.0	48.5	55.7
Zu- oder Abnahme der Regressionsgeraden in %		120.3	-5.6	34.4

Bemerkungen:

- Die Grafik zeigt, dass die ganzen Gutheissungen zu Gunsten der teilweisen nach 1970 abnehmen. Das heisst, die Urteilskraft lässt nach. Berücksichtigt man lediglich den Hochbereich ab 1977, so ergibt die Differenz der Mittelwerte aus den beiden Perioden 17.5 Prozent oder anders ausgedrückt, von 100 Gutheissungen (ganz und teilweise) wurden gegenüber früher 17.5 Verfahren nur noch teilweise gutgeheissen anstatt ganz. Dies

entspricht einer Veränderung von 95.4 Prozent gegenüber der Vorperiode. Wie hoch diese Differenz heute ist, bleibt angesichts der fehlenden Daten offen. Dabei sind die in neuerer Zeit tieferen Gutheissungen der Verfahren und Urteile noch nicht berücksichtigt!

- Die Daten für die ganzen Gutheissungen sind entsprechend gegengleich zu den teilweisen.
- Die teilweisen und ganzen Gutheissungen sowie der gesamte Weiterzug ans BGer wird im Rechenschaftsbericht des OGer seit dem Jahr 2000 nicht mehr veröffentlicht.

Grafik 4) Weiterzug vom VerwGer ans BGer – Anzahl Verfahren

Rubrik der entsprechenden Graphen	Regression 1960-2003	Regression 1960-1980	Regression 1980-1994	Regression 1994-2003
Anzahl der Jahre der Datenreihe bzw. des Graphen	45	22	13	12
Anzahl der Verfahren bzw. der Gutheissungen	2'109	376	648	1'174
Höchster Wert der Datenreihe bzw. des Graphen	148.0	37.0	70.0	148.0
Mittelwert der Datenreihe bzw. des Graphen	46.9	17.1	49.8	97.8
Tiefster Wert der Datenreihe (Gutheissungen)	2.0	2.0	37.0	52.0
Standardabw. des Mittels bzw. der Regression	14.7	4.0	8.2	6.9
Standardabweichung in % des Mittelwertes	31.3	23.5	16.4	7.0
Zu- oder Abnahme der Regressionsgeraden in %	-1'133.9	611.3	35.5	157.1

Bemerkungen:

- Keine

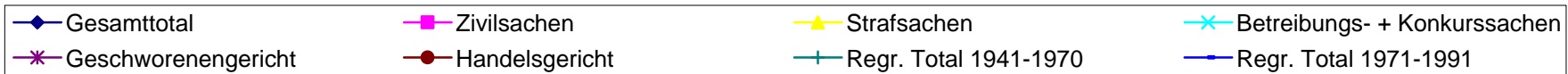
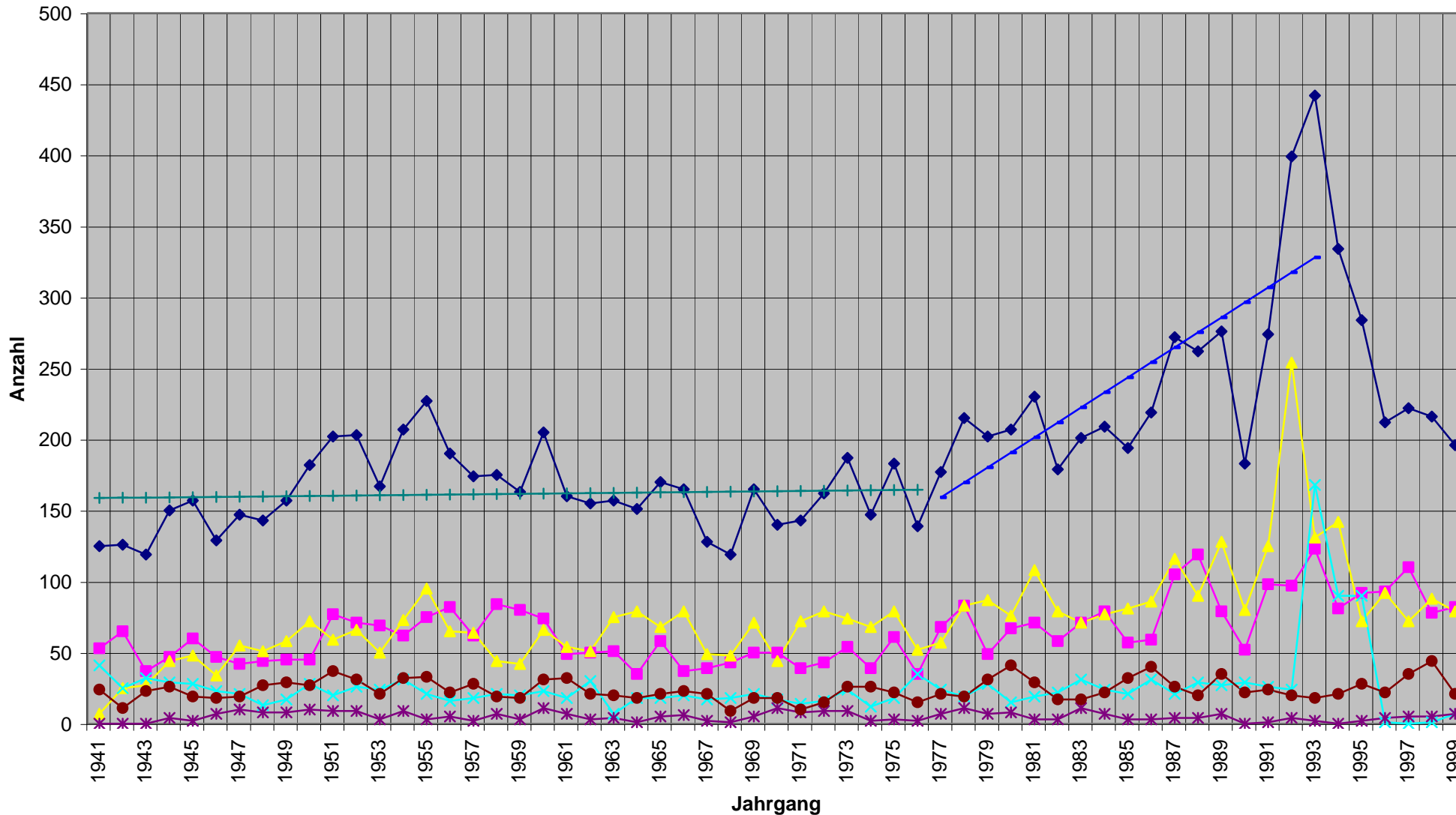
Grafik 5) Weiterzug vom VerwGer ans BGer - Gutheissungen

Rubrik der entsprechenden Graphen	Regr. Urteil 1960-2004	Regr. Urteil 1970-2004	Regr. Verfahren 1960-2004	Regr. Verfahren 1970-2004
Anzahl der Jahre der Datenreihe bzw. des Graphen	45	35	45	35
Anzahl der Verfahren bzw. der Gutheissungen	147	145	2'109	2'012
Höchster Wert der Datenreihe bzw. des Graphen	25.0	25.0	18.4	18.4
Mittelwert der Datenreihe bzw. des Graphen	9.5	11.5	6.9	8.2
Tiefster Wert der Datenreihe (Gutheissungen)	0.0	0.0	0.0	0.0
Standardabw. des Mittels bzw. der Regression	6.7	5.4	5.3	20.3
Standardabweichung in % des Mittelwertes	69.8	47.3	76.5	247.7
Zu- oder Abnahme der Regressionsgeraden in %	62.8	-46.7	36.3	-57.2

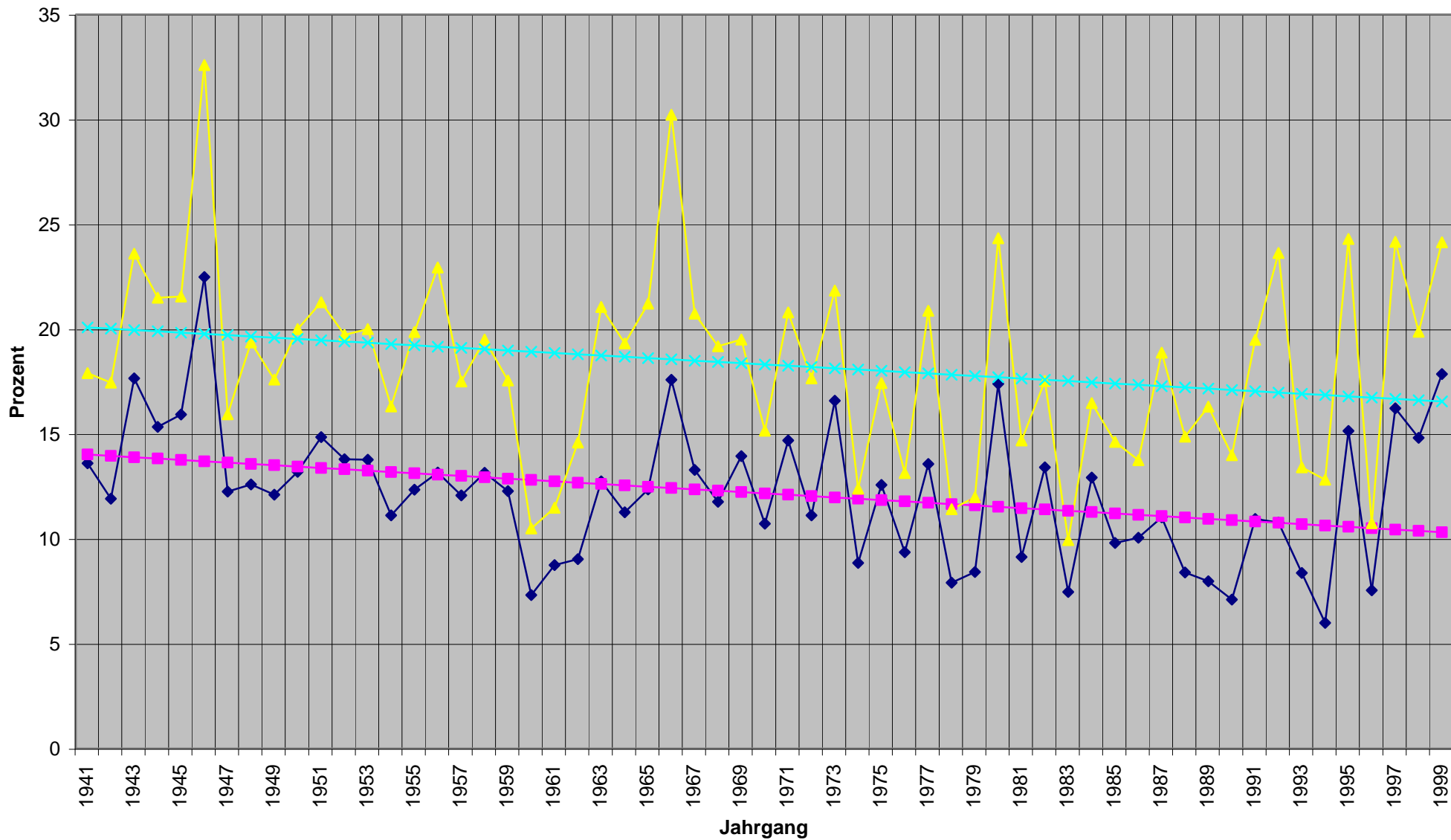
Bemerkungen:

- Die Regressionen über die gesamte Zeitdauer steigen nur, weil zu Beginn der Periode viel zu wenige Daten vorhanden sind. Das VerwGer hat im Jahre 1960 den Betrieb aufgenommen.

ZH: 1) Weiterzug von OGer ans BGer - Anzahl Verfahren

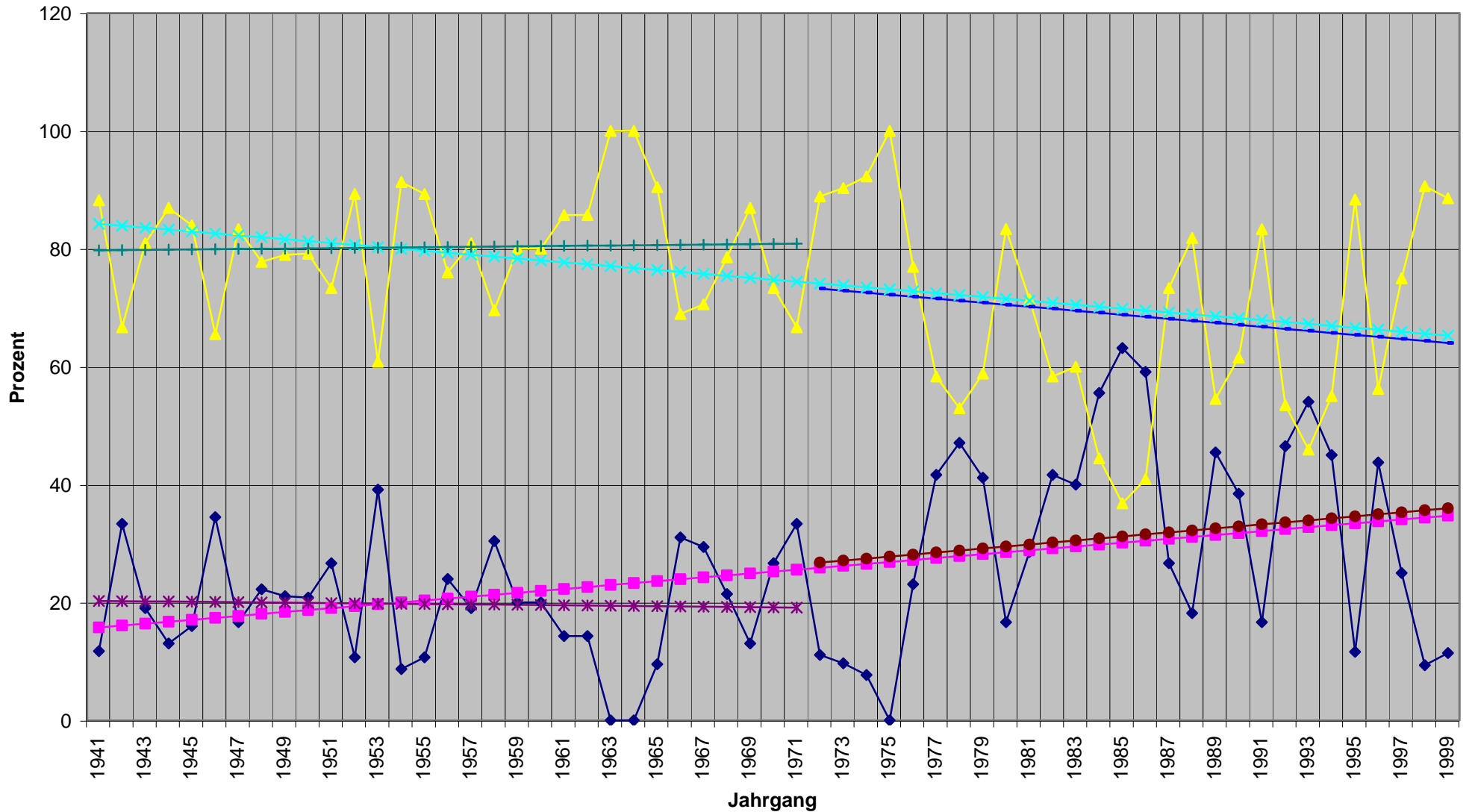


ZH: 2) Weiterzug vom OGer ans BGer - Total Gutheissungen



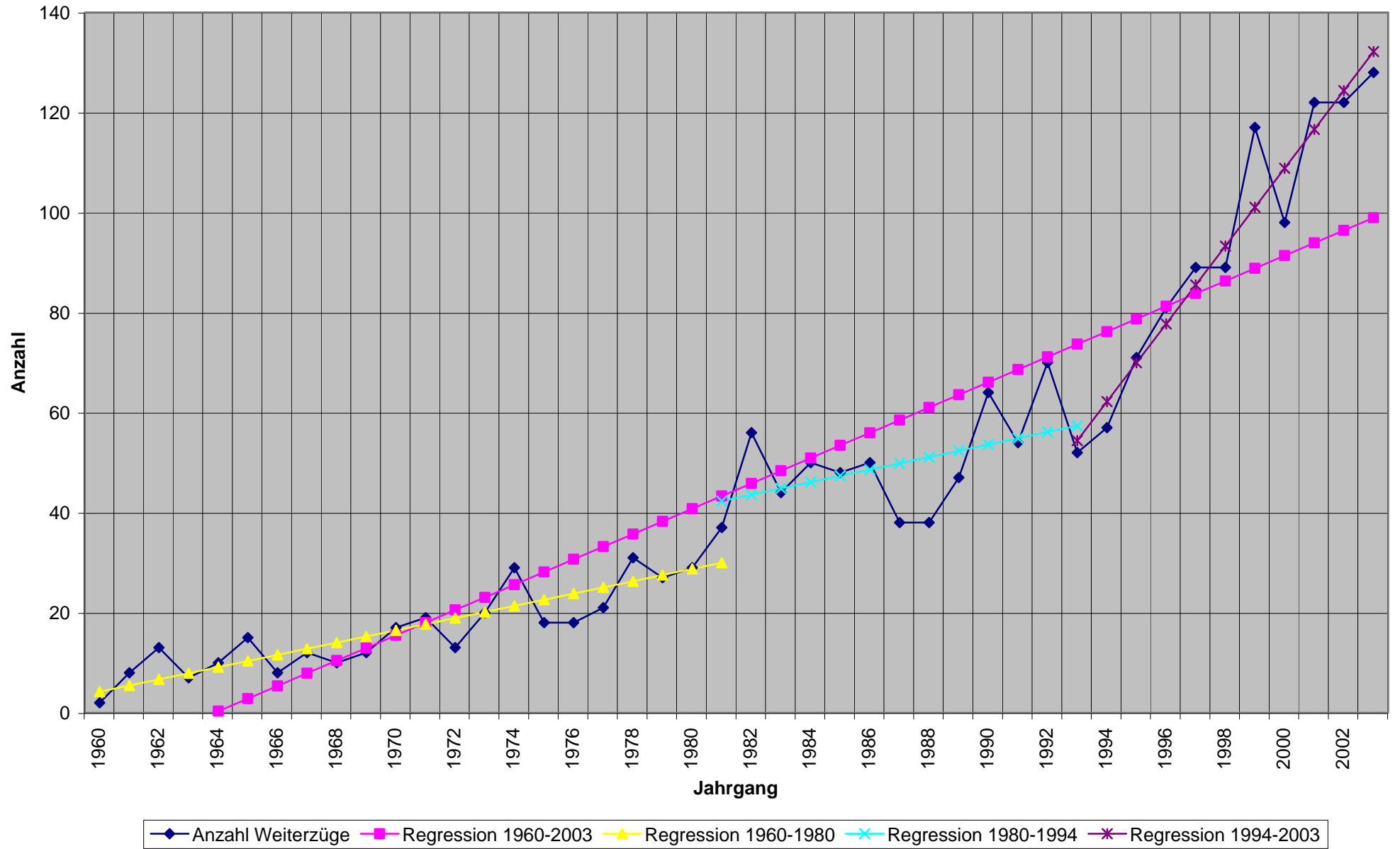
rel. Gutheissung Verfahren Regr. Gutheissung Verfahren 1941-1999 rel. Gutheissung Urteil Regr. Gutheissung Urteil 1941-1999

ZH: 3) Weiterzug vom OGer ans BGer - Total Anteil teilweise + ganze Gutheissungen

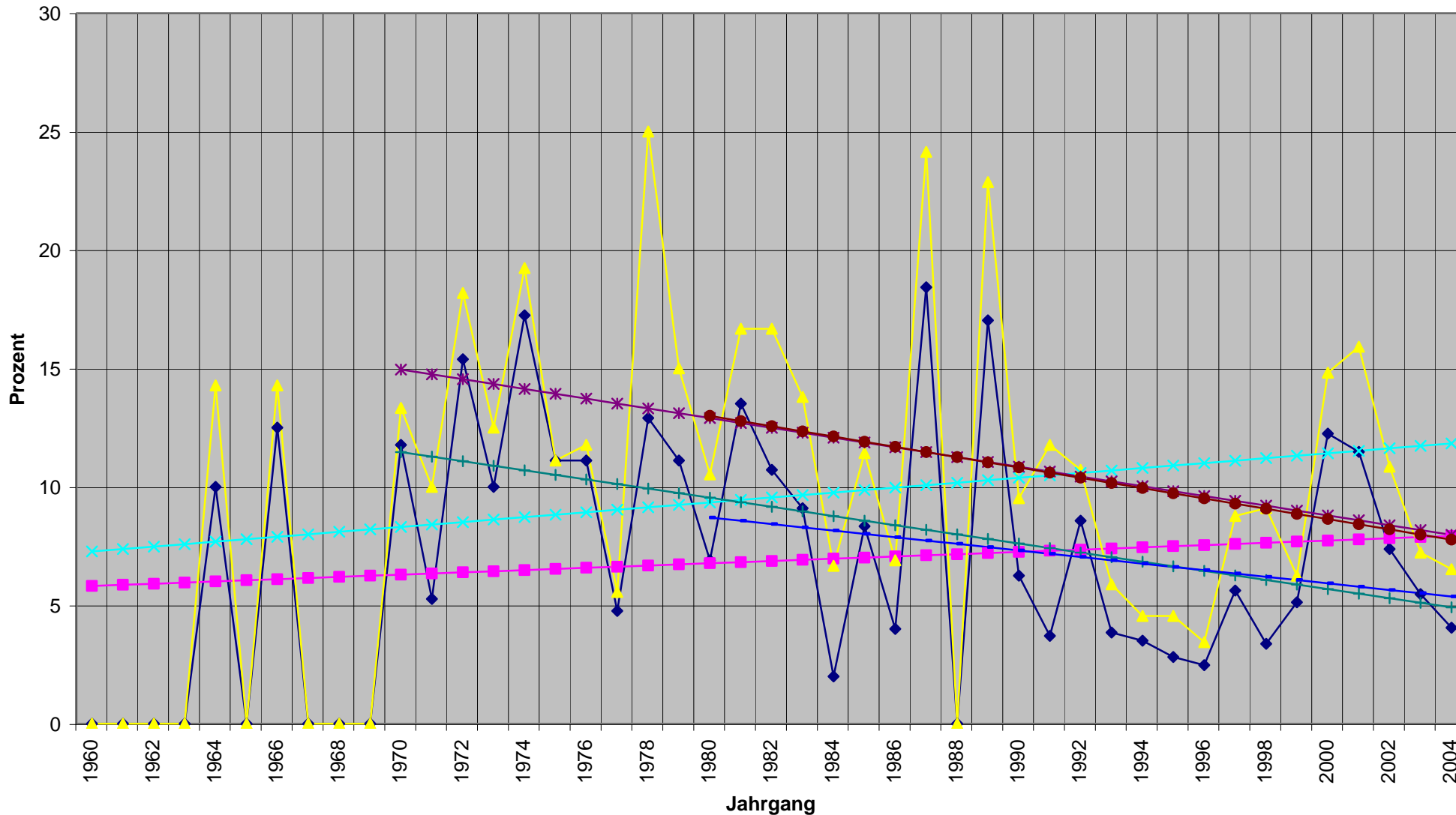


- ◆ Anteil tw. an Gutheissung
- ◆ Anteil ganze an Gutheissung
- ◆ Regr. Anteil tw. 1941-1999
- ◆ Regr. Anteil ganz 1941-1999
- ◆ Regr. Anteil tw. 1971-1999
- ◆ Regr. Anteil ganz 1941-1970
- ◆ Regr. Anteil ganz 1971-1999

ZH: 4) Weiterzug vom VerwGer ans BGer - Anzahl Verfahren



ZH: 5) Weiterzug vom VerwGer ans BGer - Gutheissungen



ANHANG 7 ZUR 4. EINGABE AN DEN ZÜRCHER KANTONSRAT STATISTIK AUFSICHT OGER ÜBER RECHTSANWÄLTE

Stand 25.11.2005

7 - OGer - Aufsicht über RA.doc

Grafik 1) Aufsicht RA – Strafanteil an Disziplinarverfahren

Bemerkungen:

- Der Graph des Strafanteils der Disziplinarverfahren nimmt in der Regression vom 39.0 auf 24.3 Prozent ab, was einer Reduktion von 37.8 Prozent entspricht. Mit andern Worten, die Disziplinarstrafen werden nicht mehr so häufig ausgesprochen wie früher. Es ist kaum davon auszugehen, dass die Anwälte braver geworden sind. Vielmehr wird sich diese Tendenz einer grösseren Logik unterzuordnen haben.
- Die in der gleichen Grafik dargestellten Verfahren geben einen Hinweis, wie viel Verfahren durchgeführt wurden. Inwieweit die Zunahme der Verfahren und die relativ geringeren Strafanteile einen Zusammenhang bilden, sei dahingestellt.

Grafik 2) Aufsicht RA – Bussenanteil

Bemerkungen:

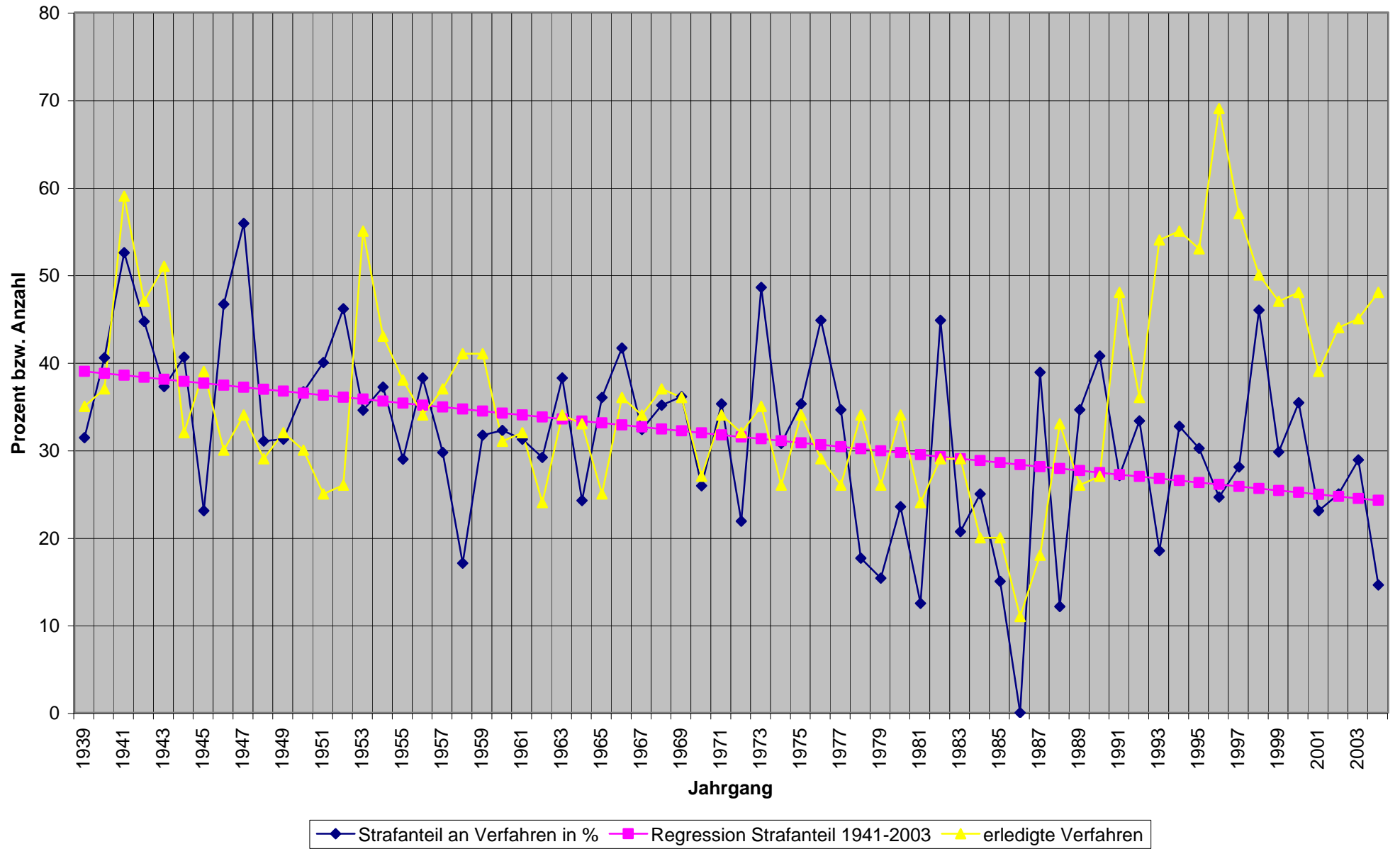
- Der Graph des Bussenanteils der Disziplinarverfahren nimmt in der Regression vom 18.7 auf 15.7 Prozent ab, was einer Reduktion von 16.0 Prozent entspricht. Mit andern Worten, die Bussen werden nicht mehr so häufig ausgesprochen wie früher. Dieses Ergebnis ist sinngemäss identisch mit jenem aus der Grafik 1.

Grafik 3) Aufsicht RA – Anteil Einstellung und Entzug

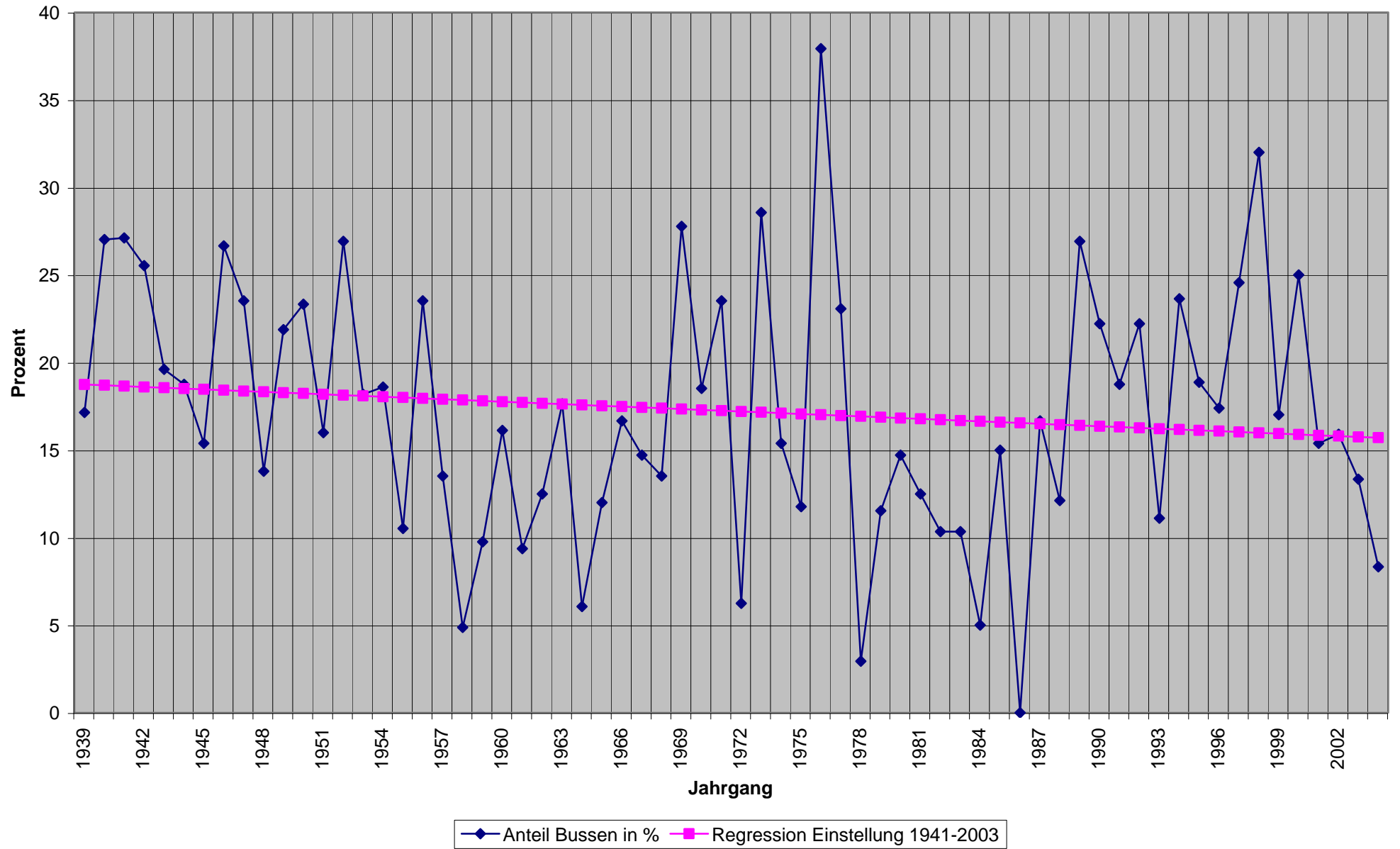
Bemerkungen:

- Bei der Einstellung handelt es sich um eine zeitlich befristete Massnahme, die Ausübung des Berufes vor Gericht nicht mehr ausüben zu dürfen. Der Entzug ist das definitive Verbot, der Berufsausübung vor Schranken.
- In der gesamten Betrachtungszeit wurden von der Aufsichtskommission total 37 Berufseinstellungen und 86 Anträge auf Entzug des Anwaltpatents ausgesprochen.
- Es ergibt sich aus der Grafik, dass der Entzug nur noch in ausserordentlichen Situationen ausgesprochen wird, der Einstellungsanteil hingegen bleibt mehr oder weniger konstant bis leicht zunehmend.

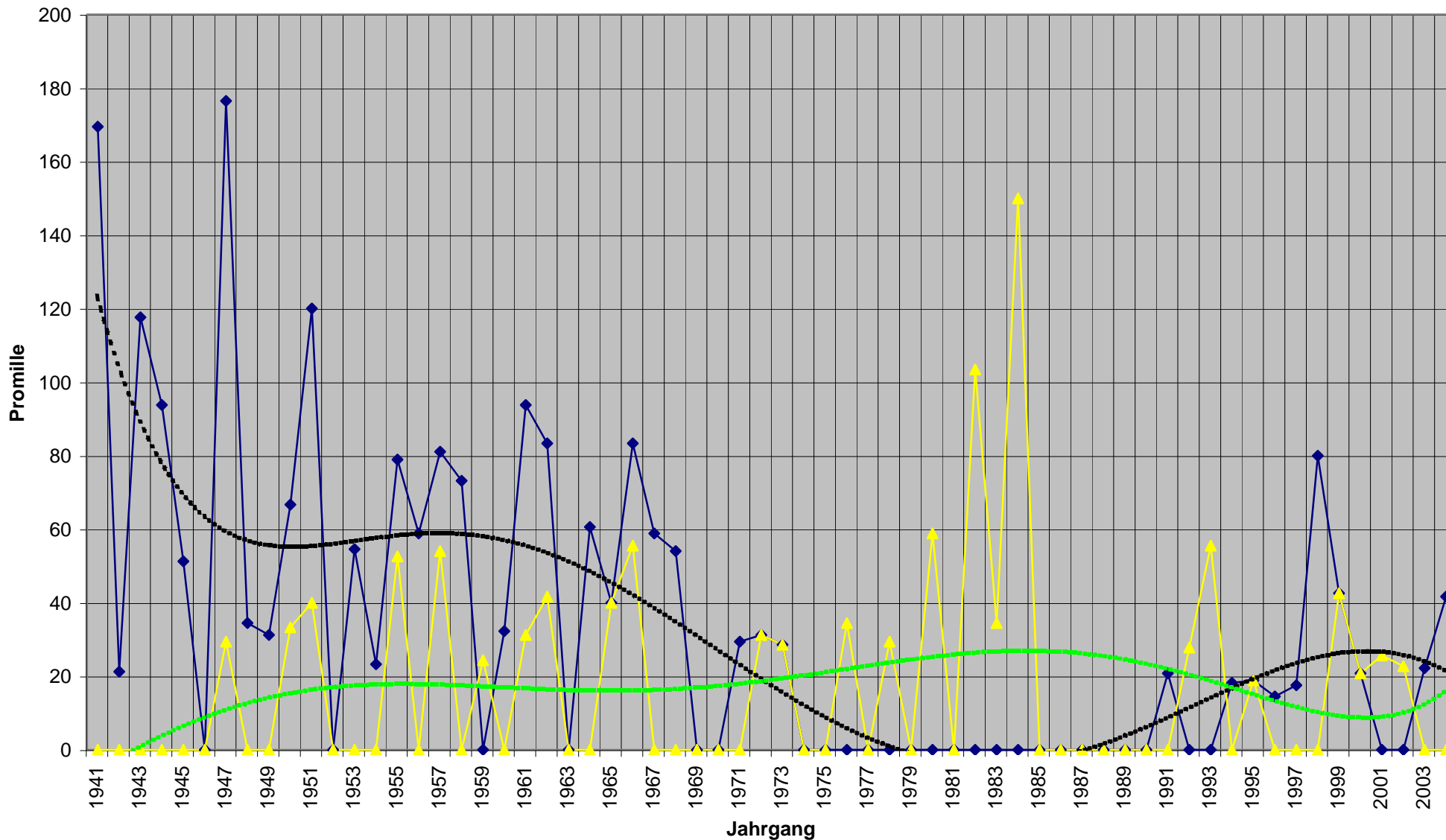
ZH OGer: 1) Aufsicht RA - Strafanteil an Disziplinarverfahren



ZH OGer: 2) Aufsicht RA - Bussenanteil an Disziplinarverfahren



ZH OGer: 3) Aufsicht RA - Anteil Einstellung und Entzug



◆ Anteil Entzug in o/oo
 ▲ Anteil Einstellung in o/oo
 Polynomisch (Anteil Entzug in o/oo)
 Polynomisch (Anteil Einstellung in o/oo)

ANHANG 8 ZUR 4. EINGABE AN DEN ZÜRCHER KANTONSRAT ENTWICKLUNG DER RECHENSCHAFTSBERICHTE AN DEN KANTONS- RAT IN DER ZEIT VON 1940 BIS 2004

Stand 25.11.2005

8 - Zusammenfassung über die Geschäftsberichte des ZH OGer an den Kantonsrat.doc

OBERGERICHT - IM BEREICH OBERAUFSICHT UND SCHKG

Allgemeines

Bis zum Jahre 1942 sind die Rechenschaftsberichte nach Funktionen gegliedert worden indem unter den jeweiligen Bereichen sowohl Beschrieb als auch statistische Angaben dargestellt wurden. Teilweise flossen die beiden Arten ineinander über. Zudem wurden hier Stellungnahmen, Entscheide und Bemerkungen der Verwaltungskommission des OGer besprochen. Ab dem Jahre 1943 wurde der Bericht in einen darstellenden (Beschrieb) und einen statistischen Teil gegliedert. In der Folge wurden Stellungnahmen, Entscheide und Bemerkungen der Verwaltungskommission des OGer von allgemeiner Bedeutung unter dem Kapitel Gesamtobergericht und Verwaltungskommission über alle Bereiche zusammengefasst. Inhaltlich änderte sich praktisch nicht nichts.

Erstmals wurde im Jahre 1943 die Geschäftslast im Zusammenhang mit der kriegsbedingten Abwesenheit einzelner Richter erwähnt. In der Folge fand sich dazu bis Mitte der 50er Jahre immer ein kleiner Hinweis. Ab dem Jahre 1971 findet nun die Geschäftslast sowohl im allgemeinen Teil und ab dem Jahre 1973 auch in den darstellenden Kapiteln über die Gerichte Eingang. Ab 1975 findet die Geschäftslast auch im Kapitel der Notariate einen ständigen Platz. Ab 1987 bis 1991 findet sich im allgemeinen Teil kein Hinweis mehr.

Gemäss Rechenschaftsbericht 1970 seien Wünsche der Parlamentskommission an das OGer herangetragen worden, die auf eine Umgestaltung des Rechenschaftsberichtes abzielen. So wurde etwa einerseits eine starke Verkürzung und Verkleinerung durch eine radikale Verminderung des Tabellenwerks verlangt. Auf der andern Seite indes wurde beispielsweise auch eine Erweiterung des Berichtes durch graphische Darstellungen oder durch Veröffentlichung soziologischer Studien gefordert. Das OGer weist darauf hin, dass gemäss Art. 129 GVG der Rechenschaftsbericht das vergangene Jahr zu erfassen habe. Die zusammenfassenden Zahlen, die jeweils nach Abschluss eines Jahrzehntes erscheinen, ermöglichen indessen den gewünschten Überblick über einen grösseren Zeitraum. Der Rechenschaftsbericht hat Aufschluss über die Verwaltung der Rechtspflege zu geben. Dagegen bezieht er sich nicht auf die Rechtssprechung. Das OGer ist zum Schluss gelangt, dass die Erkenntnis der statistischen Ergebnisse zu vermitteln sei, hingegen sei die Auswertung der Statistik nicht Sache eines jährlich zu erstattenden Berichtes. Zudem würde es den Aufgabenbereich des OGer sprengen, wenn es etwa die Ausarbeitung graphischer Darstellungen oder soziologische oder andere wissenschaftliche Untersuchungen anordnen wollte. Der Rechenschaftsbericht ist in der Folge wieder genau gleich erschienen.

Notariate (Konkursämter)

Inspektionen: Die Notariate wurden bis im Jahre 1948 vom Notariatsinspektor jährlich zweimal geprüft, ebenso vom Notariatsrevisor. Manchmal wurden auch einzelne Notariate noch zusätzlich geprüft. Im Jahre 1949, als der neue Notariatsinspektor das Amt übernommen hatte, wurden die Notariate nur noch einmal jährlich geprüft, mit der Begründung, der Amtsinhaber müsse sich zuerst einarbeiten. Im Jahre 1950 wurden sie ebenfalls nur einmal geprüft. Im Jahre 1951 hat das OGer das Regulativ für das Inspektorat für die Notariate und die Konkursämter angepasst, damit deren Geschäftsführung jährlich nur noch einmal und die Buch- und Kassenführung mindestens zweimal zu kontrollieren sei. In der Folge wurden diese Inspektionen durchgeführt, bei einzelnen Notariaten wurden anfänglich teilweise sogar zusätzliche durchgeführt. 1965 wurde das Soll dieser Inspektionen weder vom Notariatsinspektor noch vom Notariatsrevisor erreicht, 1966 ebenfalls vom Notari-

atsrevisor nicht. Die Notariatsinspektionen wurden in den Jahren 1968, 1970 bis 1975 sowie 1983 und 1989 nur unvollständig vorgenommen. Teilweise wurde nicht einmal die Hälfte aller Ämter inspiziert. Die Notariatsrevisionen waren erfolgreicher, denn diese wurden nur noch im Jahre 1989 nicht vollständig durchgeführt. Aus dem Rechenschaftsbericht der Jahre 1990 bis 1993 kann nur noch entnommen werden, dass die Geschäftsführung durch den Notariatsinspektor und den Notariatsrevisor geprüft wurde. Ob alle Ämter inspiziert wurden, geht nicht hervor. Ab dem Rechenschaftsbericht 1994 fehlt sogar jeglicher Hinweis. Ab dem Jahr 2000 werden die jährlichen Kontrollen gemäss Notariatsverordnung nur noch stichprobenweise durchgeführt.

Ebenfalls wurde festgehalten, dass die zuständigen BezGer die Notariate, in den 70er Jahren mit Unterbrüchen, jährlich einmal visitierten. Gleichfalls visitierte jeweils eine Abordnung des OGer jährlich einzelne Ämter. Die Bestätigungen der gerichtlichen Visitationen kann bis im Jahre 1985 im Rechenschaftsbericht nachvollzogen werden, darnach fehlen jegliche Hinweise dazu. Aufgrund der weiteren Entdeckungen muss geschlossen werden, dass seither eine Visitation nicht mehr durchgeführt wurde.

Disziplinarwesen: Bis im Jahre 1957 konnten in jedem Rechenschaftsbericht jeweils auch die Disziplinarfälle entnommen werden. Dabei wurde sehr rudimentär beschrieben, was den nicht namentlich genannten Funktionsträger vorgeworfen wurde. Ebenfalls wurde das Strafmass bekannt gemacht. Es geht daraus auch hervor, dass beispielsweise gegen einen ausseramtlichen Konkursverwalter, einen Rechtsanwalt Strafanzeige erstattet wurde. Doch ab dem Jahre 1958 findet sich diesbezüglich schlagartig keinen Hinweis mehr. Erst in den Jahren 1967 und 1968 findet sich ein vager Hinweis im Zusammenhang mit den Inspektionen, dass besondere Bemerkungen nicht anzubringen seien. In den Jahren 1969 bis 1979 wurde die frühere Praxis wieder aufgenommen und die Disziplinarfälle summarisch dargestellt. Im Jahre 1980 wurde wohl ein Disziplinarverfahren durchgeführt, doch wurde es eingestellt. Der Fall wurde jedoch nicht dargestellt. Im Jahre 1981 gab es kein Disziplinarverfahren. Ab dem Jahre 1982 findet man mehrheitlich den jährlichen Eintrag *„Anlässlich der Inspektionen und Revisionen mussten keine schwerwiegenden Fehler oder Unregelmässigkeiten festgestellt werden.“* Einzig im Jahr 1987 erging die Ergänzung, *„In zwei Fällen kam es zu Disziplinarverfahren.“* und im Jahre 1991 *„Diese Prüfungen führten in Einzelfällen zu Beanstandungen.“*, ansonsten kein weiterer Einblick mehr gewährt wurde. Ab dem Jahre 1994 findet sich überhaupt kein Hinweis mehr bezüglich des Disziplinarwesen. Entweder wurde in früheren Jahren mehr disziplinarisch gehandelt oder dann waren die Angestellten nicht so zuverlässig wie heute. Letzteres steht für mich nicht zur Diskussion, weshalb sich die Verantwortlichen durch eine vorsätzliche - Laschheit auszeichnen.

Bezeichnung von nachlässigen Ämtern: In früheren Jahren wurden die nachlässig arbeitenden Notariate namentlich erwähnt, doch seit dem Jahre 1979 ist dies nicht mehr der Fall; sie wurden anonymisiert. In der überwiegenden Zahl der nachlässig arbeitenden Notariate dürften die Gründe lediglich in der mangelhaften Führung gelegen haben. Doch ausgerechnet diese will man nicht Kund tun, damit nicht geeignete Notare wieder gewählt werden.

Entscheide von allgemeinem Interesse: Bis im Jahre 1948 wurden jeweils einige wenige Bemerkungen aus dem Berichte des Notariatsinspektors von allgemeinem Interesse im Rechenschaftsbericht veröffentlicht. Im Jahre 1949 habe das OGer diese Bemerkungen in einem Kreisreiben zusammengefasst und den Ämtern sowie der Redaktion der Schweiz. Zeitschrift für Beurkundungs- und Grundbuchrecht zugestellt, weshalb sie forthin nicht mehr abgedruckt wurden. In späteren Jahren fand man hin und wieder unter dem Kapitel Gesamtobergericht und Verwaltungskommission einen Kommentar zu Notariatsangelegenheiten.

Bezirksgerichte

Über die Bezirksgerichte wurden ursprünglich im Wesentlichen lediglich statistische Angaben geliefert. Mit der geänderten Gestaltung des Rechenschaftsberichtes wurde ab 1943 hauptsächlich über die Bezirksrichter und die Kanzleien berichtet. Dies gipfelte in einem ausserordentlichen Personenkult, indem sogar jeweils begründet wurde, weshalb der eine oder andere niedrige Justizbeamte gekündigt hatte und welche beruflichen Absichten er hege. Dieser Kult wird, wenn auch nicht mehr so expressiv, heute noch betrieben.

Obergericht

In früheren Jahren bestand der Bericht nebst den statistischen Angaben noch aus einem bescheidenen Text, der jedoch mehrheitlich die Personalmutationen bekannt machte. Diese hatte insbesondere einen Sinn, weil im ganzen Bericht die Verantwortlichkeiten bzw. die Konstituierung der Richterschaft nicht dargestellt wurde.

Ab dem Jahre 1951 wurden erstmals die vom OGer durchgeführten Stellungnahmen sowie die überwiesenen parlamentarischen Vorstösse erörtert. Diese Berichterstattungen wurden bis heute mehr oder weniger beibehalten.

Im Jahre 1966 wird einmalig darauf hingewiesen, dass auch Gerichtsstellen visitiert worden seien. Mit Unterbrüchen werden zirka zehn Jahre lang Bezirksamte visitiert. Nachher findet sich kein Eintrag mehr in den Berichten. Das Ergebnis dieser Visitationen ist nicht bekannt.

Ab dem gleichen Jahr wird erstmals bekannt, dass die BezGer jährliche Berichte abzuliefern haben, die vom OGer kontrolliert werden, insbesondere die überjährigen Prozessverfahren. Bis heute befindet sich im Rechenschaftsbericht dieser Eintrag und immer wieder wird erwähnt, dass einzelne Gerichte oder früher vermehrt einzelne Richter zu quartalsweiser Rapportierung verpflichtet wurden. Auch hier wäre es interessant zu wissen, welche Gerichte beziehungsweise welche Richter säumig sind, damit sie notfalls an der Urne nicht mehr gewählt werden könnten. Höchst einmalig ist auch, dass im Jahre 1974 ein Bezirksrichter wegen Säumnis disziplinarisch bestraft wurde. Ab dem Jahr 2002 mussten vom OGer erstmals keine Zwischenberichterstattungen bei den BezGer angeordnet werden.

Gesamtobergericht und Verwaltungskommission

Unter diesem Titel wurden ursprünglich Kreisschreiben, Entscheide und Verordnungen zu diversen Bereichen von allgemeiner Bedeutung erörtert. Ab dem Jahre 1957 existiert dieses Kapitel nicht mehr. Es wurde nun „Kreisschreiben von allgemeinem Interesse“ genannt. Der Inhalt war jedoch nur noch ein Bruchteil von dem der Vorjahre, in den besseren Berichtsjahren wird maximal noch zirka 40 Prozent der früheren Jahre erreicht. Ab dem Rechenschaftsbericht 1990 wird erstmals nichts mehr erörtert.

Aufsicht über die Rechtsanwälte

Zentrales Thema war hier immer die Anwaltsprüfung sowie die namentliche Auflistung der das Fähigkeitszeugnis erlangten Personen. Darüber hinaus wurden im Verzeichnis jährlich sämtliche Anwälte mit dem Zürcher Rechtspatent namentlich genannt. Diese Praxis wurde bis ins Jahre 2001 mit über 2633 Anwälten aufrechterhalten.

In den früheren Jahren beinhaltete der Rechenschaftsbericht jeweils auch die Praxis der Aufsichtskommission, weshalb die Beschlüsse und Erwägungen von allgemeiner Bedeutung erörtert wurden. Diese Praxis wurde im Jahre 1950 aufgegeben.

Ansonsten beschränkt sich der Bericht nebst den Anwaltsprüfungen auf die summarische Darstellung der Geschäfte. In den letzten Jahren wurden darin nur noch die Disziplinarverfahren abgehandelt, die übrigen nicht mehr. Dieser Berichtsteil wurde auch jährlich kleiner und heute sagt die Statistik mehr aus als der Textteil. Auffallend ist aber, dass die Anzahl der Disziplinarverfahren anfangs der 40er Jahre höher war als heute, obschon es früher nur einen Bruchteil der Anwälte gab als heute und die Anzahl der gesamten Gerichtsverfahren heute grösser ist als damals. Ebenfalls eine Wende gab es im Strafmass. Gab es früher viel mehr Patententzüge als Berufseinstellungen, so ist dieses Verhältnis heute fast gleich, doch sank das Verhältnis dieser Strafen markant. Wurden früher noch knapp vier Disziplinarstrafen von zehn Verfahren ausgesprochen, so ist es heute noch jede vierte. Auch die relative Bussenanzahl sank innerhalb der letzten 60 Jahre leicht. Entweder sind die Anwälte braver geworden oder dann wird weniger bestraft. Ersteres glaube ich nicht. Interessant wäre auch zu erfahren, wie viele Anzeigen von den Behörden eingereicht worden sind, denn diese wären bei Verstössen dazu verpflichtet.

Statistik

Der Inhalt der Statistik ist nebst der Darstellung in etwa gleich geblieben. Aufgefallen ist, dass die Tabelle des Weiterzugs ans Bundesgericht (ohne staatsrechtliche Beschwerden) ab dem Jahr 2000 nicht mehr vorhanden ist. Man kann daher nicht mehr urteilen, wie viele Niederlagen das Obergericht hat einstecken müssen. Weiter wurden mit der neuen Darstellung ab dem Jahre 1990 die Angaben über teilweise oder gänzliche Gutheissungen nicht mehr publiziert. Seither sind beide in Gutheissungen zusammengefasst.

Zusammenfassung

Der Werdegang des Inhalts des Rechenschaftsberichtes zeigt, dass alle wichtigen Elemente für eine angemessene Oberaufsicht sukzessive, wenn auch bis in die 70er Jahre mehrheitlich zufällig und nicht in direkter Vorgehensweise entfernt wurden. Ab den 80er Jahren kann eine mittel- bis langfristige Strategie zu einem zahnlosen, nichts sagenden Rechenschaftsbericht abgelesen werden. Heute existiert wohl ein Rechenschaftsbericht, doch Aussagen bezüglich der Oberaufsicht fehlen vollends.

KASSATIONSGERICHT

Der Rechenschaftsbericht umfasste in früheren Jahren 2 Seiten, die nur für die Statistik benötigt wurden. Zusätzlich existierte noch ein Begleitschreiben an den Rat, das wenige Zeilen beinhaltete.

Im Jahre 1965 wurden erstmals Entscheidungen von allgemeinem Interesse aufgeführt. Darin sind Gerichtsentscheide summarisch dargestellt. Interessanterweise wurden diese erst eingeführt, nachdem die Diskussion über die inhaltliche Prüfung der Gerichtsurteile bereits seit 10 Jahren lief und der Kantonsrat sich wenige Jahre später diesbezüglich einen Maulkorb verpasste. Die Gerichtsurteile erscheinen heute aber immer noch im Rechenschaftsbericht.

Seit der Rechenschaftsbericht des KasGer in den 90er Jahren unabhängig vom OGer erscheint, ist er umfassender, zwar nicht inhaltlich, doch mengenmässig. So werden Angaben hauptsächlich über Geschäftslast und Konstituierung vorgetragen. Die Tabellen der Statistik sind nach wie vor die gleichen.

VERWALTUNGSGERICHT

Der Bericht über das VerwGer ist rasch dargestellt. Seit Beginn im Jahre 1960 besteht er aus folgenden Elementen: Auf ein bis zwei Seiten werden allgemeine Themen wie Geschäftslast, Mutationen und Verordnungen bzw. Stellungnahmen beschrieben, die inzwischen umfassender sind. Anschliessend die statistischen Angaben, die Kosten und die Konstituierung des Gerichtes. Zum Schluss, und das ist der überwiegende Teil folgen Auszüge aus den Entscheiden. Ausser der Darstellung hat sich auch am Inhalt nicht viel geändert.

ANHANG 9 ZUR 4. EINGABE AN DEN ZÜRCHER KANTONSRAT

ZUSAMMENFASSUNG ÜBER DIE OBERAUFSICHT ÜBER DIE ZÜRCHER JUSTIZ IN DER ZEIT VON 1947 BIS 1975

Stand 25.11.2005

9 - Zusammenfassung über Oberaufsicht über Justiz - 1947-1975.doc

Grundlage: Protokolle der Kommission für die Prüfung der Rechenschaftsberichte des Obergerichtes, des Kassationsgerichtes und der Ober-Rekurskommission (Vorgängerin des Verwaltungsgerichtes), der heutigen Justizkommission der Jahre 1947 bis 1975.

In der **Amtsperiode 1947-1951** wird beachtet, dass ein Gerichtsurteil weder aufgehoben noch geändert werden kann. Verschiedene Oberrichter sind zugleich auch Kantonsräte. Dieses Doppelmandat war zulässig, doch wurde es erstmals für störend empfunden und diskutiert. Die Kommission für die Prüfung der Rechenschaftsberichte des Obergerichtes, des Kassationsgerichtes und der Ober-Rekurskommission (Vorgänger des Verwaltungsgerichtes), wie die heutige Justizkommission damals hiess, getraute sich auch, die in den Rechenschaftsberichten beschriebenen und erläuterten Entscheide zu diskutieren und Urteile, die ihrer Meinung nach gegen das Recht verstiessen, bei den zuständigen Instanzen zu beanstanden.

In dieser Amtsperiode sind 9 Beschwerden und Eingaben der Kommission behandelt worden, deren Qualität aufgrund des Protokolls und ohne Einblick in die Akten zu nehmen, sehr unterschiedlich war. Trotzdem werden gemäss Protokoll zu viele dieser Beschwerdeführer als Querulanten und Psychopathen abgestempelt. Die Kommission ist wohl in der Lage, die entsprechenden Akten (auch Gerichtsakten) bei zu ziehen, doch ist dabei auffallend, dass die Kommission die Tendenz verfolgt, auf Beschwerden und Eingaben nicht einzutreten oder nicht zuständig zu sein. Selbst die Berichterstattung der „TAT“, wie zwei Richter in einer Gerichtsverhandlung Duttweiler unterstellt haben, er habe einen „Eggen“ ab, ergab lediglich eine Vernehmlassung beim OGer. Weitere Konsequenzen zog dies nicht nach. Oder in einem weiteren Protokoll kann nachgelesen werden: *„Im letzten Prozess ging der betreffende Oberrichter wieder entschieden zu weit. Die öffentliche Kritik ist berechtigt. Dieser Richter scheint nicht auf dem richtigen Posten zu sein.“* Die einzige Konsequenz zeitigte sich darin, dass dieser Richter ans Bundesgericht gewählt wurde!

In der Amtsperiode 1951-1955 ist das Verhalten der Kommission in Sachen Beschwerden und Eingaben etwa gleich wie bisher. Es wurden 4 Beschwerden behandelt.

Bezüglich der in den Rechenschaftsberichten aufgeführten Entscheide diskutiert die Kommission diese und nimmt dazu Stellung, indem sie Pendenzen für eine künftige Gesetzesrevision anlegt.

In Sachen der Frontanwälte Frick und Keller kann im Protokoll nachgelesen werden: *„Die Gerichte wären ihrer Aufgabe nicht mehr gewachsen. Gewisse Sachen wurden mit grösster Frechheit vertreten und die Richter am Narrenseil herunter gelassen. Man könnte meinen, die Verjährungen wären bewusst angestrebt worden. Diese Trölerei hat den Staat eine schöne Stange Geld gekostet. Der Bericht befriedigt nicht und enthält über den Ablauf einige Unklarheiten.“* Diesbezüglich wurden jedoch keine Bemerkungen an das Obergericht gerichtet.

Bei der Prüfung der Entscheide der Oberrekurskommission wird beanstandet, dass sie zu viele zu Gunsten für den Staat entscheide. Sie schütze den Fiskus!

Amtsperiode 1955-1959: Bereits bei der Behandlung des ersten Rechenschaftsberichtes und auch später immer wieder trägt Kantonsrat und Rechtsanwalt Erich Krafft unmissverständlich vor, dass sich die Kommission zu den einzelnen Entscheiden in materieller Hinsicht nicht zu äussern habe, weil die Entscheide nicht in seine Prüfungskompetenz fallen. Trotz dieser Forderung von Krafft, wird im Jahre 1956 ein Entscheid beim anwesenden Präsidenten der Ober-

Rekurskommission (ORK) moniert und auch diskutiert. Weiter werden die Meinungen zu einzelnen Entscheiden dem Präsidenten der ORK mit auf den Weg gegeben.

Bezüglich der Doppelmandate Oberrichter und Kantonsrat haben sich die Meinungen geändert und auch das Obergericht akzeptiert nun die Gewaltenteilung.

In dieser Amtsperiode wurden 3 Beschwerden behandelt. Im Fall mit der Patria-Versicherungen muss aufgrund des kurzen Sachverhaltes in den Protokollen festgestellt werden, dass in diesen Verfahren Strafdelikte begangen worden sind, doch die Behörden unternehmen dagegen nichts. Das JPD behandelte ebenfalls eine Beschwerde und gab dem Beschwerdeführer teilweise Recht, doch setzte es keine Konsequenzen gegen die Fehlbaren ab. Die Kommission schrieb die Beschwerde ab, weil der Beschwerdeführer inzwischen gestorben war.

Amtsperiode 1959-1963: Diesmal ist es der Kommissionspräsident Raissig, der von der Kommission fordert, keine materiellen Prüfungen der Entscheide vorzunehmen. Raissig, ebenfalls Jurist, war in der letzten Amtsperiode der Kommissionssekretär. Die Aufsicht beziehe sich lediglich auf den Verlauf der Prozesse und der Rekurse und auf die Dauer derselben. Aus dem Protokoll kann entnommen werden, dass die Kommission Interesse zeigt, wie die Beschwerden entschieden werden. Doch ist keine Diskussion ersichtlich.

In dieser Amtsperiode wurden 5 Beschwerden behandelt. Eindrücklich ist hingegen die Beschwerde Angst / Firma Stamm Eglisau, die jene aus der vorhergehenden Amtsperiode um einiges überbietet. Die Kommission hat dazu auch Bericht und Antrag an den Kantonsrat verfasst (Amtsblatt 23.02.1962, Seite 177ff), der zeigt, dass Filz und Vetternwirtschaft zugenommen haben. Gegen den ehemaligen Arbeitnehmer Angst hat die Firma Stamm ein Komplott gebildet, deren Gründe hier nebensächlich sind. Der gegen Angst befangene Polizist hat gegen Angst ermittelt und einen Dritten unter Mitwissen und Duldung des Bezirksanwaltes zur Falschaussage angestiftet. Die Strafanzeige von Angst ist jahrelang verschleppt worden. Eine diesbezügliche Beschwerde von Angst wurde von der Staatsanwaltschaft und der Justizdirektion mit tatsachen- und aktenwidrigen Mitteln hintertrieben und unterschlagen. In diesem Verfahren seien schwere Fälle von Amtsmissbrauch, Diebstahl von Prozessakten, Irreführung der Rechtspflege durch Justizbeamte und grobe Verletzung klarer Rechtsbestimmungen vorgekommen. Wenn die Kommission den Fall wohl durchleuchtet hat, so hat sie trotzdem einzelne Akteure in Schutz genommen bzw. den Sachverhalt beschönigt. Regierungsrat Ernst Brugger beschönigte bzw. verniedlichte die Vorgänge in seinem Departement, weshalb er der Meinung war, es wäre lächerlich von einem Justizskandal zu sprechen. Tatsache jedoch ist, dass keine der Verfehlungen sowohl strafrechtliche als auch disziplinarische Konsequenzen zeitigte.

Amtsperiode 1963-1967: Kommissionspräsident Flüeler ermahnt, dass die publizierten Entscheide - aus dem Grundsatz der Gewaltentrennung heraus – nicht der Überprüfung durch die Kommission und den Kantonsrat unterstehen. Das hindere die Kommission aber nicht, über einzelne Entscheide zu diskutieren. Es wird in der Folge wiederholt mit dem Präsidenten des Verwaltungsgerichtes über die publizierten Fälle diskutiert, allerdings nicht formell zwischen Kommission und Gericht, sondern unter Staatsbürgern, wie der Gerichtspräsident wünschte. Bei den übrigen Gerichten gab es diese Diskussionen nicht, da diese ihre Entscheide nicht mehr im Rechenschaftsbericht, sondern in den Blättern für Zürcherische Rechtssprechung veröffentlichten.

In dieser Amtsperiode wurden 4 Beschwerden behandelt. In Beschwerdesachen zeigt es sich wieder, dass die Kommission nicht gewillt ist, Klartext zu sprechen. Aus der Beschwerde Kalisch geht hervor, „*dass sich die Kommission die Frage stellen musste, ob sie den Regierungsrat wegen des Strafvollzugs rügen wolle oder Antrag stellen auf Strafuntersuchung gegen die zuständigen Organe oder sie Kalisch berichte, es liege kein Punkt für die Revision vor, dass der Regierungsrat zu rügen sei.*“ Angesichts der Tatsache, dass Kalisch aus der Haft entlassen und mittlerweile aus der Schweiz ausgeschafft worden ist, tritt die Kommission mangels Zuständigkeit nicht auf die Beschwerde ein.

In der Beschwerde Kalisch wurde auch grundsätzlich über die Behandlung und Untersuchung von Vorbringen diskutiert. Es wurde festgehalten, dass der Kantonsrat eine Kommission einsetzen

kann, um bestimmte Verhalten in der Verwaltung zu untersuchen. Die Mittel der Untersuchung sind nicht beschränkt. Ultimo ratio ist die Bestellung eines Staatsanwaltes, welcher den Fall untersucht. Im Zusammenhang mit der Berichterstattung über die Rechenschaftsberichte kann die Kommission Auskünfte verlangen, Untersuchungen anstellen, Akten einsehen, nicht aber Verfügungen anstelle der Verwaltung erlassen, abändern oder aufheben. Die Kommission kann aber rügen. Wenn die Kommission aus dem Ablauf der Prozesse selber etwas Fehlbares entdeckt, dann darf sie auf eine Beschwerde eintreten. Könnte sich z.B. eine grobe Pflichtvernachlässigung der zuständigen Behörde ergeben, dann kann sie doch nicht einfach tatenlos zusehen. Rappold befürchtet, dass damit Eingaben zu einem Rechtsinstitut würden, was sie nicht sind, denn die Grenze könne nicht mehr gezogen werden. Der Rat würde zu einer Beschwerdeinstanz.

Amtsperiode 1967-1971: Kommissionspräsident Rappold: Bis heute besteht die Praxis der Kommission, nicht in die Jurisdiktion einzugreifen und dort, wo wir nicht eingreifen, haben wir auch nicht zu kritisieren. Er hat diese Interpretation immer als sehr eng empfunden. Schon die Bezeichnung unserer Kommission ist unrichtig. Wir dürfen wörtlich genommen nur das behandeln, was im Bericht steht, alles andere ginge uns nichts an. Die Kompetenzen der Staatsrechnungsprüfungskommission sind genau festgelegt, jene unserer Kommission nicht. Trotzdem wurden die Kompetenzen mit der Revision des Geschäftsreglements nicht definiert.

Jent: Man kann an Urteilen von Gerichten Kritik üben. Ein Beispiel hat der Nationalrat geliefert bei einem Urteil des BGer gegen einen Schäfer. Gerber: Die Arbeit der Kommission ginge nach seiner Auffassung mehr in diese Richtung als in den blossen Meinungs austausch über statistische Zahlen. Aber das liegt in der Art der Berichterstattung.

In dieser Amtsperiode wurden 3 Beschwerden behandelt. Ansonsten haben sich in dieser Amtsperiode keine spektakulären Ereignisse ereignet, die eine weitere Tendenz aufzeigen würde.

Amtsperiode 1971-1975: Kommissionspräsident Gerber erinnert daran, dass die Kommission durch das in Behandlung stehende neue Gesetz über die Organisation und Geschäftsordnung des Kantonsrates erweiterte Kompetenzen erhalten werde. Er möchte ihre Tätigkeit nicht nur auf den Schreibtisch beschränkt wissen, sondern es sollten auch Visitationen durchgeführt werden bei den Gerichten, Notariaten etc. Aus den Protokollen wird ersichtlich, dass eine umfangreiche Reisetätigkeit einsetzt. Grundsatzdiskussionen werden nicht mehr geführt und schon gar nicht mehr über Gerichtsurteile bzw. deren Konsequenzen.

Es sind 3 Beschwerden in dieser Amtsperiode verzeichnen, die, wenn überhaupt keine nennenswerten Massnahmen ergaben.

Der Einblick in die weiteren Berichte der folgenden Amtsperioden bis leider wegen der 30-jährigen Sperrfrist verwehrt.

Schlussbemerkung:

Die Kommission hat in den von ihr behandelten Beschwerden mit wenigen Ausnahmen immer die Täter in der Staatsverwaltung in Schutz genommen, selbst wenn sie die Sache untersucht hat und Strafdelikte festgestellt hat. Durch dieses Verhalten hat sie den Tätern, den Beamten, sowie deren Vorgesetzten stillschweigend zu erkennen gegeben, dass ihr Verhalten toleriert werde. Ob dies damals bereits Programm gewesen war oder nicht, kann heute nicht beurteilt werden, doch tragen wir heute aufgrund der damaligen Nachlässigkeit die Folgen noch vermehrt.

EINSCHREIBEN

An die Gesamtregierung
des Kantons Zürich

Postfach
8090 Zürich

Datum: 25.11.05
Vertrag: 140-172

Staatlich organisierte Kriminalität im Kanton Zürich – Netzwerk

Netzwerk.doc

Guten Tag

Mit Schreiben vom 29. Mai 2002 habe ich Sie erstmals über die Behördenkriminalität im Kanton St. Gallen orientiert, von der ich persönlich betroffen bin, weshalb ich Sie, nachdem der Rechtsweg sowie alle innerkantonalen Beschwerden nichts gefruchtet haben, Sie um Unterstützung beim Gang an die Bundesversammlung gebeten habe. Dabei habe ich ein Kurzgutachten über das St. Galler Ermächtungsverfahren von Professor Riklin der Universität Freiburg beigelegt. Regierungsrat Notter erteilte mir darauf eine Absage. Mehrmals habe ich Sie zwischenzeitlich angeschrieben, letztmals am 9. Juli 2004, worauf wiederum Regierungsrat Notter mitgeteilt hat, dass ich auf weitere Eingaben zu verzichten habe, da sie Ihrerseits ohne Weiterungen in den Dossiers abgelegt würden.

Nachdem ich im Januar dieses Jahres festgestellt habe, dass nun der Kanton Zürich ebenfalls ein Ermächtungsverfahren nach St. Galler Modell eingeführt hat und dies die Zürcher Justiz genau gleich willkürlich handhabt wie der Kanton St. Gallen, habe ich Sie wiederum, nebst dem Zürcher Kantonsrat, angeschrieben und die Eingabe 4.2 an die Bundesversammlung vom 30. Januar 2005 beigelegt, worin u.a. der Werdegang des Ermächtungsverfahrens im Kanton Zürich sowie die parlamentarische Oberaufsicht beschrieben ist.

Nachdem Sie darauf nicht reagiert haben, habe ich Sie im Zusammenhang mit meinen weiteren Eingaben an die Bundesversammlung weiterhin angeschrieben, zusätzlich sogar jedes Ihrer Mitglieder einzeln. Der Antwort von Regierungsrätin Fuhrer vom 3. März 2005 ist zu entnehmen, dass Ihr die aufgezeichnete Problematik nicht bekannt sei.

Mit Schreiben vom 17. März 2005 teilt Staatsschreiber Husi mit, dass ich es inskünftig zu unterlassen habe, bei einzelnen Mitgliedern Stellungnahmen einzufordern. Im Weiteren sei

die Eingabe vom 30. Januar 2005 der Direktion der Justiz und des Innern zur Erledigung zugewiesen worden. Mit Schreiben vom 8. März 2005 teilt die stellvertretende Generalsekretärin der Direktion der Justiz und des Innern im Auftrag von Regierungsrat Notter mit, da es sich bei meinen Eingaben immer um den gleichen Rechtsstreit im Kanton St. Gallen handle, könne der Kanton Zürich mich nicht unterstützen, was mir bereits vor Jahren mitgeteilt worden sei. Im Weiteren wird mir wiederum angekündigt, dass alle künftigen Eingaben ohne Weiterungen abgelegt würden.

Leider wird vorsätzlich unterschlagen, dass es sich bei den Eingaben des Jahres 2005 nicht mehr um Angelegenheiten im Kanton St. Gallen handelt, sondern um solche aus dem Kanton Zürich. Doch das wird selbstverständlich unter den Tisch gekehrt, weil ich nun auch im Kanton Zürich die Spuren der Behördenkriminalität gefunden und aufgedeckt habe. Zudem habe ich zwischenzeitlich auch noch feststellen müssen, dass sich das beanstandete Ermächtigungsverfahren nie in der Vernehmlassung befunden hat. Art. 22 Abs. 6 wurde erst in die letzte Version aufgenommen. Trotzdem hat der Regierungsrat in der Vorlage vollmundig behauptet, dass zuerst eine Bestandesaufnahme der Revisionsgründe erstellt worden sei und dass Beamte und Behördenmitglieder in besonderem Masse leichtfertigen und mutwilligen Strafanzeigen ausgesetzt seien. Selbstverständlich, wäre letzteres bereits bei der Bestandesaufnahme bekannt gewesen, sofern es auch wahrhaftig den Tatsachen entsprechen würde. In der Vernehmlassung der Vorlage 'Aufsicht über die Bundesanwaltschaft' hat der Bundesrat bei der Aufhebung des Ermächtigungsverfahrens für Bundesbeamte festgehalten, dass es diesbezüglich noch nie Schwierigkeiten gegeben habe. Seine Meinung steht daher diametral zu Ihrer.

Nun, nachdem ich der beiliegenden 4. Eingabe an den Zürcher Kantonsrat den Nachweis der Zürcher Behördenkriminalität, insbesondere jener der Justiz, anhand der offiziellen Dokumente erbringe, so möchte ich Sie trotzdem zur öffentlichen Stellungnahme einladen, auch wenn Sie bisher eisern geschwiegen haben. Ich glaube kaum, dass Sie sich davor weiter werden verschliessen können, denn vielleicht könnten Sie durchaus zur Stellungnahme genötigt werden. Im Weiteren wird im Zusammenhang auch ruchbar, dass das Ermächtigungsverfahren nur ein weiterer Teil ist bei der Errichtung eines diktatorischen Regimes, das ein kriminelles politisch-juristisches Netzwerk seit über einem halben Jahrhundert verfolgt, zu dem auch der Zürcher Regierungsrat gehört. Selbstverständlich beschuldige ich damit nicht jedes Mitglied, erst recht, wenn ich aus der Antwort von Regierungsrätin Fuhrer entnehmen muss, dass Ihr die Problematik nicht bekannt sei. Selbstverständlich gehören nicht nur der Regierungsrat sowie die Justiz dazu, sondern auch zahlreiche Elemente aus der weiteren Staatsverwaltung, besonders jene mit juristischer Ausbildung.

Bitte beachten Sie, dass meine in der 4. Eingabe an den Zürcher Kantonsrat dargelegten Ausführungen noch lange nicht meine vollen Erkenntnisse wiedergeben. Zudem hege ich zahlreiche Verdachte, die es noch zu klären gibt. Sie können daher sicher sein, dass noch sehr ungemütliche Entdeckungen publik werden.

Sodann erwarte ich Ihre umgehende Antwort, wie der Regierungsrat gedenkt diese von Ihm und teils mit dem Kantonsrat zusammen organisierte Behördenkriminalität, die in den letzten Jahrzehnten errichtet wurde, wieder beseitigt.

Mit freundlichen Grüssen

A. Brunner, Architekt HTL

z. K. an:

- Kantonsrat des Kantons Zürich
- Einzelrichter im summarischen Verfahren des Bezirksgerichtes Uster

Beilagen: Diskette mit

- 4. Eingabe an den Kantonsrat des Kantons Zürich vom 25.11.05 mit Beilagen

EINSCHREIBEN
Bezirksgericht Uster
Einzelrichter im sum. Verfahren
Gerichtsstrasse 17
8610 Uster

Datum: 25.11.05
Vertrag: 140-176

EB050514 – Antwort Ihrem Schreiben vom 14. November 2005

Antwort zum Rechtsöffnungsbegehren.doc

Guten Tag Herr Oswald

Ich bin ganz erstaunt ab Ihrer Betretenheit in Ihrem Schreiben, in dem Sie mir zudem durchblicken lassen, dass Sie keine andere Wahl hätten, als die definitive Rechtsöffnung für Forderungen der Zürcher Beamtenschaft, die aus kriminellen Richterhandlungen stammen, insbesondere jene des Obergerichtes, zu gewähren.

Als Richter mit einigen Jahren Berufserfahrung sollten Sie doch inzwischen wissen, wie die Behörden und dabei insbesondere auch wie die Justiz funktioniert, ganz speziell jene im Kanton Zürich. Es scheint Ihnen nicht bewusst zu sein, oder dann wollen Sie es nicht wissen, dass diese von einem politisch-juristischen Netzwerk dazu erzogen bzw. ausgewählt worden sind, zuerst Rechtsverweigerungen nach Belieben zu begehen, damit man nachher die „rechtssuchenden Täter“ so weit hat, um sie anschliessend mit tatsächlichem Recht zu liquidieren, weil man ihnen vorher auf allen Ebenen jegliches Recht verweigert hat. Darnach kann man mit Fug und Recht behaupten, dass (zumindest) die (letzten) Massnahmen richtig gewesen seien. Die Vorgeschichte kann man dann getrost ausklammern, weil diese „rechtskräftig“ erledigt ist, weshalb in den folgenden Verfahren formell nicht mehr darauf eingetreten werden muss! Wenn Ihnen diese Praxis noch nicht bekannt ist, so muss ich mich wahrhaftig fragen, wo Sie Ihre Augen haben. Sie sind ja auch in der glücklichen Lage, dass Sie Ihren Lohn vom Staat erhalten und nicht von der Bevölkerung, obschon diese mittels Zwangsabgaben die kriminellen Handlungen der Behörden doppelt und mehrfach bezahlen muss. Sie müssen deshalb kein schlechtes Gewissen haben für Ihr Tun, wenn Sie dafür sorgen, dass Bürger mit Hilfe der Justiz betrogen werden. Ihre Vorgesetzten sind ja dafür verantwortlich und diese decken sich selbstverständlich geschickt mittels ihrem kriminellen politisch-juristischen Netzwerk. Mangels Beweise beschuldige ich Sie nicht direkt, diesem Netzwerk anzugehören, doch immerhin muss ich mich fragen, weshalb Sie diese Justizkriminalität nie publik gemacht haben.

Nun, da keine der Forderungen erfüllt ist, damit Art. 81 SchKG nicht angewendet werden kann, sollte der Rechtsöffnung ja nicht mehr viel im Wege stehen. Zudem will ich hiermit auch meinen Willen unmissverständlich kundtun, dass ich dagegen nichts unternehmen will. Meine Absicht besteht, die Zürcher Justiz genau so hinzustellen wie sie ist und kein bisschen besser, nämlich in höchstem Masse kriminell. Das gipfelt ja auch darin, dass Zürcher Richter als Privatpersonen in Strafverfahren verwickelt sind. Daher muss sie der Kantonsrat zumindest als Amtspersonen in Schutz nehmen. Und wo es der Kantonsrat nicht richtet, so übernimmt der Rest die Staatsanwaltschaft, sie hat ja eine jahrzehntelange Erfahrung, wie Sie der Beilage entnehmen können. Bei einer rechtschaffenen Justiz würde es mir keineswegs in den Sinn kommen, mich mit ihr anzulegen. Da diese jedoch kriminell ist, so nehme ich diese Herausforderung sehr gerne an, erst recht, wenn ich damit nur noch gewinnen kann, nachdem der kriminelle Staat dafür vorsätzlich gesorgt hat, dass mir alles genommen wird!

Im Weiteren bitte ich Sie, der nachfolgenden Behörde mitzuteilen, dass sie ihre Amtshandlungen ohne mein Zutun vollziehen müsse, denn einerseits ist bei mir tatsächlich nichts mehr zu holen und andererseits lasse ich mich nicht weiter von Behörden und Beamten schikanieren, dafür habe ich keine Zeit. Für diese Unterlassungen mache ich den Rechtsöffnungsrichter hiermit verantwortlich. Schlussendlich bin ich daran, diese Behördenkriminalität bloss zulegen. Das was ich in der 4. Eingabe an den Zürcher Kantonsrat beschrieben habe, ist nur ein kleiner Teil, von dem ich Kenntnis bzw. von dem ich noch den Verdacht habe und das alles was es noch zu ergründen gibt, wird sehr grosse Auswirkungen haben und zwar nicht nur im Kanton Zürich.

Leider bin ich am letzten Samstag noch auf den beiliegenden Artikel in der Schweizerischen Juristenzeitung 99 (2003) Nr. 2, Seite 50-51, Die Richterwahl im Kanton Zürich, aufmerksam gemacht worden. Nachdem ich meine Eingabe an den Kantonsrat im ersten Entwurf erstellt hatte, ist dieser Hinweis gerade zur richtigen Zeit gekommen, denn im Zusammenhang ergibt es sich, dass die Zürcher Gerichte in meiner Angelegenheit vollständig befangen sind, weil sie weder unabhängig noch unparteiisch sind, weshalb damit gegen Art. 6 Ziff. 1 EMRK verstossen wird.

Ich unterstelle Ihnen im Einzelfall nicht deliktisches Handeln, doch wenn Sie meine beiliegende 4. Eingabe an den Zürcher Kantonsrat studiert haben, so müssen Sie zugeben, dass ich Ihnen zumindest aus statistischer Sicht dies unterstellen muss, weshalb auch Sie im Zusammenhang mit dem erwähnten Artikel in der SJZ befangen sind. Diese Befangenheit ergibt sich nicht nur bei Ihnen, sondern bei allen Richtern, ist doch meine Situation ausschliesslich auf dieses politisch-juristisches Netzwerk zurückzuführen, das sich wiederum aus den politischen Parteien rekrutiert, womit sich der Kreis wieder schliesst.

Ich bitte Sie um Kenntnisnahme und überlasse es nun Ihnen, wie Sie sich in die Nessel setzen werden. Die Zürcher Justiz kann diese Sache nun drehen und wenden wie sie will, sie wird in jedem Fall mit Recht in heftige, öffentliche Kritik geraten.

Mit freundlichen Grüssen

A. Brunner, Architekt HTL

z. K. an:

- Zürcher Kantonsrat
- Zürcher Regierungsrat

Beilagen: Diskette mit

- Eingabe 4 an den Zürcher Kantonsrat vom 25. November 2005 mit Beilagen

ANHANG 12 ZUR 4. EINGABE AN DEN ZÜRCHER KANTONSRAT RICHTERWAHL IM KANTON ZÜRICH

Stand 25.11.2005

12 - SJZ 99-2003, Nr.2 - Richterwahl im Kt ZH.doc

Artikel in der Schweizerischen Juristenzeitung 99 (2003) Nr. 2, Seite 50-51:

Livschitz, Mark M.: Die Richterwahl im Kanton Zürich. Ihre Faktizität am Obergericht und an den Bezirksgerichten als verfassungsrechtliches Problem. Die Zürcher Studien zum öffentlichen Recht, Band 145. XLV, 292 S. (Zürich 2002, Schulthess).

Die bei Professor *Manfred Rehbinder* entstandene Dissertation von *Mark M. Livschitz* greift ein Thema auf, das bereits 1978 Gegenstand einer Doktorarbeit bildete (*Felix Matter*, Der Richter und seine Wahl), jedoch an Aktualität nichts eingebüsst hat. Was das Tatsächliche betrifft, so konnten mangels Änderungen im Wahlsystem keine wesentlichen neuen Erkenntnisse gewonnen werden: Die Richterwahlen im Kanton Zürich (und in der Schweiz überhaupt) werden von den politischen Parteien beherrscht, welche nach den Regeln des so genannten freiwilligen Proporz frei werdende Richtersitze entsprechend ihrem Wähleranteil unter sich aufteilen und ihnen geeignet scheinende Kandidatinnen und Kandidaten zur Wahl vorschlagen. Ohne Mitgliedschaft in einer politischen Partei ist eine Richterkarriere fast unmöglich; es kooptiert sich mit den Worten des Autors auf den Zürcher Richterbanken die politische Elite (S. 255).

Interessant sind die Schlussfolgerungen die *Livschitz* auf verfassungsrechtlicher Ebene zieht. Unter dem Aspekt des *Demokratieprinzips* wird der freiwillige Proporz als unzulässige apriorische Festschreibung einer quotenmässigen Verteilung von Mandaten umschrieben, die durch den Ausgang der Wahl nicht mehr beeinflussbar sei (S. 259). Angesichts der Chancenlosigkeit „wilder“ Kandidaten liege eine verfassungsrechtlich unzulässige Monopolisierung des Wahlvorschlagsrechts durch die Parteien vor. (S. 264 ff). Dem Öffentlichkeits- und Transparenzpostulat werde nicht genügt, denn bei der Arbeitsweise der verschiedenen Wahlvorbereitungsausschüsse handle es sich um „unkontrollierte Parteienwirtschaft“ (S. 266 ff). Ein konsistentes, nachprüfbares Bewertungskriterien umfassendes Qualifikationsschema bzw. –prozedere für Richterkandidaten sei nicht ersichtlich, eine fundierte Aussage über die Auswirkung der Richterwahl durch die Parteien auf die Richterqualität nicht möglich (S. 269). Bezüglich des *Diskriminierungsverbotes* verstosse der praktizierte Parteienproporz gegen Art. 8 Abs. 2 BV, weil „Ämterpatronage“ im Sinne quotenmässiger Zuteilung staatlicher Funktionen an Zugehörige politischer Parteien vorliege (S. 271). *Livschitz* würdigt seine Ergebnisse auch im Lichte des *Unabhängigkeitsgebotes und Ausnahmegerichtsverbotes* und charakterisiert das Verhältnis Richter – politische Partei als klientelismusähnliches Machtverhältnis, als dessen Symptom er die in aller Regel von den Richtern ihrer Partei zu entrichtende Partei- (oder Mandats)steuer bezeichnet. Anders lasse sich nicht erklären, warum die befragten Richter diese zuweilen recht hohen Beträge anstandslos bezahlten, obgleich sie sich dazu grösstenteils nicht rechtsverbindlich verpflichtet hätten und die Mandatssteuer vereinsrechtlich unzulässig sei. Letzteres ist allerdings mit dem einzigen Hinweis auf eine Stelle bei *Matter* (S. 134) etwas dünn begründet. Jedenfalls manifestiere die Parteienmitgliedschaft des Richters eine besondere Art der Unterwerfung unter die gesellschaftlich verortete Staatsmacht (S. 276 f.). Das *Patron-Klient-Verhältnis* ermögliche es den Parteien und somit der Staatsmacht theoretisch, die Richter nach Belieben unter Druck zu setzen, weil die Richter keinen Anspruch auf Wiederwahl hätten. Parlamentarische Kritik an obergerichtlichen Entscheiden wird vom Autor abgelehnt, weil sie faktisch einer unstatthaften konkreten Rechtssprechungsanweisung gleich kämen. Zusammenfassend hält der Autor daran fest, dass die Richterwahlen den objektiv begründeten Anschein erzeugten, dass die richterliche Unabhängigkeit im Sinne von Weisungsfreiheit gegenüber der Staatsgewalt nicht gewährleistet sei. Die parteipolitische Zusammensetzung führe dazu, dass die Richterbank für bestimmte Geschäfte ad hoc umbesetzt werden müsse, was dem Verbot der Ausnahmegerichtbarkeit zuwider laufe. Weiter werde eine Richterbank, welche einer politischen Mehrheitsvertretung nahe komme, ihre rechtsstaatliche Funktion nicht zureichend wahrnehmen (S. 288). Am Ende wird als seltsame Schizophrenie bezeichnet, dass sich die politischen Parteien bewusst seien, dass Richterwahlen, würden sie in Übereinstimmung mit den Postulaten des demokratischen

Prinzips mit Wahlkämpfen und öffentlichen Kampagnen realisiert, aufgrund rechtsstaatlicher Erwägungen untragbar würden, weshalb diese Wahlen zugunsten einer einvernehmlich durchgeführten Richterernennung in einem Geheimverfahren eliminiert würden, jedoch unter Aufrechterhaltung des bestehenden Richterwahlrechts (S. 289).

Es ist das Verdienst der besprochenen Arbeit, mit aller Schärfe auf die Schattenseiten der heute üblichen Richterbestellung hingewiesen zu haben, angesichts der laufenden Arbeit des Zürcher Verfassungsrates im richtigen Zeitpunkt. Es ist schon viel gewonnen, wenn die mit Wahl und Wiederwahl verbundenen Gefährdungen der richterlichen Unabhängigkeit erkannt und thematisiert sind.

Dr. Hans Schmid

ZH Obergericht
Redeweischaftsbericht 1996

BERICHT

Allgemeines

Richterliche Unabhängigkeit. Eine Strafkammer des Obergerichtes sprach am 7. November 1996 in öffentlicher Urteilsberatung einen Angeklagten der mehrfachen sexuellen Handlungen mit einem Kind schuldig und bestrafte ihn mit drei Jahren Gefängnis. Die Kammer vertrat dabei die Ansicht, die Tatbestände der sexuellen Nötigung und der Vergewaltigung seien nicht erfüllt. Anlässlich der Sitzung des Kantonsrates vom folgenden Montag, 11. November 1996, gab eine Kantonsrätin im Namen «aller Kantonsrätinnen und vieler mitunterzeichnender Kantonsräte» eine persönliche Erklärung zu diesem Urteil ab. Unter anderem heisst es darin: «Wenn sich das Obergericht im Jahre 1996 immer noch auf die Seite des Täters stellt und von einem neunjährigen Mädchen verlangt, es hätte sich gegen die sexuellen Übergriffe wehren sollen, dann löst das nicht nur bei der Staatsanwaltschaft und in Fachkreisen Unverständnis aus, sondern auch bei uns Parlamentarierinnen.» ... «Wir sind empört über diese täterfreundliche Betrachtungsweise von Oberrichterin Frau ...» ... «Wir fordern die Gerichte darum auf, endlich zugunsten der Opfer zu entscheiden und solche Täter zu den höchstmöglichen Strafen zu verurteilen.» (Prot. KR 1995-1999, S. 5615f.) Mit Schreiben vom 13. November 1996 wandte sich die Verwaltungskommission des Obergerichtes wie folgt an das Büro des Kantonsrates:

«Die Verwaltungskommission hat sich nicht zum Inhalt des Urteils zu äussern und auch nicht zum Inhalt der Kritik. Wir weisen aber zurück, dass Mitglieder des Kantonsrates das Forum der Legislative zur Beeinflussung der Rechtsprechung einsetzen. Wir betrachten das als Verletzung der richterlichen Unabhängigkeit und rufen § 104 Abs. 1 GVG in Erinnerung, wonach die Gerichte in der Rechtsprechung unabhängig und nur an das Recht gebunden sind. Sie haben «von den Oberbehörden über das, was rechtens sei, keine Weisungen entgegenzunehmen». Zu einer «Überprüfung der richterlichen Urteile in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht sind der Kantonsrat und seine Organe nicht befugt» (§ 34a Abs. 3 Kantonsratsgesetz). In diesem Sinne werden die Richter im Kanton Zürich auch in Zukunft nach ihrem besten Wissen und Gewissen ihres Amtes walten. Wir bitten Sie höflich, diese Erklärung den Fraktionen bekannt zu geben.»

Zu diesem Brief äusserte sich die SVP-Fraktion gegenüber dem Obergericht am 26. November 1996. Sie zeigte sich (zusammengefasst) erstaunt, dass den kan-

tonalen Parlamentariern verwehrt sein soll, sich zu einem aktuellen Urteil des Obergerichtes äussern zu dürfen. Es stehe der Fraktion fern, selber ein Urteil fällen zu wollen; die Unabhängigkeit der Rechtsprechung von der politischen Gewalt stehe nicht zur Diskussion. Der Kantonsrat sei aber Wahlbehörde (des Obergerichtes) und trage entsprechende Verantwortung; die Gewaltenteilung bringe es mit sich, dass sich die drei Gewalten gegenseitig beobachteten und kontrollierten. Die Fraktion werde sich deshalb vorbehalten, sich auch künftig öffentlich zu äussern, sofern das Gleichgewicht von Tat und Rechtsprechung ihrer Meinung nach gestört erscheine.

Unterm 9. Dezember 1996 antwortete das Büro des Kantonsrates in ähnlichem Sinne:

«1. Das Büro des Kantonsrates äussert sich materiell weder zum Urteil des Obergerichts, noch zur persönlichen Erklärung, welche Frau Kantonsrätin . . . am 11. November im Namen aller Kantonsrätinnen und vieler Kantonsräte verlesen hat.

2. Die Erklärung von Frau . . . kann nicht als Versuch der Beeinflussung der Rechtsprechung durch den Kantonsrat im Sinne von § 104 Abs. 1 GVG gewertet werden.

3. Der Kantonsrat ist die gesetzgebende Behörde des Kantons Zürich. Daneben ist er Wahlbehörde und Oberaufsichtsbehörde der obersten Gerichte. Ebenso ist der aus freien Wahlen hervorgegangene Kantonsrat aber auch das politische Forum des Kantons Zürich. Und als solches steht es ihm ohne weiteres zu, zu wichtigen politischen Ereignissen Stellung zu nehmen. Dass ein Gerichtsurteil, welches in der Bevölkerung grosse Beachtung findet und von vielen Menschen in diesem Kanton nicht verstanden wird, ein politisches Ereignis darstellt, ist sicher unbestritten. Der Kantonsrat hat aber – wie bereits ausgeführt – weder als politisches Forum, noch als Aufsichtsbehörde zum besagten Urteil Stellung genommen.»

Das Obergericht ist über diese Sicht der Dinge beunruhigt. Die richterliche Unabhängigkeit ist Fundament eines jeden Rechtsstaates; sie soll einen korrekten, fairen Prozess sowie die notwendige Offenheit des Verfahrens und ein gerechtes Urteil garantieren. Dieses Ziel setzt in erster Linie Unabhängigkeit von andern staatlichen Gewalten wie auch von den am Verfahren beteiligten Parteien voraus (Kölz, Kommentar zu Art. 58 BV, N 54). Die richterliche Unabhängigkeit ist denn auch rechtlich mehrfach abgesichert: In Art. 6 Ziff. 1 EMRK, in Art. 58 BV, in Art. 56 Abs. 1 KV, in § 104 Abs. 1 GVG und § 34a Abs. 3

Kantonsratsgesetz. Das konkrete Urteil ist nicht Objekt der allgemeinen Politik und darf nicht Gegenstand der politischen Erörterung im Parlament sein. Die Prinzipien des Rechtsstaates durchbrechen an diesem Punkt die Prinzipien der Demokratie. Die vor dem Kantonsrat abgegebene persönliche Erklärung vom 11. November verstösst daher materiell gegen die richterliche Unabhängigkeit, denn sie beinhaltet erstens schwere Kritik an einem – noch nicht einmal letztinstanzlich erledigten – Urteil, stellt zweitens eine Rüge an die antragstellende Oberrichterin persönlich dar und mündet drittens in eine klare Aufforderung zur Parteilichkeit, nämlich dass inskünftig «endlich zugunsten der Opfer zu entscheiden» sei und «solche Täter zu den höchstmöglichen Strafen» verurteilt werden müssten. Damit wird ausserhalb des Gesetzgebungsprozesses ein starker politischer Druck auf Richterinnen und Richter aufgebaut, welcher eine ganz bestimmte Entwicklung der Rechtsprechung zum Ziele hat und insoweit Zürcher Gerichte in eine Situation der Befangenheit zu versetzen droht. Dies wiegt um so schwerer, als Richterinnen und Richter wegen des Systems der periodischen Wiederwahl in die politische Parteienlandschaft eingebunden bleiben und darauf angewiesen sind, nach Ablauf der Amtsdauer wieder zur Wahl vorgeschlagen und unterstützt zu werden. Solcher politischer Druck behindert überdies die freie Äusserung in der öffentlichen Urteilsberatung. Die Mehrheit des Kantonsrates hatte seinerzeit aus diesem Grunde die Abschaffung der öffentlichen Beratung vorgeschlagen und im Beleuchtenden Bericht zur Abstimmungsvorlage von 1976 über die Revision von ZPO und GVG u.a. ausgeführt: «Die Gefahr, dass ein Richter oder seine Familie wegen Äusserungen in der öffentlichen Urteilsberatung Repressalien zu befürchten hat, darf zudem heute nicht mehr bagatellisiert werden.»

Nach Auffassung des Obergerichts ist die richterliche Unabhängigkeit nicht erst dann verletzt, wenn durch formellen Kantonsratsbeschluss in den Rechtsprechungsprozess eingegriffen wird. Mit § 34a des Kantonsratsgesetzes wird sehr zutreffend klargestellt, dass nicht nur der Kantonsrat, sondern auch seine Organe zu einer Überprüfung der richterlichen Urteile in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht nicht befugt sind. Auch das einzelne Mitglied des Kantonsrates ist Organ desselben, wenn es von seinen parlamentarischen Befugnissen Gebrauch macht. Und jede Urteilsschelte beinhaltet eine Überprüfung in tatsächlicher und/oder rechtlicher Hinsicht. Das Obergericht hält daran fest, dass die richterliche Unabhängigkeit eines umfassenden Schutzes bedarf und deshalb auch jede indirekte Einmischung anderer Staatsorgane in die Rechtsprechung unterbleiben muss. Damit stellt sich das Obergericht nicht gegen die Kritik der Rechtsprechung durch die Öffentlichkeit; auch jedem Mitglied des Parlaments steht es selbstverständlich zu, sich ausserhalb seiner amtlichen Funktion und als Bürger kritisch mit der Rechtspflege zu befassen.

Auch im Interesse der richterlichen Unabhängigkeit hat die Verwaltungskommission neustens in einem Kreisschreiben die Empfehlung formuliert, dass sich Richterinnen und Richter ausserhalb des Gerichtssaales und zusätzlich zur schriftlichen Begründung nicht zu ihren Entscheiden äussern sollten.

Hauskaltanierung, Sparmassnahmen. Die schlechte Finanzlage des Kantons Zürich beschäftigte im Berichtsjahr auch die Rechtspflege in zunehmendem Masse. Obwohl das Obergericht die budgetierten Mittel nicht um jeden Preis auszugeben pflegt und die Vorgaben der Direktion der Finanzen für das Budget 1997 gesamthaft bereits um 2,16 Mio. Franken unterschritten wurden, hat es weitere Sparmassnahmen geprüft, die im Rahmen der bestehenden Gesetzgebung realisiert werden könnten. In einer gemeinsamen Sitzung der Finanzkommission und der Justizverwaltungskommission des Kantonsrates vom 3. Juli 1996 wurden die «Effortmassnahmen» der Rechtspflege und des Obergerichts eingehend erörtert. Im Personalbereich wurden bereits im Berichtsjahr Massnahmen getroffen. Trotz neuer Aufgaben (Einführung der Fürsorgerischen Freiheitsentziehung) wurden beispielsweise am Bezirksgericht Zürich keine neuen Stellen besetzt; das entsprechende Personal wurde aus einer Halbabteilung bezogen, welche aufgrund des Rationalisierungsgesetzes aufzulösen war. Ebenso verzichtete das Bezirksgericht Billach auf eine 50%-Richterstelle für die Fürsorgerische Freiheitsentziehung, weil es seinerseits eine Halbabteilung auflöste und den vollamtlichen vorsitzenden Richter als Einzelrichter einsetzte. Auch am Obergericht wurde die Fürsorgerische Freiheitsentziehung ohne zusätzliches Personal bewältigt. Für das Jahr 1997 wurden im Personalbereich weitere Sparmassnahmen angeordnet. Nach einer Vorgabe der Finanzkommission war das Budget 1997 um weitere 4,5 Mio. Franken zu kürzen. Als wesentlichste Sparmassnahme wurde vorgeschlagen, 3½ vollamtliche Ersatzrichterstellen am Obergericht zu streichen, mit dem Hinweis, dass damit ein gewisser Leistungsabbau verbunden sein werde. Zudem könnten Reservestellen im Kanzleibereich abgebaut werden, die an sich zur Verbesserung der Debitorenbewirtschaftung und des Inkassos sowie zur Bewältigung der zunehmenden Geschäftslast aufgrund der SchKG-Revision vorgesehen seien. Aus dem Budget könnten ebenfalls nicht besetzte Stellen im Bereich der Notariate (4 Notar-Stellvertreter und 2 Notariats-Assistenten) sowie eine vollamtliche Ersatzrichterstelle am Bezirksgericht Zürich genommen werden. Der Kantonsrat hat die entsprechenden Budgetkürzungen beschlossen.

Rationalisierungsgesetz. Am 1. Januar 1996 trat das Rationalisierungsgesetz in Kraft. Angestrebtes Ziel war eine Effizienzsteigerung der Rechtspflege durch rationalen Einsatz der vorhandenen Ressourcen. Durch die Kompetenzverschiebungen vom Kollegialgericht zum Einzelrichter entstehende Kapa-

zitätsgewinn – unter gleichzeitiger Entlastung des Einzelrichters durch erhöhte Entscheidungskompetenz des Friedensrichters und des Bezirksanwaltes – sollte unter anderem auch dazu führen, den Pendenzenüberhang abzubauen zu können. Soweit bereits nach einem Jahr Erfahrung eine verlässliche Beurteilung möglich erscheint, wurden diese Ziele – gesamthaft gesehen – zum grossen Teil erreicht. Selbst wenn da und dort keine spürbare Entlastung eingetreten ist, darf immerhin festgehalten werden, dass ohne das Rationalisierungsgesetz die Situation sich an einzelnen Gerichten verschlimmert hätte. Personell konnten die neu anfallenden Geschäfte der Fürsorgerischen Freiheitsentziehung und der teilweise sehr aufwendigen Rekursverfahren gegen Einstellungsverfügungen der Bezirksanwaltschaften weitestgehend mit dem bisherigen Bestand bewältigt werden.

Im einzelnen ist zu erwähnen, dass bei den Kollegialgerichten die Pendenzen in Zivilsachen um 200 Verfahren (- 6,8%) und in Strafsachen um 222 Prozesse (- 27%) abgebaut werden konnten. Die Zunahme der Eingänge der Scheidungsprozesse (+ 175) konnte dank der Regelung des § 31a GVG abgefangen werden; erledigt wurden vom Einzelrichter 3441 und vom Kollegialgericht 513 Prozesse oder insgesamt 174 Verfahren mehr als im Vorjahr. Ebenso konnte der Anstieg der Abänderungsprozesse (+ 70) mit 82 Erledigungen mehr als im Vorjahr mühelos bewältigt werden. Ein noch besseres Resultat scheiterte zweifellos daran, dass der aus der Sitzungsentlastung der Vorsitzenden und Gerichtspräsidenten resultierende Minderaufwand durch den Kontroll- und Vorbereitungsaufwand in Scheidungsprozessen (Prozessleitung; Überprüfung eingereichter Scheidungskonventionen auf Mängel usw.) bei Gerichten mit Laienrichtern zum Teil wieder kompensiert wurde. Zudem brachte die Erweiterung der Möglichkeit, erstinstanzliche Endentscheide in Zivilsachen ohne Begründung zu erfassen und nur im Dispositiv mitzuteilen, nur bescheidene Wirkung. Bei den Kollegialgerichten sank der Anteil der Endentscheidbegründungen lediglich von 22% auf 20%. Beim Einzelrichter im ordentlichen Verfahren stieg die Quote sogar von 36% auf 44% an. Lediglich beim Einzelrichter im beschleunigten Verfahren sank der Anteil der Begründungen in einem etwas grösseren Umfang, nämlich von 82% auf 74%.

Nur teilweise beurteilt werden können die Auswirkungen der Prozessrechtsreformen im Berufungsverfahren, da gemäss den Übergangsbestimmungen das eingeschränkte Novenrecht auf bereits eröffnete Urteile und alle hängigen Berufungsverfahren nicht anwendbar war. Es zeigt sich jedoch bereits, dass die dem Rekurs angeglichene Berufung im raschen und einfachen Verfahren zu einer deutlichen Vereinfachung und Beschleunigung führt.

Fürsorgerische Freiheitsentziehung. Die Anzahl der ab 1. Januar 1996 neu zu behandelnden Geschäfte der Fürsorgerischen Freiheitsentziehung blieb leicht unter dem Rahmen der Planung. Die Durchführung der Verfahren führte dank

BRUNO STEINER:

«Es kam mir vor, als sei die Verwaltungskommission des Obergerichts eine Filiale der Emser Chemiewerke»

BILD SILVA LUCKNER



“DENN ICH BIN EIN WIEDERHOLUNGSTÄTER”

Bruno Steiner, 54, war gerne Zürcher Bezirksrichter. Dann ging er gegen den kantonalen Anwaltsverband vor und reichte auch eine Strafanzeige gegen Christoph Blocher ein. Vor kurzem trat Steiner von seinem Posten zurück. Seine Unabhängigkeit sei nicht mehr respektiert worden.

Der einen Wand entlang stehen Tragtaschen: gefüllt mit Ordnern, Aktenstössen und Büchern. An der anderen Wand wartet ein Gestell darauf, mit eben diesen Unterlagen bestückt zu werden. Dazwischen stehen Pult und Stuhl. Letzterer von einem Mann besetzt, der die Rückenlehne wagemutig nach hinten biegt, entspannt – oder je nach Thema auch besorgt und nachdenklich. Dreht sich der Mann auf dem Stuhl, so blickt er durchs Fenster auf üppige Sträucher und Bäume.

Dieser neue Anblick muss für Bruno Steiner sehr erholsam sein, in Anbetracht der turbulenten Jahre, die er am Bezirksgericht Zürich erlebt hatte: als Einzelrichter, als stellvertre-

tender Gerichtspräsident, und zuletzt als Vorsitzender der 4. Abteilung zuständig für Zivil- und Strafrecht.

Seit September dieses Jahres arbeitet das langjährige CVP-Mitglied und der zweifache Familienvater als Partner in der Zürcher Anwaltskanzlei von Valentin Landmann. Zwei unkonventionelle, hartnäckige und umstrittene Kämpfer haben sich zusammengeschlossen. «Typisch!», wird da manch ein Szenenkenner munkeln. Auf der einen Seite Rechtsanwalt Landmann, der sich mit Anliegen des Sexmilieus oder der Hell's Angels befasst, auf der anderen Seite der Exkantonsparlamentarier und Exbezirksrichter, der diesen Frühling seine Wiederwahl aus-

schlug und seine Demission einreichte, weil er der Überzeugung war, dass die Oberbehörde seine richterliche Unabhängigkeit nicht respektierte. «Nein, ein Opfer bin ich nicht», sagt Steiner mit Bestimmtheit: «Ich hätte ja bleiben können. Mit meinem Wechsel habe ich mir neue Freiheiten und Entfaltungsmöglichkeiten geholt. Den Richterjob habe ich jedoch bis zum Schluss gerne und engagiert ausgeübt, obwohl ich mich nie über meinen Beruf als Richter definiert habe. Ich mache ganz einfach meine Arbeit, so wie sie korrekterweise gemacht werden muss, egal ob als Richter, Bezirksanwalt oder Anwalt.»

Drei Ereignisse waren es gewesen, die Bezirksrichter Steiner dazu brachten, mit 54 Jahren beruflich die Perspektive zu ändern; als Anwalt, Mediator und vielleicht auch als Autor eines Buches über die Zürcher Justiz nochmals von vorne zu beginnen: seine Kritik am Inkassokartell des Zürcher Anwaltsverbandes sowie

an den Haftbedingungen im Ausschaffungsgefängnis und als Höhepunkt seine Anzeige gegen Christoph Blocher. «Ich finde, man sollte nicht von Fettnäpfchen reden, bei keinem der drei Fälle», sagt Steiner. «Ich wusste genau, was ich machte, und ich habe es gerne gemacht.»

Beginnen wir chronologisch: Im Dezember 1994 reichte Steiner, damals stellvertretender Präsident des Zürcher Bezirksgerichts, Strafanzeige gegen einzelne Mitglieder des Zürcher Anwaltsverbandes (ZAV) und gegen den Vorstand des ZAV ein – wegen Verdachts auf Nötigung oder Beihilfe dazu. Es ging um die damals in der ganzen Schweiz übliche Stadesregel, dass ein Anwalt ohne Einverständnis seines Vorgängers kein Mandat übernehmen durfte, wenn der früher beauftragte Kollege nicht bezahlt worden war. Im Streitfall hatte der Verbandsvorstand über einen

“Nein, ein Opfer bin ich nicht. Ich hätte ja bleiben können”

Mandatswechsel zu bestimmen. Wer also Probleme mit seinem Anwalt hatte und dessen Honorarforderungen nicht anerkannte, der stand womöglich mitten in einem Verfahren ohne Rechtsvertretung da.

Steiner nannte dies pointiert ein kriminelles Kartell, eine Form von organisierter Kriminalität. Die Zürcher Bezirksanwaltschaft stellte jedoch die Verfahren ein: Subjektiv seien sich die Anwälte keines Vergehens bewusst gewesen. «Ausgerechnet Anwälte, die doch als sensible Leute für Recht und Gerechtigkeit gelten, leiden an einer eigenartigen Unschärfe, wenn es um das eigene Portemonnaie geht», wundert sich Steiner noch heute. Weil strafrechtlich nichts lief, wandte er sich an die eidgenössische Wettbewerbskommission, und siehe da: Die Wettbewerbshüter sprachen

“Ich habe mich nie über meinen Beruf als Richter definiert”

von wettbewerbsrechtlichen Bedenken – und ein Jahr später hatten sämtliche Kantonalverbände die umstrittene Klausel gestrichen.

Während die Sache mit dem ZAV noch im Gange war, machte sich Steiner bereits in einem zweiten, äusserst sensiblen Rechtsbereich unbeliebt. Er inspizierte – als involvierter Richter – die Haftbedingungen im provisorischen Polizeigefängnis des Kantons Zürich, stellte fest, dass sich bis zu vier Leute eine Zelle in der Grösse von 10,5 Quadratmetern teilten. «Das Gefängnis war als Polizeigefängnis konzipiert, belegt wurde es aber von Non-Criminals: Menschen, die von einer ausländerrechtlichen Massnahme betroffen waren.» Ab sofort sprach Steiner jedes Haftentlassungsgesuch eines Häftlings aus dem besagten Gefängnis gut. Er entwickelte einen Kriterienkatalog für die Behandlung von Non-Criminals in Gefängnissen und kam zur Überzeugung, dass ein Verstoß gegen die Folterkonvention sowie gegen das Verbot der diskriminierenden und entwürdigenden Behandlung vorliege.

Monate später nahm das Bundesgericht seine Argumente in einem Entscheid auf. Im Kanton Zürich aber wurde er für seine Erfolge nicht gelobt. Der Präsident des Bezirksgerichts Zürich forderte seinen Stellvertreter im Gegenteil zum Rücktritt auf. Bruno Steiner parierte und setzte unbeirrt seine Arbeit fort.

1997 landete ein weiteres heikles Dossier auf seinem Pult: Christoph Blochers Ehrverletzungsklage gegen den Chefredaktor des «Sonntagsblick». Der SVP-Nationalrat wehrte sich gegen die Schlagzeile «Blocher: Den Juden geht es nur ums Geld». Steiner sprach den Journalisten frei: Die Zeitung gebe mit der Schlagzeile

die zentrale Botschaft aus Blochers Rede wieder. «Ich bin überzeugt», sagt Steiner, «dass die Judenpolitik der Schweiz im Zweiten Weltkrieg als Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu werten ist. Demgemäss stellt die Aussage, es gebe hier nichts zu entschuldigen, einen Verstoß gegen die Rassismusklausel dar.» Die Konsequenz: Steiner reichte gegen Blocher Strafanzeige ein. Mit dieser Anzeige geriet er endgültig in des Teufels Küche: Die Verwaltungskommission des Zürcher Obergerichts (VK) unterstellte ihm widerrechtliches Handeln und behauptete, mit seinem Vorgehen gegen Blocher habe er dem Ansehen der Justiz geschadet.

Zu einem Verfahren gegen den SVP-Politiker kam es wegen dessen parlamentarischer Immunität nie: Blocher ging nun aber via VK gegen Steiner vor und verlangte, es sei ein Strafverfahren gegen den Bezirks-

“Ich wusste, was ich machte, und ich habe es gerne gemacht”

richter wegen Amtsheimnisverletzung einzuleiten.

Steiner seinerseits forderte die VK zu einer Administrativuntersuchung auf. Die VK lehnte aber sein Gesuch mangels schutzwürdigem Interesse ab. Noch heute wirft Steiner der VK vor, sich in der von Blocher angezettelten Rufmordkampagne in geradezu lustvoller Weise engagiert zu haben. «Es kam mir vor, als sei die Verwaltungskommission des Obergerichts eine Filiale der Emser Chemiewerke.» Als wieder gewählter Bezirksrichter wollte Steiner fortan lieber auf sein Amt verzichten, denn er sei ein Wiederholungstäter, der das Gleiche immer wieder machen würde. Steiner will seine Arbeit zwar fortführen – neu aber auf der Seite der Rechtsanwältinnen.

Brigitte Hürlimann